Münster.1932.№18 Phil. Diss.

Lutheraner und Reformierte

in der Grafschaft Mark und deren Nebenquartieren bis zum Jahre 1666.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

eingereicht von

Wilhelm Noelle
aus Essen.

Geschichte

Lutheraner und Reformierte

in der Grafschaft Mark und deren Nebenquartieren bis zum Jahre 1666.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster in Westfalen

eingereicht von

Wilhelm Noelle

aus Essen.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juli 1931.

Dekan: Herr Prof. Dr. R. Schmidt

Referent: Herr Prof. Dr. Eitel.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Teil (allgemeiner Ueberblick) 3

1. Die Namen der reformatorischen Kirchen. 3
2. Die ersten evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark und ihr lutherischer Charakter. Die erste lutherische Kirchenordnung 4
3. Die ersten reformierten Einflüsse in der Mark und ihr Ursprung 7
4. Die Stellung des Clevischen Hofes zur Reformation und den einzelnen reformatorischen Strömungen . . 10
5. Die Erbfolge vom Jahre 1609; die Brandenburger in der Grafschaft Mark 13
6. Uebertritt Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg vom lutherischen zum katholischen Bekenntnis und Johann Sigismunds von Brandenburg vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis 14
7. Die Folgen des Uebertritts der Landesherren auf das Verhältnis der Lutheraner zu den Reformierten in der Grafschaft Mark 18
8. Der Vertrag von Düsseldorf 1629. Allmähliche Klärung des Verhältnisses der evangelischen Kirchen zueinander unter dem Großen Kurfürsten 21
9. Der Erbvergleich von Cleve 1666. Ende des Erbfolgestreites und der mit ihm verbundenen konfessionellen Kämpfe 24
10. Die Organisation der reformierten Gemeinden in der Mark 25
11. Die Organisation der lutherischen Gemeinden in der Mark 28

Seite

II. Teil (spezielle Darstellung)

Vorbemerkung 31
I. Classe Hamm 31
1. Hamm 31
2. Boenen 35
3. Hilbeck 35
4. Uentrop 35
5. Soest 36
6. Pelkum 39
7. Rhynern 39
8. Flierich 39
9. Drechen 40
10. Herringen 41
11. Mark 41
12. Lippstadt 42
II. Classe Unna-Camen 43
1. Unna 43
2. Camen 45
3. Lünen 46
4. Heeren 46
5. Wickede 46
6. Reck 47
7. Fröndenberg 47
8. Hörde 48
III. Classe Ruhr 49
1. Bochum 49
2. Schwerte 50
3. Syburg-Westhofen 52
4. Schwelm 52
5. Gevelsberg 53
6. Bladenhorst und Castrop 53
7. Wetter 54
8. Bruch und Hattingen 55
9. Wellinghofen 55
10. Wattenscheid 59

Seite

11. Essen 59
12. Mengede-Bodelschwingh 61
13. Hagen 62
14. Dortmund 62
15. Lütgendortmund 64
16. Gelsenkirchen 66
17. Ende (Kirchende) 66

IV. Classe Süderland 67
1. Neuenrade 67
2. Werdohl 68
3. Plettenberg 72
4. Altena 73
5. Iserlohn 78
6. Wiblingwerde 79
7. Hülscheid-Heedfeld 80
8. Meinerzhagen 81

V. Classe Limburg 81
1. Oestrich 81
2. Ergste 82
3. Berchum 83

Urkunden-Anhang 85
Urkunde Nr. 1 85
„ „ 2 92
„ „ 3 94
„ „ 4 96
„ „ 5 98
„ „ 6 106
„ „ 7 112
„ „ 8 113
„ „ 9 114
„ „ 10 114
„ „ 11 115
„ „ 12 116
„ „ 13 116
„ „ 14 118

Benutzte Literatur.

	Abkürzung:
Baedeker, Festschrift zur 200jährigen Jubelfeier der märkischen Synode im Jahre 1812.	200j. Jubelfeier
Bädeker-Heppe, Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark pp. Iserlohn 1870.	B. H. (G.)
Burkardt, Geschichte der Gemeinde Wiblingwerde. Essen 1930.	
Darpe, Geschichte der Stadt Bochum. Bochum 1894.	Darpe, Bochum
Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1909.	Dresbach
Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel. Wesel 1881.	
Giffenig, Die Stadt Iserlohn. Dortmund 1802.	
Heppe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westfalen. Iserlohn 1867.	Heppe, K. G.
Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens.	Rothert, Jahrb.
Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Witten.	Witt. Jahrb.
Jacobson, Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844.	Jacobson
Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, Bd. 1—3. Leipzig 1881 ff.	Keller
Krafft, Theologische Arbeiten aus dem rheinischen Wissenschaftlichen Predigerverein, 1842.	Krafft
Landwehr, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten, Berlin 1894.	Landwehr
Larfeld, Kirchengeschichte Rheinland-Westfalens. Berlin 1919.	Larfeld
Meurer, Das Leben des Mykonius. (Leben der Altväter der lutherischen Kirche, Bd. IV.) Leipzig 1864.	
von Oven, Ueber Entstehung und Fortbildung des evangelischen Kultus in Jülich, Berg, Cleve u. Mark, Essen 1828.	v. Oven
Ranke, Leopold v., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. München 1925 ff.	

Ritter, Geschichte der Deutschen Union. Schaffhausen 1873.
Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1913. Rothert, K. G.
Rotscheidt, Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte.
Scotti, Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze, I. Teil. Düsseldorf 1826. Scotti
von Steinen, J. D., Westfälische Geschichte. Lemgo 1797 ff. von Steinen
Süderland, Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark. Süderland
Vogt, Kurze Reformationsgeschichte der vormal. Reichsstadt Dortmund. Dortmund 1826. Vogt
Wangemann, Johann Sigismund und Paul Gerhardt. Berlin 1884.
Wolters, Reformationsgeschichte der Stadt Wesel. Bonn 1868.
Zeitschrift für vaterländische Geschichte.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547410_0070

Einleitung.

Dem Fremden, der die ehemalige Grafschaft Mark durchwandert und sein Augenmerk auf das kirchliche Leben dieses Landes richtet, kann es nicht entgehen, daß sich in manchen Städten eine größere und eine kleinere evangelische Kirche in nächster Nähe beieinander finden. Oft ist sogar von einer größeren und einer kleineren evangelischen Kirchengemeinde die Rede. Es ist unschwer festzustellen, daß in den meisten Fällen die größere Gemeinde früher den Namen lutherische Gemeinde trug, während die kleinere dem reformierten Bekenntnis zugetan war. Die beiden Gemeinden sind durch die seit 1817 in Preußen bestehende Union miteinander vereinigt worden oder haben im Laufe der Zeit ihren konfessionell lutherischen oder reformierten Charakter abgelegt. An manchen Orten der Mark finden wir auch heute noch eine lutherische und eine reformierte Gemeinde, die in einem freund-nachbarlichen Verhältnis zueinander stehen. Es soll im Folgenden versucht werden, die Wurzeln dieses Zustandes aufzudecken und festzustellen, in welchem Verhältnis die beiden innerevangelischen Richtungen ursprünglich in der Mark zueinander gestanden haben.

Wenn Rothert in seinem Aufsatz „Die Grafen von der Mark und ihre Erben in ihrer kirchlichen Stellung“ [1]) auch auf den innerevangelischen Gegensatz zu sprechen kommt, so tut er es in der Gewißheit, daß diese Dinge hinter uns liegen. Er gedenkt dabei an das Wort Friedjungs (Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland, Seite IX): „Von dem Kriege von 1866 erzählen die Mitstreiter etwa so, wie von ihren Taten die Helden in Walhalla, die sich die ehrenvollen Wunden zeigen, die sie sich gegenseitig

[1]) Rothert Jahrb. 1909/10, S. 97 Anm. 2.

schlugen". Und wenn die beiden reformatorischen Hauptströmungen auch heute noch nicht ganz ineinander aufgegangen sind, so gehören doch die Kämpfe zwischen Lutheranern und Reformierten der Vergangenheit an.

Mit diesen Kämpfen als einem Ausschnitt aus dem großen Geisteskampfe, der das 16. und 17. Jahrhundert erfüllte, soll uns diese Abhandlung vertraut machen. Wir beschränken uns dabei auf den Zeitraum vom Beginn der Reformation bis zum Jahre 1666, in dem die innerevangelischen Kämpfe in der Grafschaft Mark durch den Erbvertrag von Cleve und den damit zusammenhängenden Religionsrezeß einen gewissen Abschluß erreicht hatten. Der erste Teil soll einen allgemeinen, historischen Ueberblick geben, der freilich nicht ausschließlich an der Grafschaft Mark haften bleiben darf; die historischen Zusammenhänge zwischen der Mark und Jülich-Cleve-Berg sowie der Mark Brandenburg sind zu eng, als daß eine streng gesonderte Darstellung möglich wäre. Der zweite Teil soll uns mit der Entwicklung der Dinge im Einzelnen vertraut machen. Er führt uns in die einzelnen Orte der Grafschaft Mark und zeigt uns hier die praktischen Auswirkungen des innerevangelischen Gegensatzes.

I. Teil.

(Allgemeiner Ueberblick.)

1. Die Namen der Reformatorischen Kirchen. [1])

Bevor wir in die allgemeine historische Darstellung eintreten, sei eine kurze Bemerkung über die Namen, die die reformatorischen Kirchen sich beilegten, gestattet. Schon 1525 begegnet uns der Name evangelisch; wir finden ihn schon bei Erasmus. Die Bezeichnungen Lutherani, Zwingliani, Calvinistae waren von den Katholiken geprägt und sollten die Gegner als Sektierer, als Anhänger eines Haeretikers kennzeichnen. Seit 1530 war die reichsoffizielle Bezeichnung: „Verwandte der Augsburgischen Konfession". Von einer Kirche ist bei dieser Bezeichnung noch nicht die Rede, sondern nur von Einzelnen. Die Konkordienformel von 1577 und auch noch die lutherische Soester Kirchenordnung von 1619 nennen die neue Kirche „reformierte Kirche". Seit 1585 kam von Württemberg her der Name „lutherische Kirche" nach Norddeutschland, doch bürgerte sich gleichzeitig der Name „evangelische Kirche" ein. Seit 1600 und vor allem seit dem 30jährigen Kriege ging der Name reformiert auf die Anhänger der schweizerischen Reformation über. Im Westfälischen Frieden erhielt diese Unterscheidung offizielle Gültigkeit. Damit blieb der Name „evangelisch" für die deutsche Reformation. Die Synode der Mark bezeichnete beide als protestantisch und unterschied zwischen Evangelischen und Reformierten. Doch schon während des 30jährigen Krieges bezeichneten sich reformierte Gemeinden als „reformiert evangelisch". Erst nach Einführung der Union ist evangelisch der übergeordnete Begriff für lutherisch und reformiert geworden.

[1]) Ueber das Folgende s. Hauck, Realenzyklopädie, Art. Protestantismus, S. 136 ff. und Rothert K. G., S. 483 f.

2. Die ersten evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark und ihr lutherischer Charakter. Die erste lutherische Kirchenordnung.

Schon zu Anfang der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts zeigten sich in Westfalen die ersten Ansätze zu einer reformatorischen Bewegung [1]). Freilich gestaltete sich hier das evangelische Leben und Kirchenwesen ganz anders als in den benachbarten rheinischen Gebieten. Die niederrheinischen Gemeinden lehnten sich mehr an die Niederlande an und hatten sich darum mehr das reformierte Bekenntnis angeeignet, während Westfalen seinen kirchlichen Rückhalt an Niedersachsen hatte und darum schon frühzeitig dem Luthertum zugetan war; und während die niederländische und auf ihr die niederrheinische Kirche sich hauptsächlich auf einzelnen Märtyrerpersönlichkeiten erbauten, gestaltete sich die evangelische Kirche Westfalens mehr als eine Angelegenheit der bürgerlichen Gemeinden, welche sich evangelisch gesinnte Praedikanten beriefen. Namentlich in der Grafschaft Mark vollzog sich die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse rascher und vollständiger als in den rheinischen Ländern, wenngleich auch die Umgestaltung des Cultus hier nur schrittweise vor sich gegangen sein mag [2]). Zunächst wurden der Meßkanon und die Heiligenanrufung abgestellt und der Genuß des Abendmahlskelches eingeführt. Nach und nach bürgerten sich Luthers Lieder ein, und die Kinder wurden nach Luthers Katechismus oder ähnlichen Büchern, wie z. B. dem sog. Westermannschen Katechismus [3]), unterrichtet. Da meist die gesamte bürgerliche Gemeinde zur Reformation übertrat, konnte man die Verwaltung der kirchlichen Interessen den bürgerlichen Obrigkeiten, Bürgermeister und Rath, überlassen. Diese übten unmittelbar oder durch städtisch eingesetzte geistliche Ministerien oder sogenannte Consistorien eine Kirchenzucht, die an Strenge freilich der der reformierten Gemeinden nicht gleich kam. In zweifelhaften Fällen holten sie sich Rat bei den theologischen Fakultäten zu Wittenberg, Leipzig, Rostock, Helm-

[1]) Heppe K. G., S. 127.
[2]) Keller I, S. 35.
[3]) Heppe K. G., S. 128.

städt oder bei den Ministerien der einflußreichen freien Städte Niedersachsens.

Der erste Anstoß zu einer wirklichen Einführung der Reformation ging nach Rothert in der Mark von dem Augustinerkloster zu Lippstadt aus[1]). Zwei Brüder dieses Klosters, Johann Westermann aus Münster und Hermann Koiten aus Beckum, hatten in Wittenberg studiert und kehrten Ende 1523 oder Anfang 1524 nach Lippstadt zurück. Westermann, von Luther persönlich stark beeinflußt, predigte in der Fastenzeit über die 10 Gebote und legte damit den Grund zur Reformation Lippstadts. Seine Predigten wurden gedruckt und als der sogenannte Westermannsche Katechismus weithin in das westfälische Land getragen.

Nach einer alten Ueberlieferung soll Luther selbst in Lippstadt gepredigt haben, was nach Rothert auch nicht unmöglich sein soll.[2]) Am 20. August 1531 wurde in Lippstadt der erste evangelische Gottesdienst gehalten. Der eigentliche Reformator der Stadt war Gerd Oemeken, der um 1500 zu Kamen geboren wurde und in Wittenberg studiert hatte und 1530 nach Lippstadt kam.

Von dem an sich nicht großen Lippstadt griff naturgemäß die Bewegung bald zu dem größeren, befreundeten Soest hinüber[3]). Schon 1525 lassen sich erste Anzeichen dafür wahrnehmen. Im Frühjahr 1525 kommt Johann Mykonius mit Herzog Johann Friedrich von Sachsen durch Soest und predigt hier, wie auch in Essen und Düsseldorf[4]). Auch hier war es Gerd Oemeken, der 1532 seine „Ordinanz", Kirchenordnung entwarf. Man hatte ihn von Lippstadt nach Soest geholt, denn man wollte durchaus Anknüpfung an die Reformation Luthers[5]).

Von den ersten Anfängen der Reformation in Hamm ist nicht viel bekannt, doch läßt sich schon aus der geographischen Lage der Stadt schließen, daß die Reformation schon früh ihren Eingang fand[6]). Die starke reformatorische Bewegung die Soest und Münster erfaßt hatte, mußte naturgemäß auch nach Hamm

[1]) Rothert K. G., S. 269 ff.
[2]) Rothert, K. G., S. 269.
[3]) Rothert K. G., S. 271.
[4]) Krafft III, S. 106; Meurer, S. 343.
[5]) Rothert, K. G., S. 485.
[6]) Rothert, K. G., S. 275.

übergreifen. 1533 predigte Dietrich Fabricius aus Anholt im Münsterlande als evangelischer Prediger in Hamm. Er war 1526-29 ein Vorkämpfer des Luthertums in Köln gewesen.

Auch in Dortmund lassen sich schon früh Spuren des lutherischen Glaubens feststellen. 1526 ertönen die ersten lutherischen Lieder. Der Vikar Johann Varnhagen, der Reformator Iserlohns, war gleichfalls dem lutherischen Bekenntnis zugetan, desgleichen Joh. Lycaula (Wolfsstall) in Altena und Heinrich von Steinen in Frömern.

Aus den vorangehenden Notizen über die Gemeinden der Mark, die schon in den 30er Jahren zur Reformation übertraten, läßt sich deutlich der Ursprung der märkischen Reformation erkennen: An Wittenberg knüpft sie an, Luther ist ihr Reformator, darum trägt sie anfangs rein lutherisches Gepräge, und Hamelmann sagt mit Recht: alle erwarteten eine Reformation vom Hofe des sächsischen Kurfürsten oder der Universität Wittenberg. Auch die erste Kirchenordnung, die wir in der Mark finden, trägt durchaus einen auf der sächsischen Reformation beruhenden deutsch-protestantischen Charakter.[1]) Es ist die Kirchenordnung von Neuenrade, die 1564 in Dortmund gedruckt worden ist und in erster Linie eine Gottesdienstordnung sein sollte. Ihr Verfasser ist der zu Neuenrade gebürtige Hermann Wilke[2]), Rektor in Riga, der später an der reformierten Universität Heidelberg unter dem Kurfürsten Friedrich III. ein Lehramt bekleidete. Trotz seiner reformierten Einstellung hält es Wilke für angebracht, sich den bestehenden Verhältnissen anzupassen und die Ordnung „na Gelegenheit unserer Gemeinde" abzufassen[3]). Sie ist im wesentlichen eine Anlehnung an die Rigaer Ordnung von 1530[4]) und stimmt bezüglich ihrer Bestimmungen über das Sakrament ganz mit der Apologie des Augsburger Bekenntnisses überein[5]). Nach Heppe darf die Kirchenordnung der Stadt Neuenrade als getreuer Ausdruck des ursprünglichen konfessionellen Bewußtseins der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark angesehen werden.

[1]) Heppe, K. G., S. 131/2.
[2]) B. H. (G.), S. 246.
[3]) Rothert K. G., S. 448/449.
[4]) Dresbach, S. 295.
[5]) Heppe K. G., S. 132.

3. Die ersten reformierten Einflüsse in der Mark und ihr Ursprung.

Erst seit 1563 machte sich in den niederrheinischen Gegenden eine reformierte Richtung geltend, die später nach Westfalen hinüberwirkte [1]). Wenn nach Rothert kein Zweifel darüber bestehen kann, daß schon Melanchthon calvinischen Einflüssen die Tore in Deutschland öffnete, so ist doch die Ausbreitung des reformierten Bekenntnisses im Westen Deutschlands hauptsächlich auf den Einfluß der sogenannten Fremdengemeinden in Wesel zurückzuführen. Die Ereignisse in Wesel während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind für die Reformationsgeschichte Westdeutschlands von höchster Wichtigkeit. Die erste Einwanderung flüchtiger Niederländer war im Jahre 1545 erfolgt [2]). Neun Jahre später (1553/4) waren neue Scharen niederländischer, französischer und anglikanischer Flüchtlinge, die durch die Bluturteile der katholischen Mary aus England vertrieben worden waren, nach Wesel gekommen. 1567 wurde jedoch die Aufnahme weiterer Anhänger der „Calvinistischen Sekte" durch mehrere Regierungserlasse verboten [3]). In Wesel bestanden zeitweise vier ausländische Gemeinden, eine französische, eine wallonische, eine englische und eine holländische. Die reformierten Ankömmlinge wurden von den Lutheranern Wesels als evangelische Glaubensbrüder freundlich willkommen geheißen. Ein in melanchthonischem Sinne abgefaßtes Glaubensbekenntnis, das man den Fremden 1545 vorgelegt hatte, hatten diese bereitwilligst unterschrieben. Daraufhin wollte sie der Magistrat dem bestehenden Parochialverband einfügen. Nur französische Predigten und Taufreden wollte man ihnen gestatten; die Spendung der Sakramente sollte jedoch nur den deutschen Stadtgeistlichen zustehen. Diese Einschränkung mußte von den Fremden auf die Dauer als ein untragbarer Zwang empfunden werden. Daß die Leute, die um ihres Glaubens willen Haus und Hof und Heimat verlassen hatten, nicht gewillt waren, den eingesessenen Lutheranern gegenüber auf etwas zu verzichten, wofür sie bisher alles eingesetzt hatten, läßt sich leicht verstehen [4]).

[1]) Rothert, K. G., S. 485.
[2]) Heppe K. G., S. 104 ff.
[3]) Scotti, Urk. No. 67, 70, 71, 89.
[4]) Rothert, K. G., S. 486.

Auch Calwin hat gelegentlich über ihre Halsstarrigkeit geklagt und von Leuten durae cervicis geredet [1]). Generalsuperiendent Baedeker schreibt in seiner 200 jährigen Jubelfeier der märkischen Synode im Jahre 1812: [2]) „Diese Flüchtlinge brachten keinen guten Geist mit. Wer den Druck erfahren hat, drückt wol, wo er kann, gern wieder". Man wollte die reformierte Konfession auf Kosten der evangelischen (!) verbreiten. Wo es nicht öffentlich geschehen konnte, da geschah es heimlich. So geschah es auch in Wesel. Nach langen Kämpfen, in denen Calvin und Melanchthon, der sich in seinen späteren Jahren mehr und mehr zu Calvin hinneigte, von den Reformierten um Rat und Schutz angerufen worden waren, zogen schließlich die Fremdengemeinden die deutsche völlig an sich [3]). Der Uebereifer der lutherischen Theologen hatte der Sache des Luthertums in Wesel viel geschadet. Kaum war der Heidelberger Katechismus bekannt geworden, als sich die Stellung der Weseler Gemeinden zu Gunsten des reformierten Bekenntnisses entschied. Die lutherischen Zeloten traten von ihren Aemtern zurück, und 1564 wurde der Heidelberger Katechismus in den Kirchen und Schulen der Stadt gesetzlich eingeführt. Seitdem wurde Wesel eine reformierte Metropole, von wo aus das reformierte Bekenntnis weithin erobernd um sich griff [4]). Hier trat auch Georg Wilhelm von Brandenburg am 3. März 1613 vom lutherischen zum reformierten Glauben über.

Von Wesel aus kamen auch ohne Zweifel die ersten reformierten Einwirkungen in die Mark. Freilich konnte diese Entwicklung nicht immer sprunghaft vor sich gehen. Die Einführung des reformierten Bekenntnisses mußte „leise geschehen" [5]). Die märkischen reformierten Gemeinden werden z. B. den Kultus kaum von sich aus abgeschaft haben, wie auch in Wesel der Kultus noch lange lutherisch blieb, als die Gemeinde längst reformiert war. Ja, wenn in Wesel die Pastoren den Chorrock erst 1580 ablegten, die Heiligenbilder erst 1595 aus den Kirchen

[1]) Wolters, Wesel, S. 209.
[2]) 200 j. Jubelf., S. 177.
[3]) Rothert, K. G., S. 486.
[4]) Rothert K. G., S. 487.
[5]) Rothert, Jahrb. 1902, S. 86.

geschafft wurden und erst 1612 beim heiligen Abendmahl statt des Altars ein Tisch aufgestellt wurde, können wir verstehen, daß die märkischen Abgesandten zur reformierten Synode 1611 bitten mußten, man möge sich „wegen der Disziplin, Kirchenlehre und etlicher Kirchenzeremonien mit ihnen noch etwas gedulden“ [1]).

Ein wesentliches Hindernis, das sich der Bildung reformierter Gemeinden in der Mark entgegenstellte, lag in der landläufigen Meinung, daß das reformierte Bekenntnis mit allerlei offensichtlichen Irrlehren, wie wiedertäuferischen und schwenkfeldischen identisch sei [2]). Darum begegneten die Lutherischen den Reformierten mit größtem Mißtrauen und schroffster Ablehnung. Ein Blick in den Katechismus des Pastors Nicolai in Unna zeigt uns, wie furchtbar der Haß der Lutheraner gegen die Reformierten gewesen sein muß. In diesem Buche finden sich folgende Fragen und Antworten „über der Calvinisten Gott“: „Was hat der Calvinisten Gott für ein Angesicht? — Er sieht aus, wie ein Brüllochs oder Wucherstier. — Wo steht das geschrieben? — Also schreibt dieses Ochsengottes erstgeborene Creatur, Ulrich Zwingli. — Wohin gehört dieser Ochsengott? — Gen Calicut in Indien. — So glaubest du denn doch, daß die Caivinisten anstatt des wahren Gottes den lebendigen Teufel anbeten? — Ja das glaube ich von ganzem Herzen“. Nach Heppe war es wie in andern Gegenden Deutschlands so auch in der Mark das extreme Luthertum der Concordienformel von 1577, das die am alten, melanchthonischen Protestantismus festhaltenden Prediger und Gemeinden zum Anschluß an die reformierte Kirche drängte [3]). So bildeten sich allmählich die ersten reformierten Gemeinden in der Mark. Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts werden die Gemeinden in Hamm, Camen, Heeren, Schwerte, Westhofen, Neuenrade, Werdohl u. a. als solche genannt. Die ältesten und angesehensten Adelsgeschlechter der Mark (z. B. die von Bodelschwingh, von Plettenberg, von Strünckede, von Syberg, von der Recke, von Romberg) hatten sich gleichfalls schon frühzeitig dem reformierten Bekenntnis zugewandt [4]).

[1]) Jacobson I, S. 171.
[2]) Heppe, K. G., S. 135; Scotti, Urk. Nr. 67, 70, 71, 89.
[3]) Heppe, K. G., S. 135.
[4]) Heppe, K. G., S. 136.

4. Die Stellung des Clevischen Hofes zur Reformation und den einzelnen reformatorischen Strömungen.

Fragen wir uns nun, welche Stellung der Landesherr und die clevische Regierung zur Reformation einnahmen. Herzog Johann III. von Cleve (1521 — 1539) gehörte zu den Fürsten, die in die Pflege erasmischer Bildung und Aufklärung ihren Stolz setzten [1]). Mit der Erziehung seines Sohnes, des nachmaligen Herzogs Wilhelm III, beauftragte er daher einen der bekanntesten Schüler des Erasmus, Conrad Heresbach, der 1461 in Mettmann geboren war [2]). Für die Mißstände in der damaligen Kirche hatte der Herzog ein offenes Auge und ließ auch wohl zu, daß solche in seinen Landen öffentlich gerügt wurden, solange „dadurch nicht neue, noch größere und heillosere Unordnung herbeigeführt werde". Aber gerade aus diesem letzten Grunde war er der sächsischen Reformation nicht gewogen, die er als eine maßlose, grundstürzende Ungebühr ansah. In einem Schreiben an den Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig bezeichnete er die lutherische Lehre als eine „verdammte" und wies sie entrüstet von sich. Er wollte wohl Reformen, aber keineswegs eine Reformation. Am 11. Januar 1531 gab er eine Kirchenordnung heraus, die ganz im erasmischen Sinne abgefaßt war und den Boden der kath. Kirche tunlichst festzuhalten suchte. Dresbach behauptet von ihr wohl mit Recht, daß sie auf beiden Seiten hinkte [3]). Die Pfarrer sollten das Evangelium predigen, aber weder den alten, noch den neuen Glauben schelten. Ob die Augsburger Konfession angenommen oder verworfen werden sollte, geht aus der Ordnung nicht hervor. Die wichtigsten Streitpunkte wurden garnicht berührt. Von der Rechtfertigung (aus Glauben oder Werken), vom Meßopfer und den übrigen Sakramenten ist garnicht die Rede. Auch darüber, ob das hl. Abendmahl unter einer oder unter beiderlei Gestalt gereicht werden soll, verlautet nichts, wie auch tatsächlich der Laienkelch in den clevischen Ländern noch lange in Gebrauch gewesen ist. Diese erasmische

[1]) Heppe, K. G., S. 27 f.
[2]) s. Anhang, Urk. No. 1, Abs. 1.
[3]) Dresbach, S. 185 f.

Reform des Herzogs Johann konnte auf die Dauer weder der einen noch der anderen Richtung genügen.

Nach Johanns plötzlichem Tode am 6. Februar 1539 kam sein Sohn Wilhelm, später „Wilhelm der Reiche" genannt, zur Regierung (1539 — 1592) [1]). Infolge seiner Erziehung durch Männer der erasmischen Schule war er dem strengen Katholizismus, wie er um die Mitte des 16. Jahrhunderts aufkam, durchaus abgeneigt [2]). Nach eigenen Aeußerungen stand er der Augsburgischen Confession sehr nahe. In seiner Antwort auf die Werbung der Pfälzisch-hessisch-braunschweigischen Gesandtschaft (gegeben Hambach 1575 Mai 20) [3]) heißt es, daß er „sich niemals der Augsburgischen Confession widrig und aufsässig gezeigt und den größten Theil der Punkte, die in der Augsburgischen Confession verfasset seien, aus Gottes Wort, den Prophetischen und Apostolischen Schriften und aus den alten Conciliis genommen und an sich selbst als recht und gut anerkenne, daß er aber jemals die Augsburgische Confession durchaus in allen Punkten und Artikeln angenommen und sich dazu bekannt habe, dessen könne er sich garnicht erinnern, noch daß er sich dazu jemals erboten haben solle". Daß eine gemäßigte Reform der Kirche auch sein Wunsch war, läßt sich nicht leugnen [4]). An eine selbständige Kirchenpolitik war allerdings, solange Karl V. in Deutschland herrschte, nicht zu denken. Erst unter Ferdinand I. konnte die Verwirklichung der alten Bestrebungen wieder ins Auge gefaßt werden. Die clevische Regierung dachte freilich nicht daran, einfach in das protestantische Lager überzugehen. Man schloß sich vielmehr den Bestrebungen an, die damals vom Kaiser und anderen deutschen Fürsten betrieben wurden und auf eine Reform der alten Kirche hinzielten. Kaiser Ferdinand trug sich damals mit der Absicht, den Laienkelch und die Priesterehe gesetzlich im Reiche einzuführen und unterhandelte dieserhalb mit den geistlichen Kurfürsten. Der Laienkelch wurde dann auch durch eine Bulle Papst Pius IV. vom 16. April 1564 dem Kaiser

[1]) Witt. Jb., 9. Jg., S. 146.
[2]) Keller, I, S. 4.
[3]) s. Anhang, Urk. Nr. 1, Abs. 1; Keller, I, S. 230.
[4]) Keller I, S. 4,

und dem Herzog von Bayern für ihre Länder zugestanden. Auch einflußreiche Männer aus der Umgebung des Herzogs von Cleve communicierten jetzt unter beiderlei Gestalt. Als sich jedoch der clevische Hofprediger Gerhard Veltius mit Zustimmung seines Herzogs vermählt hatte und im Jahre 1559 öffentliche Predigten gegen die Messe zu halten begann, konnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der Herzog innerlich mit der alten Kirche gebrochen hatte. Auch die evangelische Erziehung seiner Kinder zeigt, wie weit er sich innerlich von der kath. Kirche entfernt hatte. Dennoch konnte er den Gedanken an einen Ausgleich nicht fallen lassen. Um sich von der streng katholischen Universität Köln unabhängig zu machen, beabsichtigte Herzog Wilhelm nach dem Augsburger Frieden (1555), in Duisburg eine eigene Universität zu errichten [1]). Heresbach war es, der sich besonders für diesen Gedanken einsetzte. Der Vermittlungstheologe Georg Cassander aus Brügge kam als Rektor nach Duisburg, der nach Dresbach beiden, den Katholiken und Protestanten gleich lieb und gleich verdächtig war, und bei dessen Tode im Jahre 1566 niemand wußte, welcher Kirche er angehört habe. Die humanistische Universität war jedoch nicht von langem Bestand. Erst 1655 wurde sie von dem Gr. Kurfürsten als reformierte Universität wieder eröffnet.

Auf die Dauer konnte der Herzog jedoch nicht in seiner unklaren Stellung verharren. Um 1567 war die katholische Partei am Hofe stark genug geworden, um ihren Einfluß auf den Herzog mehr und mehr geltend zu machen und schließlich zu erreichen, daß zu Ostern des Jahres 1570 der Herzog und der Erbprinz Johann Wilhelm (1592—1609) nicht nur der Messe beiwohnten, sondern auch sub altera specie communicierten. [2]) 1567 wurden gemäß einem mit Spanien geschlossenen Vertrage mehrere Verordnungen gegen die Einwanderung von Reformierten aus den spanischen Niederlanden erlassen. [3])

[1]) Dresbach, S. 244.
[2]) Keller, I, S. 27.
[3]) Scotti, Urk. 67, 70, 71, 89.

Dresbach[1]) faßt die Stellung des clevischen Hofes zur Reformation dahin zusammen: die Richtung am Hofe war anfangs lutherfeindlich bis 1525, dann erasmisch bis 1539, darauf annähernd melanchthonisch bis 1543, ferner kaiserlich bis 1555, von da an kassandrisch bis 1567 und seit 1567 bis 1609 spanisch-jesuitisch. Daß sich bei einer so wechselvollen Einstellung des Hofes die verschiedensten evangelischen Richtungen in den clevischen Ländern einbürgern konnten, ist leicht zu verstehen.

5. Die Erbfolge vom Jahre 1609; die Brandenburger in der Grafschaft Mark.

Bei dem Ableben des katholischen Johann Wilhelm am 25. März 1609 waren die beiden nächstberechtigten Erben Brandenburg und Pfalz-Neuburg, die erst nach langem Hader in dem Erbvergleich von Cleve 17/27. September 1666 die Länder endgültig teilten.[2])

Als Brandenburg und Neuburg die rheinischen Lande übernahmen, fanden sie dort ein evangelisches Kirchenwesen vor, das eine ganz andere Entwicklung hinter sich hatte, als es in den übrigen Fürstentümern der Fall war.[3]) Hatten sich die evangelischen Kirchen anderer Länder in engster Anlehnung an den Staat gebildet, so kann von den evangelischen Kirchen in Cleve, Jülich, Berg und Mark gesagt werden, daß sie sich eher im Gegensatz zum Staate völlig aus sich heraus entwickelt hatten. Während in andern Ländern der Staat die Mittel zur Erhaltung der Kirche ganz oder zum größten Teil bereitstellte und dafür auch die Anstellung der Prediger und die gesamte kirchenregimentliche Verwaltung für sich in Anspruch nahm, hatten sich die evangelischen Gemeinden im Westen Deutschlands von Anfang an aus eigenen Mitteln erhalten und sich dadurch das Recht der Predigerwahl (bis auf den heutigen Tag) und die kirchliche Selbstverwaltung gewahrt. Ihre kirchliche Selbständigkeit sahen sie als geschichtlich begründet an und legten darum größtes Gewicht darauf. Es wäre daher auch für eine stärkere Regierung nicht ratsam gewesen, sich in diesem Punkte zu ihnen in Gegensatz zu stellen.

---

[1]) a. a. O., S. 361.
[2]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 93.
[3]) Keller, III, S. 37.

So wurde denn auch, als im Jahre 1609 die Neuordnung der Regierung erfolgte [1]), nach der Brandenburg und Pfalz-Neuburg die Erblande gemeinsam regieren sollten, von den beiden Machthabern nicht der Versuch gemacht, die Rechtsverhältnisse, wie sie in Brandenburg und Neuburg zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche bestanden, auch auf die neuen Gebiete zu übertragen. Vielmehr wird der bestehende Zustand anerkannt und die kirchliche Selbstverwaltung sichergestellt. Der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf Wolfgang-Wilhelm von Neuburg bestimmten daher in dem gemeinsam in Düsseldorf unterschriebenen Revers vom 14. bezw. 21. Juli 1609 [2]): „die katholisch-römische wie auch andere christliche Religion wie sowohl im Römischen Reiche als diesen Fürstentümern und Graftschaft von der Mark an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Übung, zu kontinuiren, zu manuteniren, zuzulassen und darüber niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu molestiren noch zu betrüben". [3])

Die Folgen dieser Duldsamkeit zeigten sich bald. Eine Reihe von Gemeinden, wie Lütgendortmund, Hattingen, Herbede, Linden, Gelsenkirchen und andere traten zur Reformation über oder wieder zu ihr zurück. [4])

6. Uebertritt Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg vom lutherischen zum katholischen Bekenntnis und Johann Sigismunds von Brandenburg vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis.

Die beiden erbberechtigten Landesherrn waren, wie wir oben hörten, lutherisch. [5]) Bald sollte jedoch auf diesem Gebiete eine grundlegende Aenderung eintreten. Der Pfalzgraf Phillip-Ludwig von Neuburg suchte die Erbfolgefrage dadurch zu lösen, daß er seinen Sohn Wolfgang Wilhelm mit Anna Sophie, der ältesten

[1]) Rothert, K. G., S. 325.
[2]) Rothert, K. G., S. 93; Witt. Jb., 10. Jg., S. 75.
[3]) s. Anhang, Urk. Nr. 1 Abs. 4, 5, 7.
[4]) Darpe, Bochum, S. 220.
[5]) Witt. Jb., 9. Jg., S. 168.

Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg verheiraten wollte. Er hoffte dabei, der Letztere werde seine Erbforderungen seiner Tochter als Mitgift in die Ehe geben. Johann Sigismund wollte dem Pfalzgrafen auch wirklich die Verwaltung des Brandenburgischen Besitzes in den Erbländern übertragen, doch zerschlugen sich diese Pläne nach kurzer Zeit wieder. [1]) Schon Ende des Jahres 1611 hatte Wolfgang Wilhelm mit dem Haupte der katholischen Liga, Herzog Maximilian von Bayern, verhandelt. Von seinem Vater war er streng im lutherischen Bekenntnis erzogen worden. Doch geriet er 1613 so stark unter den Einfluß Maximilians, daß er am 19. Juli in München insgeheim zur katholischen Kirche übertrat. Schon am 11. November vermählte er sich mit Magdalena, der Schwester Maximilians, und legte am 25. Mai 1614 in Düsseldorf ein öffentliches Bekenntnis seines katholischen Glaubens ab. [2])

Durch diesen Schritt gewann er nicht nur den Beistand der Liga, sondern auch des Kurfürsten von Köln, eines Bruders Maximilians, sowie den des Kaisers und Spaniens. Daß sein Uebertritt allgemeine Bestürzung unter den Lutheranern hervorrief, läßt sich denken.

Noch größer aber war der Schrecken, der dem Uebertritte des Brandenburger Kurfürsten Johann Sigismund vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis folgte. Was mag ihn zu diesem eigenartigen Schritt bewogen haben? Obwohl er einem Fürstenhause angehörte, das neben Kursachsen seit 1539 eine Hauptstütze des lutherischen Kirchentums war, und trotz der streng lutherischen Gesinnung seiner Untertanen empfing er am 25. Dezember 1613 in der Schloßkirche zu Berlin nach dem Ritus der reformierten Kirche das heilige Abendmahl. Der Kurprinz Georg Wilhelm hatte in demselben Jahre schon in Wesel bei den Reformierten das heilige Abendmahl empfangen. [3]) Der Markgraf Ernst, Johann-Sigismunds Stadthalter in den gemeinsamen Landen, war schon 1610 übergetreten und Protektor der Reformierten geworden.

---

[1]) Rothert, K. G., S. 326.
[2]) Witt. Jb., 9. Jg., S. 168.
[3]) Rothert, K. G., S. 329.

Daß bei diesem Uebertritte Johann-Sigismunds politische Erwägungen in ähnlicher Weise mitbestimmend waren, wie bei dem Uebertritte Wolfgang-Wilhelms zur katholischen, Kirche läßt sich nicht leugnen. Johann-Sigismund mußte in Zukunft auf die Unterstützung durch die reformierten Niederlande bedacht sein, deren Sympathie ihm seit Wolfgang Wilhelms Religionswechsel ohnehin schon sicher war. [1]) Hatte sich Wolfgang Wilhelm die Unterstützung der Liga gesichert, so mußte er die Union für sich zu gewinnen suchen. [2]) An deren Spitze aber stand die Kurpfalz, deren Fürsten reformiert waren. Aber wenn auch die politische Lage ihn bewogen haben mag, diesen Schritt zu tun, und ihn gerade jetzt zu tun, so kann sie doch auf keinen Fall alleinbestimmend gewesen sein. Die Hülfe der Union und der Generalstaaten mochte er durch seinen Religionswechsel wohl gewinnen, ebenso wie die Sympathien der reformierten Untertanen in den von ihm beanspruchten Ländern. Anderseits aber gefährdete er durch diesen Schritt seine Sympathien in dem von ihm gleichzeitig beanspruchten Herzogtum Preußen und den eigentlich brandenburgischen Erbländern wie auch die der Lutherischen in Berg und Mark, die namentlich in der Mark weit zahlreicher waren, als die Reformierten. Politische Erwägungen konnten ihm den Uebertritt wohl ratsam erscheinen lassen, ihn aber nicht in erster Linie bestimmen; sie kamen allenfalls seinen Neigungen entgegen. Nach Rotherts Auffassung sind für diese innersten Neigungen nicht so sehr die theologischen Gründe maßgebend gewesen, die der Kurfürst in mehrfachem Schriftwechsel dem sächsischen Kurfürsten Johann Georg gegenüber geltend macht. [3]) Derartige Aeußerungen sind auch von dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm nach seinem Uebertritt zum Katholizismus bekannt und besagen nach Rothert in dem einen Falle soviel oder sowenig wie in dem andern. Eine andere Erwägung habe vielmehr den Ausschlag gegeben. Durch die politische Verbindung mit Frankreich kam seit ungefähr 1550 französisches Wesen nach Deutschland. Die

[1]) Witt. Jahrb., 9. Jg., S. 168/9.
[2]) Rothert, K. G., S. 328.
[3]) Wangemann, S. 14.

französische Bildung galt als höher, die französische Art als feiner gegenüber dem Wesen des Deutschen. In den oberen Kreisen bürgerte sich die französische Sprache mehr und mehr ein, und auch die französische religiöse Anschauung, das Reformiertentum Calvins, fand mehr und mehr Eingang. Sich einer herrschenden Bewegung zu verschließen, ist schwer. Schon die Erziehung hatte Johann Sigismund mit dem französischen Wesen eng vertraut gemacht. Dann kam er nach Heidelberg, wo der feinere Ton sich besonders kraß gegen das rauhe Wesen seiner heimatlichen Märker abhob, und wo man alles daran setzte, ihn zu gewinnen. So mögen bei seinem Uebertritt äußere und innere Gründe in buntem Spiel ineinandergegriffen haben. [1])

Jedenfalls war sich Johann Sigismund, als er am 18. Dezember 1613 die Geistlichkeit von Berlin und seine geheimen Räte auf das Schloß beschied, und ihnen durch seinen Kanzler Pruckmann seinen Entschluß eröffnen ließ, zum reformierten Bekenntnis überzutreten, durchaus bewußt, daß er sich in neue, unabsehbare Schwierigkeiten stürzte. In diesem Bewußtsein tat er auch den denkwürdigen Ausspruch, daß er angesichts einer dunklen Zukunft „wenigstens in seinem Gewissen Ruhe haben wollte". Höchst bemerkenswert ist Kellers Urteil über den Uebertritt Johann Sigismunds und seine Folgen: „Der Schritt, der unter schweren inneren Kämpfen geschehen war, mußte nach der damaligen Weltlage von großer Bedeutung werden; denn er war keineswegs in erster Linie ein Uebergang von einer kirchlichen Lehrart zur anderen, sondern der Anschluß an eine Weltanschauung, an eine Gesinnung und Denkweise, die sich in der Auffassung der wichtigsten Lebensfragen von der früheren unterschied, und die sich ihres Gegensatzes zu der älteren Denkart deutlich bewußt war". Wäre Keller im Recht, so bedeutete dieses Urteil eine Bestätigung des Lutherwortes von Marburg von dem „anderen Geiste" der Reformierten. Rothert zweifelt nicht daran, daß das Urteil Kellers und auch wohl Luthers auf viele Reformierte nicht zutrifft, gibt jedoch zu, daß die Reformierten die schärfere antikatholische Richtung vertraten. [2])

---

[1]) Keller, III, S. 56.

[2]) Rothert, K. G., S. 487.

7. Die Folgen der Uebertritte der Landesherren auf das Verhältnis der Lutheraner zu den Reformierten in der Grafschaft Mark.

Es bleibt nun festzustellen, wie sich die Uebertritte der beiden regierenden Fürsten auf das Verhältnis der Lutheraner zu den Reformierten in der Grafschaft Mark ausgewirkt haben.[1]) Bleiben wir zunächst bei Johann Sigismund. Daß er anfangs vorgehabt hat, die Aenderung in der Religion auch seinen Ländern aufzuzwingen, ist nicht ausgeschlossen. In der Mark Brandenburg sah man schon lange mit Argwohn auf seine Beziehungen zu Heidelberg, und schon 1611 erbaten die Stände einen Revers zum Schutze des lutherischen Bekenntnisses. In der Einladung vom 12. Dezember 1609 an seine Räthe und Getreuen, zu Weihnachten mit ihm das Abendmahl nach reformiertem Ritus zu empfangen, sagt er: daß im Lande „allerlei ungereimte und in Gottes Wort unbegründete Dogmate und Opiniones von den Kanzeln öffentlich gepredigt werden; ihm wolle gebühren, das alles in seinem Lande abzuschaffen".[2]) Die Confessio Sigismundi sollte das neue Bekenntnis dem Volke mundgerecht machen. So wurde den Lutherischen die Domkirche genommen, die Frankfurter Universität „gesäubert" und das Joachimstalsche Gymnasium reformiert gemacht.[3]) Die lutherische Kirche wurde einem teilweise reformierten Konsistorium unterstellt; die jungen Theologen wurden an die reformierte Frankfurter Universität zur Prüfung gewiesen. Obwohl der Kurfürst öffentlich verkündigen ließ, daß keiner seiner Untertanen zur reformierten Lehre gezwungen werden sollte, führten Mißtrauen und Haß zu unruhigen Auftritten.[4]) Die Kanzeln tönten wider von Schmähungen des Calvinismus. J. H. Born schreibt in den Beiträgen zur Geschichte des Jülich-Clevischen Erbfolgestreites: „Diakonus Stuler von der Petrikirche erregte den Berliner Pöbel, welcher die Häuser der beiden reformierten Hofprediger Fink und Füssel stürmte und plünderte und den Statthalter der Mark, Johann Georg von Jägerndorf, der vom Schlosse zur Stillung des Aufruhrs

[1]) Rothert, Jahrb. 1909/10, S. 100.
[2]) Wangemann, S. 29.
[3]) Landwehr, Kirchenpolitik des Gr. Kurf., S. 194.
[4]) Witt. Jahrb., 9. Jg., S. 169.

herbeieilte, durch einen Steinwurf verwundete. Doch gelang es bald, alles wieder beizulegen. Die gleiche Widerspenstigkeit zeigten die Lutheraner im Herzogtum Preußen, in welchem Johann Sigismund die Vormundschaft für den geistesschwachen Albrecht Friedrich führte". Alle diese Vorkommnisse mögen Johann Sigismund zur Vorsicht und Mäßigung bewogen haben. Auch in der Grafschaft Mark vernahm man die Kunde von seinem Uebertritt mit großen Befürchtungen.[1]) Von ausgesprochenen Unterdrückungen der Lutheraner ist jedoch nicht viel bekannt. Vielmehr zeigte er in den letzten Jahren seiner Regierungszeit eine Toleranz, wie sie damals weder bei lutherischen noch katholischen noch calvininischen Landesherren zu finden war.[2]) Daß freilich der Pflege des reformierten Kirchenwesens, zu dem in der Grafschaft Mark schon ein nennenswerter Ansatz vorhanden war, seine besondere Liebe und Sorgfalt gehören mußte, liegt auf der Hand. Er starb im Jahre 1619.[3])

Sein Nachfolger, Georg Wilhelm (1619—1640), übte gleichfalls trotz seiner streng reformierten Einstellung große Toleranz. Ein Edikt vom 6. Juli 1627, „darin den Protestanten die Einigkeit angepriesen wird", findet sich bei v. Steinen, Westf. Geschichte Band 2, S. 1403 ff.[4])

Bald sollte sich zeigen, daß auch der Uebertritt Wolfgang Wilhelms zur katholischen Kirche für das kirchliche Leben der Mark und den innerevangelischen Gegensatz nicht ohne Folgen bleiben konnte.[5]) 1621 ging der zwölfjährige Waffenstillstand zwischen den Generalstaaten und Spanien zu Ende. Noch in demselben Jahre wurde der größte Teil der Mark von pfalz-neuburgischen und spanischen Kriegsvölkern besetzt. Nun setzte eine starke gegenreformatorische Bewegung ein. Wolfgang Wilhelm glaubte, sich den Besitz der Mark dadurch fester zu sichern, daß er ihre Bewohner zum katholischen Glauben zurückführte. Die Niederlage des Hauptes der Union und die Erfolge der Jesuiten in Böhmen

[1]) Keller, III, S. 42.
[2]) Scotti, Urk, Nr. 160, 165.
[3]) s. Anhang, Urk. Nr. 1, Abs. 6; Witt. Jahrb. 1894/95, S. 171.
[4]) s. Anhang, Urk. Nr. 2.
[5]) Witt. Jb., 9. Jg., S. 171.

mögen ihn dazu angefeuert haben. So wurde denn in fast sämtlichen Städten und Kirchdörfern namentlich im nördlichen Teile der Mark die Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes untersagt, die protestantischen Prediger ihres Amtes entsetzt und katholische an ihre Stelle berufen. Erst nach dem Tode seiner ersten Gemahlin zeigte Wolfgang Wilhelm mehr Duldsamkeit gegen die Protestanten in seinen Ländern. Der südliche Teil der Mark wurde von den kriegerischen Vorgängen nicht so stark berührt, wie das offene Land des Hellwegs. Daher hat auch wohl die gegenreformatorische Bewegung im Süden des Landes nicht so stark um sich gegriffen. Hier gehörten Wolfgang Wilhelms Sympathien seinen ehemaligen Glaubensbrüdern, den Lutheranern, die er sichtlich vor den Reformierten bevorzugte.[1]) Schon an der Organisation der lutherischen Gemeinden der Mark am 2. und 3. Oktober 1612 zu Unna war er sehr stark beteiligt gewesen. In einem Bericht über den Verlauf in Religionsangelegenheiten in den jülich-clevischen Ländern seit dem Jahre 1609 (aufgezeichnet 1612) heißt es: „Der Pfalzgraf erklärte öffentlich, er sei keinem Calvinisten hold, auch lasse er sich verlauten, daß er, sobald er Herr des Landes sei, keinen Calvinisten dulden werde. Hierdurch und durch andere Mittel sei das Volk im höchsten Grade gegen die Reformierten aufgehetzt, und es kämen überall Gewalttaten gegen sie vor.“[2]) Dieser besondere Haß gegen die Reformierten blieb auch nach seinem Uebertritt zum Katholizismus. So suchte er denn nach der gewaltsamen Besitzergreifung der Mark in den Orten, in denen an eine Rekatholisierung nicht zu denken war, die Reformierten aller ihrer Rechte zu entkleiden. Die Kirchen wurden ihnen genommen, und ihre Prediger mußten lutherischen Nachfolgern das Feld räumen.

Was im zweiten Teil über die Religionskämpfe in Altena und an andern Orten der südlichen Mark berichtet werden wird, zeigt deutlich, was für eine Leidenszeit die Reformierten seit 1622 durchzumachen hatten. Im Jahre 1628 ließ Wolfgang Wilhelm den reformierten in den vereinigten Erblanden 80 Kirchen sperren.[3])

[1]) Rothert, Jahrb. 1909/10, S. 94.
[2]) Keller, III, S. 207.
[3]) v. Oven, S. 88.

8. Der Vertrag von Düsseldorf; allmähliche Klärung des Verhältnisses der evangelischen Kirchen zueinander unter dem Gr. Kurfürsten.

Erst als durch den Vertrag zu Düsseldorf vom 9. März 1629 die Mark an Brandenburg zurückfiel, begannen für die Reformierten wieder bessere Zeiten. [1]) Vor allem durften sie sich von 1639 an der Gunst des Großen Kurfürsten erfreuen. Wenn der energische Schutz des Großen Kurfürsten den Reformierten Mut zur Aggressive gab, so wurde dadurch der Argwohn der Lutherischen immer wieder neu geweckt. Gelegentlich griff der Kurfürst mit Verboten ein. Die lutherische Concordienformel, die Examina außer Landes, der Besuch der Universität Wittenberg wurden verboten. Nach Landwehr stand bei alledem im Hintergrunde der Wunsch, die Lutherischen für die Konfession des Landesherrn zu gewinnen. [2])

Die Vorliebe des Großen Kurfürsten und seiner ersten Gemahlin Luise Henriette gehört ausgesprochen ihren engeren Glaubensgenossen. [3]) Aus dem Protokollbuch der reformierten classis suderlandica zu dem Jahre 1659 geht hervor, daß die Kurfürstin sich bereit erklärt hatte, die Söhne reformierter Pastoren auf ihre Kosten erziehen zu lassen. In der Festschrift zur 200 jährigen Jubelfeier 1812, S. 114, sagt Aschenberg: „Das Benehmen der Kurfürsten von Brandenburg und vieler ihrer Beamten war nichts weniger als loyal gegen die Bekenner der evangelischen (lutherischen) Lehre". Die Beamten wußten, daß sie der Regierung gefallen konnten, wenn sie sich in strittigen Fällen für die Reformierten entschieden. Viele Beamte wurden selbst reformiert, um ihre eigene Stellung dadurch zu festigen. Die Hogräfen, Richter und Drosten der Mark (v. Diest, Grüter, Hymmen, Holzbring) sind sämtlich reformiert. Durch die Willkür reformierter Beamten sind den Lutheranern viele Schwierigkeiten bereitet worden. [4]) Aber auch die gesetzlichen Bestimmungen enthielten viele Härten. Schon der Kurfürst Georg Wilhelm hatte

[1]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 101.
[2]) Landwehr, a. a. O., S. 200.
[3]) Rothert, K. G., S. 487 ff.
[4]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 104.

1632 angeordnet, daß man die Reformierten „aus Ratstellen, Zünften und Hauptmannschaften nit ausschließe“.[1]) Praktisch wirkte sich dieser an sich billige Erlaß dahin aus, daß in den lutherischen Städten der Mark immer einer der beiden Bürgermeister und ein Teil des Rats wie der Beamten reformiert sein mußte, was in Soest, Iserlohn, Bochum, Altena und anderen Orten in gar keinem Verhältnis zur Seelenzahl der Gemeinden stand und zu großen Mißhelligkeiten führen mußte. Unter solchen Verhältnissen läßt es sich erklären, daß manche lutherische Gemeinde mehr oder weniger freiwillig zur reformierten Kirche übertrat.[2]) Herringen, Flierich, Drechen wechselten damals ihr Bekenntnis; der lutherischen Gemeinde Uentrop wird ein reformierter Pastor aufgedrungen; Wickede und Hülscheid verlieren ihre Kirchen an die Reformierten. Wo sich keine Rechtstitel auf lutherisches Besitztum vorweisen ließen, stiftete der Große Kurfürst neue reformierte Gemeinden. Der reformierte Pastor Cochius in Neviges zählt in seiner Leichenrede auf ihn die Gemeinden auf, die er beim Kirchbau unterstützt habe. Aus der Mark werden genannt: Altena, Mark, Fröndenberg, Soest, Lünen, Gevelsberg, Hörde, Castrop, Schwerte, Wetter, Hagen, Unna.[3]) Die classis suderlandica erhält für ihre fünf Gemeinden im Jahre 1664 Stipendien und Subsidialgelder aus öffentlichen Staatskassen.

Von größter Bedeutung für die Förderung der reformierten Kirche war die Gründung des reformierten Gymnasiums in Hamm und der reformierten Universität in Duisburg. Schon im Jahre 1642 hatten sich die Städte der Mark mit der Bitte um „Fundierung und Stiftung eines Gymnasii“ an den Kurfürsten gewandt. In demselben sollte auf Wunsch der Städte die reformierte Kirche des Landes ihre Hochschule erhalten. Erst unter dem 16. Februar 1650 erteilte der Kurfürst auf wiederholten Antrag des Bürgermeisters und des Magistrats der Stadt Hamm eine zusagende Antwort. Am 26. Mai 1657 erfolgte die Errichtung. Außer dem Theologen waren an der Anstalt regelmäßig ein Jurist und ein Philosoph angestellt. Alle Professoren waren

[1]) Jakobsen II, S. 213.
[2]) Heppe, K. G., S. 175/6.
[3]) Nach Rothert, K. G., S. 491 stimmen diese Angaben nicht ganz.

statutarisch auf den Heidelberger Katechismus verpflichtet. Schon am 14. Oktober 1655 war die gleichfalls reformierte Universität Duisburg errichtet worden. [1]) Da sich die Universität längere Zeit hindurch eng an das theologische Leben der holländischen Hochschulen anschloß, war die an ihr vorherrschende Theologie die coccejanische. Die Universität bestand bis 1802.

Auf das entschiedene Auftreten des Großen Kurfürsten [2]) war es auch hauptsächlich zurückzuführen, daß beim Abschluß des Westfälischen Friedens 1648 die Reformierten, wenn auch nicht ohne langes Widerstreben der Lutherischen, namentlich Kursachsens, feierlich in den Religionsfrieden aufgenommen wurden. [3])

Bei aller Vorliebe für die reformierte Kirche hat es der Große Kurfürst doch auch der lutherischen Kirche namentlich in späteren Jahren nicht an seinem Schutze fehlen lassen. [4]) Nach Wangemann scheint es der Einfluß des reformierten Hofpredigers Bergius gewesen zu sein, der den Kurfürsten zu größerer Gerechtigkeit gegen die Lutherischen bewog. [5]) Er gab ihr vielfach Kirchen und Renten zurück, die ihr von katholischer Seite genommen worden waren. Auch zur Neubildung lutherischer Gemeinden gab er seine Erlaubnis. Geldhülfen erhielten diese Gemeinden freilich nur sehr selten. Vor allem schreibt man es der zweiten Gemahlin des Großen Kurfürsten, einer lutherischen Prinzessin von Holstein, zu, daß in Zukunft auch den Lutherischen mehr Gerechtigkert widerfuhr. [6]) Auch ohne dies war die lutherische Kirche in der Mark von Anfang an stark genug gewesen, sich den reformierten Einflüssen gegenüber zu behaupten. Selbst die zeitweise recht starke Bevorzugung der Reformierten durch die Brandenburger Kurfürsten hatte sie nicht aus ihrer Vormachtstellung zu verdrängen vermocht. Noch heute sind in der Grafschaft Mark die reformierten Gemeinden, die sich nicht der Union angeschlossen haben, meist die kleineren.

---

[1]) Dresbach, S. 412.
[2]) Witt. Jb. 1894/5, S. 184.
[3]) Scotti, Urk. Nr. 240, 260.
[4]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 101, 112.
[5]) Wangemann, Joh. Sigismund und Paul Gerhardt, Bln. 1884, S. 115.
[6]) Landwehr, a. a. O., S. 230, 353.

9. Der Erbvergleich von Cleve 1666. Ende des Erbfolgestreites und der mit ihm verbundenen confessionellen Kämpfe.

Nach langen Kämpfen zwischen Brandenburg und Neuburg, die noch nach dem westfälischen Frieden zu kriegerischen Ereignissen führten, kam am 19. September 1666 in Cleve ein Erbvergleich zustande, der Cleve, Mark und Ravensberg endgültig an Brandenburg brachte, also die frühere Teilung der Länder für immer guthieß.[1]) In einem Nebenvergleich von demselben Tage wurden die kirchlichen Verhältnisse geregelt. Für die Länder der Pfalzgrafen sollte das im Westfälischen Frieden angesetzte Normaljahr 1624 gelten. Für das brandenburgische Gebiet sollte das Jahr 1609 ausschlaggebend sein. In Cleve, Mark und Ravensberg sollten die Evangelischen die Kirchengüter behalten, die sie vor 1651 innegehabt hatten. Den drei gleichberechtigten Konfessionen wurde gegenseitige Duldung zur Pflicht gemacht und jeder Gewissenszwang untersagt. Auch durfte dem Uebergang vom einem Bekenntnis zum anderen kein Hindernis entgegengestellt werden.

Bei den bürgerlichen Freiheiten, den Ansprüchen auf Aemter, Erwerb und rechtlichen Schutz durften um der Religion willen keine Unterschiede gemacht werden.[2]) Am 17. Oktober 1678 bestätigte der Kaiser den Vergleich; so können der Erbfolgestreit und die mit ihm verbundenen konfessionellen Kämpfe mit dem Jahre 1666 als abgetan angesehen werden.

Bei der Ausführung der einzelnen Punkte des Vergleichs ergaben sich besonders hinsichtlich der religiösen Verhältnisse mancherlei Schwierigkeiten. Namentlich die Feststellung der Zustände in den Normaljahren war nicht leicht.[3]) In der Grafschaft Mark wurden auf Befehl des Großen Kurfürsten in den Jahren 1664—67 „amtliche Erkundigungen" über den Konfessionsstand der Gemeinden angestellt. Sie bestehen in Zeugenvernehmungen und Protokollen, die im Staatsarchiv in Münster aufbewahrt werden (Cleve-Mark Landesarchiv Nr. 126a). Die Akten sind in dem

[1]) Rothert, K. G., S. 330; Scotti, Urk. Nr. 293; Dresbach, S. 413.
[2]) Dresbach, S. 414.
[3]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 183.

Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens, 11. und 12. Jahrgang, abgedruckt und haben für den zweiten Teil dieser Abhandlung beachtliches Material geliefert. Rothert nimmt wohl mit Recht an, daß die Aussagen ohne Zweifel im Interesse der verhörten Parteien gefärbt und darum nicht unbedingt zuverläßig seien. Immerhin helfen sie, die Lage der Dinge im Normaljahre 1609 bezw. 1624 zu erkennen. Am 6. Mai (26. April a. St.) 1672 kam zu Kölln an der Spree ein neuer Religionsvergleich zustande, der die konfessionellen Angelegenheiten endgültig regelte.[1]) Die Genehmigung durch den Pfalzgrafen erfolgte am 11. Juni desselben Jahres zu Düsseldorf und die des Kurfürsten am 10. Januar 1673 auf dem Hause Sparenberg. Nach hundertjährigem Religionshader legte dieser Vergleich den endgültigen, gesetzlichen Zustand für die Mark fest.[2]) Er behielt bis ins 19. Jahrhundert Gesetzeskraft, und wenn sich auch noch nachher die Religionsparteien feindlich gegenüberstanden, wie wir im zweiten Teil noch bei einzelnen Orten sehen werden, so mußten sie sich doch notgedrungen dulden, was allmählich zu einer wirklichen Duldung und Anerkennung führte.

10. Die Organisation der reformierten Gemeinden in der Grafschaft Mark.

Zum Schluß des allgemeinen Teils bleibt es uns noch übrig, einen Einblick in die Organisation der lutherischen und reformierten Kirche der Mark zu tun. Die Verschiedenartigkeit, mit der die beiden Kirchen ihrem äußeren Bestande eine feste Form zu geben suchten, ist für das Verhältnis beider zueinander sehr bezeichnend. Die Kirche, die sich zuerst ein festes Gefüge verschaffte, war die reformierte. Bei der Darstellung dieser Dinge können wir uns freilich, wie schon oben erwähnt, nicht auf die märkischen Verhältnisse beschränken. Der Zusammenhang, in dem die reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark zu denen am Niederrhein stehen, ist unlöslich.

[1]) Dresbach, S. 414; s. Anhang, Urk. Nr. 1, Abs. 8.
[2]) Dresbach, S. 415; Rothert, K. G., S. 331.

Ein fester Zusammenhalt konnte zwischen den „Fremdengemeinden“ des Niederrheins, die aus den verschiedensten Ländern zusammengekommen waren, nicht bestehen.[1]) Sie waren ein freiwilliger Zusammenschluß von einzelnen Bekennern, die um ihres Glaubens willen die Heimat verlassen und sich am Rhein, zumal in Wesel, gesammelt hatten. Ueberlieferte Ordnungen kannten sie nicht. Auf die Dauer konnte man fester Formen freilich nicht entbehren. Es galt, sich selbst eine Verfassung zu geben.[2]) Ihr Vater, dem auch die reformierten Kirchen von Ostfriesland, England, den Niederlanden und Polen ihre Einrichtung verdanken, ist Johann von Laski (Johannes à Lasko).[3]) Er schuf eine Organisation reformierter Gemeinden, die von calvinischen Gedanken ausging, aber weit über Calvin hinausführte. Bei Calvin war nicht die Gemeinde Inhaberin und Verwalterin der Kirchengewalt. Er stand in den überkommenen Verhältnissen einer alten Stadt; so war es denn der „kleine Rat“, der die Aeltesten und Pfarrer wählte. Laski konnte sich an Ueberkommenes nicht anlehnen. Er mußte alle Gewalt in die Hand der neugebildeten Gemeinden selbst legen, die auf freiwilligem Eintritt des Einzelnen beruhte. Aus dem Presbyterium, das nach Calvin nur die Kirchenzucht zu üben hatte, machte Laski eine Behörde, die das Regiment dieser Freikirche übernahm. Im Jahre 1568 fand in Wesel eine Zusammenkunft hervorragender Mitglieder der Fremdengemeinden statt, der Weseler Convent, der die Emdener Synode von 1571 vorbereitete. Hier wurde die sogenannte „niederländische Kirche unter dem Kreuz“ gegründet, von der die niederrheinische reformierte Kirche nur einen Teil bildete. Sie führte in der Tat unter dem Drucke der Spanier und der spanisch-katholischen Einstellung des clevischen Hofes seit 1567 ein sehr eingeengtes Dasein.[4]) Ihre Lage änderte sich wesentlich, als Cleve und Mark unter brandenburgische Herrschaft kamen. Von jetzt an sahen sich die Reformierten dieser Länder auf eine ganz andere Stütze hingewiesen, welche es Ihnen möglich machte, sich als selbständiges

[1]) Rothert, K. G., S. 335.
[2]) Larfeld, S. 24.
[3]) Rothert, K. G., S. 335.
[4]) Heppe, K. G., S. 170 f.

Ganzes zu gestalten. Auf der für das niederrheinisch-reformierte Kirchenwesen hochbedeutsamen Generalsynode vom September 1610 in Duisburg wurde die Einrichtung einer „allgemeinen Synode der reformierten Kirche der drei Fürstentümer Jülich, Cleve und Berg samt angehörigen Graf- und Herrschaften" beschlossen. Der kurbrandenburgische Statthalter Markgraf Ernst hatte die Generalsynode zusammengerufen.[1]) Es nahmen 25 Pastoren und 8 Presbyter daran teil. Besondere Erwähnung verdient es, daß Scultetus, der Schloßprediger des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, der geistliche Berater der Synode gewesen ist. Demgemäß wurde auch die kurpfälzliche Kirchenordnung von 1585 angenommen. In seinen geistlichen Dingen gründete sich also das niederrheinisch-reformierte Kirchenwesen weniger auf die Ueberlieferungen der Fremdengemeinden als auf die unmittelbaren Einflüsse aus dem Mutterlande des Heidelberger Katechismus.

Die Verfassungsverhältnisse der reformierten Mark waren bis dahin noch recht ungeklärt.[2]) Doch war die Bedeutung der Generalsynode von Duisburg zu groß, als daß die reformierten Gemeinden der Mark an ihr hätten vorübergehen können. Die Anregung zu einem Anschluß ging von der genannten Synode selbst aus. Am 16. März 1611 fand in Unna die erste reformierte Synode der Mark statt, auf der über die Teilnahme an den Generalsynoden beschlossen werden sollte. Es erschienen 19 Abgeordnete, und zwar 17 Pastoren und 2 Presbyter. An der 2. Generalsynode vom 6. bis 8. September 1611 nahmen 5 Abgesandte der märkischen Reformierten teil. Seitdem wurden die Beschlüsse der Generalsynoden auch von den märkischen Reformierten als allgemeingültig anerkannt. Man ging denn auch zur Errichtung von Classenconventen über. Es finden sich zunächt vier reformierte Classen.[3])

1. Classe Hamm mit 17 Predigern und den Gemeinden Hamm, Boenen, Hilbeck, Uentrop, Soest, Pelkum, Rhynern, Flierich, Drechen, Herringen, Mark, Lippstadt.

---

[1]) Rothert, K. G., S. 336.
[2]) Heppe, K. G., S. 179.
[3]) Heppe, K. G., S. 180; Rothert, K. G., S. 340 f.

2. Classe Unna-Kamen mit 9 Predigern und 8 Gemeinden Unna, Kamen, Lünen, Heeren, Wickede, Reck, Fröndenberg, Hörde.

3. Classe Ruhr mit 19 Predigern und 21 Gemeinden, Bochum, Schwerte, Westhofen, Syburg, Schwelm, Gevelsberg, Bladenhorst, Wetter, Bruch, Hattingen, Castrop, Wellinghofen, Wattenscheid, Essen, Bodelschwing, Hagen, Herdecke, Breckerfeld, Dortmund, Strünkede, Westhusen.

4. Classe Süderland mit 8 Predigern und 8 Gemeinden, Neuenrade, Werdohl, Plettenberg, Altena, Iserlohn, Lüdenscheid, Wiblingwerde, Hülscheid.

11. Organisation der lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark.

Man hat lange angenommen, daß die lutherischen Synoden einfach das reformierte Beispiel auf ihre Gemeinden übertragen hätten. Bei der konfessionellen Verbitterung ist das jedoch nicht anzunehmen.[1]) Wohl wird der immer stärker werdende Zusammenschluß der Reformierten auch die Lutheraner zu einem solchen gedrängt haben. Da sie von vornherein als Ganzes übergetreten waren, standen sie in enger Verbindung mit den bürgerlichen Obrigkeiten; sie hatten mehr landeskirchlichen Charakter. Wohl gab es hier und da Gemeindevorstände, die aus der mittelalterlichen Kirche überkommenen Provisoren. Aber es fehlte der synodale Zusammenschluß der einzelnen Gemeinden, wodurch auch wohl der Uebertritt geschlossener Gemeinden von einem Bekenntnis zum andern erleichtert wurde (s. o. S. 22). Den ersten Anstoß zu einer Zusammenfassung gab der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, der im Jahre 1612 in allen vier Provinzen, auch den brandenburgischen, Provinzialsynoden einberief.[2]) Wenn der Zusammenschluß der reformierten Gemeinden in erster Linie dazu dienen sollte, sich gegen die Uebermacht der Katholiken zu behaupten, so zeigt sich bei den ersten lutherischen Synoden von

[1]) Rothert, K. G., S. 341.
[2]) Heppe, K. G., S. 191.

vornherein eine schroffe Ausschließlichkeit der reformierten Kirche gegenüber. Aus der Instruktion der landesherrlichen Commissäre, die den Vorsitz der Synoden führten, vom 6/16. September 1612 entnimmt Heppe wohl mit Recht, daß diese Synoden eigentlich zum Zwecke eines feindseligen Vorgehens gegen die reformierte Kirche veranstaltet waren.[1]) In der erwähnten Instruktion heißt es: die Commissare sollen bei Eröffnung der Synode Ursachen erzählen, warum wir dieser Zeit einen Synodum zu convociren gnädig verwilligt und eine hohe unumgängliche Notdurft erachtet: nemlich zuvörderst wegen der Calvinisten Importunität, welche viele Unvorsichtige betrügen, pollicitationibus et minis an sich ziehen, an vielen Oertern ohne der Gemeinde Wissen und Willen Aenderung in doctrina et ceremoniis, nicht ohne großes Aergernis, auch unwiederbringlichen Schaden und Nachteil unserer Kirchen vornehmen." Die vier Synoden traten in Jülich, Dinslaken, Unna und Bielefeld zusammen. Die Dinslaker Synode wurde mit einer lateinischen Rede über die Frage: An in causa et negotio religionis vel articulis fidei cum Calvinianis colludere liceret? eingeleitet. Jeder Pfarrer wurde protokollarisch darüber befragt, „ob auch Calvinisten im Kirchspiel und ob sie in negotio religionis bisher nichts attentiert oder noch zu attentieren gemeint sein möchten". Auf der Synode zu Unna mag es nicht anders zugegangen sein, wenngleich die Quellen darüber nicht so reichlich fließen.

Der geistliche Berater der Synode war der pfalzgräfliche Hofprediger Heilbrunner.[2]) Die Verfassung, die hier der lutherischen Kirche der Mark gegeben wurde, hatte ihr Vorbild in der hessisch-lutherischen Kirche. Durch den kurz darauf erfolgten Uebertritt des Pfalzgrafen zur katholischen Kirche hat die Synode freilich nicht die Folgen gehabt, die sie sonst hätte haben können.[3]) Auch war es für die Lutheraner ein großer Nachteil, daß Wolfgang Wilhelm die einzelnen Provinzialsynoden nicht zu einer Generalsynode zusammengefaßt hat.[4]) Immerhin war es die große

[1]) Heppe, K G., S. 191.
[2]) Rothert, K. G., S. 343 f.
[3]) Rothert, K. G., S. 378.
[4]) Larfeld, S. 29.

Bedeutung der Unnaer Synode, daß sie die lutherischen Gemeinden der Mark als ein Ganzes zusammengefaßt hat. [1])

Nach der Synode vom 9. Juli 1659 findet sich in der lutherischen Kirche folgende Classeneinteilung, die sich im Allgemeinen an die alte Einteilung des Landes in Amtsbezirke anlehnt [2]): 1. Stadt Unna; 2. Amt Unna; 3. Amt Iserlohn; 4. Amt Neuenrade; 5. Amt Altena; 6. Amt Wetter; 7. Stadt und Amt Schwerte; 8. Amt Bochum; 9. Amt Hörde; 10. Amt und Stadt Lünen; 11. die Gerichte Herbede, Witten, Stiepel; 12. Amt Blankenstein; 13. Amt Neustadt [3]); 14. Amt Hamm mit Mark.

---

[1]) Rothert, K. G., S. 378.

[2]) Heppe, K. G., S. 196.

[3]) Selbständiges Land unter der Hoheit des Grafen von Schwarzenberg; es hatte ursprünglich zur Grafschaft Mark gehört, war aber dem Herrn von Schwarzenberg von Kurfürst Johann Sigismund überlassen worden.

II. Teil.

(Spezielle Darstellung.)

Was im ersten Teil über das Verhältnis der Lutheraner zu den Reformierten in der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1666 allgemein gesagt worden ist, soll im zweiten Teil durch die Ereignisse in den einzelnen in Frage kommenden Gemeinden belegt werden. Wir lassen uns dabei von der Classeneinteilung der reformierten Synode der Mark leiten. Nicht in allen Gemeinden ist die Entwickelung der Dinge mit dem Jahre 1666 abgeschlossen. Es sei darum hier und da ein Ausblick über das genannte Jahr hinaus gestattet.

I. Classe Hamm.

1. Hamm. [1])

Nachdem in Hamm der Kaplan Heinrich von Wullen und später auch der Pfarrer Peter Walrabe den Anfang zu einer Reformation gemacht hatten, wurde um 1562 der reformierte Prediger Carl Gallus (de Haan) von Arnheim, der in Deventer Pastor gewesen war und sich nach seiner Vertreibung durch die Katholiken in Hamm aufhielt, von den Bürgern der Stadt zum Prediger gewählt. Er wurde der eigentliche Reformator der Stadt, in der durch seine Wirksamkeit von vornherein das reformierte Bekenntnis herrschend wurde. Die Kapläne Heinrich Böckelmann und Nicolaus Fischer sowie der Rektor Engelbert Copius, der die Kinder deutsche Lieder singen lehrte, waren ebenfalls dem reformierten Bekenntnis zugetan. Nachfolger des Gallus wurde 1577 Dr. theol. Johann Hardt, der gleichzeitig mit Gerhard Poth amtierte. Unter diesen wurde in Hamm der

[1]) Dresbach, S. 281; Rothert, K. G., S. 490; B. H. (G.), S. 414 f.

Heidelberger Katechismus eingeführt. Doch mußte Hardt schon bald wegen ungehörigen Verhaltens die Stadt wieder verlassen. An seine Stelle wählte man den fanatischen Lutheraner Josef Naso, der durch seine Lehrstreitigkeiten in Bremen bekannt geworden war und sich seit etwa 1580 in Hamm aufhielt. Naso beabsichtigte sofort, das Luthertum in Hamm zur Herrschaft zu bringen. Sein erstes Ziel war darum die Abschaffung des Heidelberger Katechismus. Daß ein solches Vorhaben zu heftigen Streitigkeiten führen mußte, liegt auf der Hand. Poth zog sich bald von Hamm zurück, doch dauerten die durch Naso verursachten Reibungen fort. Um endlich dem Streit ein Ende zu machen, sandten die Grafen von Nassau, die in Hamm einen Burgsitz besaßen, auf Ansuchen der Bürgerschaft den streng reformierten Prediger Johann Heidtfeld von Waltorf nach Hamm, um die früheren kirchlichen Zustände wiederherzustellen. Naso wurde auf seinen Rat hin die Kanzel verboten und an seine Stelle Johann Goesmann gewählt. Die Anhänger Nasos wollten sich damit freilich nicht zufrieden geben. Sie verwehrten Goesmann die Kanzel und führten Naso gewaltsam auf dieselbe. Der Rat wußte schließlich keinen anderen Ausweg, als Naso in Cleve als einen Sozinianer zu verklagen, was seine sofortige Ausweisung aus Hamm zur Folge hatte. Am 19. Februar 1600 mußte er noch vor Sonnenuntergang die Stadt verlassen haben. Der Kurfürst von der Pfalz schickte an seine Stelle den reformierten Prediger Heinrich Rappäus.

Damit war die Entscheidung im Kampfe zwischen Lutheranern und Reformierten um die Vorherrschaft in Hamm gefallen. Immerhin hat es auch in Zukunft nicht an Reibungen gefehlt. Von den durch Naso gesammelten Lutheranern hatte sich ein kleiner Stamm erhalten, der freilich nicht mehr nach der Vorherrschaft getrachtet hat. Die wenigen Lutheraner hielten sich nun nach dem benachbarten Mark zur Kirche. Als ihnen jedoch im Winter der Weg dorthin zu beschwerlich wurde, ersuchten sie beim Magistrat der Stadt um die Erlaubnis, ihren Gottesdienst in Hamm in einem Privathause abhalten zu dürfen. Als sie abschlägig beschieden worden waren, sich aber damit nicht begnügen wollten, wandte

sich der Rat an die Regierung in Cleve, die sich gleichfalls entschlossen auf die Seite der Reformierten stellte und dem Rat die Duldung eines lutherischen Exercitiums in der Stadt verbot.[1]) Auf diesen Regierungsentscheid hin müssen sich die Lutheraner eine zeitlang zufrieden gegeben haben. Erst 1632 hören wir, daß sie sich mit einer neuen Eingabe an den Magistrat gewandt haben. Dieser aber und der größte Teil der Bürgerschaft waren schon von einem solchen konfessionellen Eifer für ihr reformiertes Bekenntnis erfüllt, daß sie keinen lutherischen Gottesdienst in dem „reformierten Hamm" dulden wollten. Die erwähnte Eingabe mußte darum ohne Erfolg bleiben. Einige Jahre später wandten sich die Lutheraner an den Großen Kurfürsten. Die Tatsache, daß der Stadtkommandant lutherisch war, mag ihnen Mut zu neuem Vorgehen gemacht haben. Am 10. Februar 1650 wurde ihnen denn auch die Erlaubnis zur Abhaltung ihres Gottesdienstes erteilt. Der Schutz, den sie beim Großen Kurfürsten fanden, muß jedoch den Magistrat zu doppeltem Widerstande angefacht haben. Zudem hatte der Letztere keine offizielle Benachrichtigung von der den Lutheranern erteilten Erlaubnis erhalten. So beharrte denn der Magistrat auf seinem früheren Standpunkte, und einige Gilden verboten ihren lutherischen Gildegenossen bei einer Strafe von 300 Goldgulden die Teilnahme am lutherischen Gottesdienst. Anderseits ließ auch die kurfürstliche Regierung in Cleve nicht locker. In einem Rescript vom 5. Mai wurde dem Magistrat ein Verweis erteilt und die den Lutheranern erteilte Erlaubnis offiziell bestätigt. Der lutherische Kommandant von Haaken ließ nun in seinem Hause durch benachbarte lutherische Prediger für seine Soldaten Gottesdienste halten, die bald auch von einigen lutherischen Bürgern besucht wurden. Ein Verbot des Magistrats sollte diesem Treiben Einhalt gebieten. Die lutherischen Bürger scheuten jedoch nicht davor zurück, sich für ihre Gottesdienste ein eigenes Haus zu kaufen. Der Magistrat machte einen letzten Versuch, indem er das Haus verschließen und mit einer Wache besetzen ließ. Jetzt drohte der Kommandant, die Pfarrkirche mit Kanonen beschießen zu lassen, wenn nicht sofort die Wache von

[1]) s. Anhang, Urk. Nr. 3; B. H. (G.), S. 416.

dem Hause zurückgezogen werde. Als der Magistrat das Haus noch einmal verschließen ließ, wurde das Schloß abgerissen. Damit war für den lutherischen Gottesdienst in Hamm die Bahn frei. Eine letzte Eingabe, in der sich der Magistrat darauf berief, daß die Stadt Hamm seit der Reformation reformiert gewesen sei, blieb ohne Erfolg. Die Regierung wies in ihrem Bescheid darauf hin, daß die Reformierten an vielen Orten der Grafschaft Mark anfangs auch keine Religionsübung gehabt, dieselbe aber nachher erhalten hätten.

1657 erhielten die Lutherischen die Erlaubnis, ein größeres Gebäude für ihre Gottesdienste anzukaufen. Pfarrer der neugegründeten Gemeinde wurde der Vicar Hermann Westhoff zu Iserlohn. Dieser mußte jedoch mit allen lutherischen Bürgern eidlich erklären, daß sie nie eine Wahl in den Rat annehmen würden. [1]) Auch behielten die Reformierten die vorhandenen Armenrenten für sich, wodurch sie manchen unbemittelten Lutheraner auf ihre Seite zu ziehen vermochten.

In den oben (I. Teil S. 24) erwähnten „amtlichen Erkundigungen" [2]) berichtet der Rat der Stadt Hamm am 6. Juni 1666 u. a.: „Die Evangelische-Luterschen haben vor dem mehrgedachten 1624. Jahren weder publicum weder privatum exercitium ihrer Religion in der Stat gehabt, sondern das publicum exercitium allererst in anno 1650 erlanget und in den vorigen Zeiten dem Gottesdienste in der Pfarrkirchen allhie, außerhalb daß sie das heil. Nachtmahl in der Kirchen zur Mark gehalten haben, beigewohnt, ihre Kinder von den reformierten Predigern in der Pfarrkirchen tauffen, die angehende Eheleute copuliren, die Todten auf der Reformirten Kirchhof begraben und die Leichpredigten durch die reformirte Predigere in der Pfarrkirchen verrichten lassen; es ist ihrer keiner gleichfalhs wegen der Religion vertrieben oder sonst mehr, alhs andere Burgere, consideratis circumstanciis gegen Recht beschwert und sein unsers Wissens vor den 1624. Jahren nur etwa 10 Burgere dieser Religion zugethan, in der Stadt gewesen, als ein Farber, 3 Kramer, ein Kannengießer, ein Tuchscherer, ein Becker, ein Hocker, 2 Bleicher, welche auch in den folgenden Kriegsjahren in etwo, aber wenig sich vermehrt haben, hingegen die andere verstorben".

[1]) Rothert, K. G., S. 490.
[2]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 196.

2. Boenen. [1])

Die lutherische Gemeinde Boenen trat 1611 wohl unter dem Einfluß der brandenburgischen Besitzergreifung zum reformierten Bekenntnis über. Auf der ersten Synode der märkischen Reformierten in Unna am 16. März 1611 war die reformierte Gemeinde Boenen vertreten. Bei den amtlichen Erkundigungen im Jahre 1666 bezeugt der Pastor von Boenen, daß „er Johannes Wegener bereits über 30 Jahr und sein antecessor Herr Johannes Eickelbergh auch über dreißig Jahr, wie ihnen solches wol wißig und gnugsamb gedencke, die evangelisch-reformierte Religion daselbst zu Boenen in Kirchen und Schulen biß uff iegenwarttge Zeit, wie auch noch, ruhig und unturbirt offentlich gelehret und geübet worden sey".

3. Hilbeck. [2])

1560 wurde in Hilbeck durch Pastor Gobel von Drechen die Reformation eingeführt. Schon seit dieser Zeit ist die Gemeinde reformiert und wird daher auch auf der reformierten Synode in Unna 1611 genannt. 1637 hat sich die Gemeinde heftig gegen die Wiedereinführung des Katholizismus gewehrt. Von lutherischen Strömungen ist nichts bekannt.

4. Uentrop. [3])

Nach v. Steinen war die Gemeinde noch am Ende des 16. Jahrhunderts lutherisch. 1631 erhält sie durch ihren Patron v. d. Recke einen reformierten Pastor Hermann Pighius. Lange und heftige Streitigkeiten waren die Folge. Unter den Bedrückungen des Herrn v. d. Recke, der die Gemeinde zwingen wollte, reformiert zu werden, hatten die Lutheraner viel zu leiden. Sie gingen nach Mark oder Dinker zum heiligen Abendmahl. Der Küster urteilt: „Wat myn Here is, dat sin ick ok". [4]) Bei den amtlichen Erkundigungen wird zu Protokoll gegeben: „Zu Untorf wußten die Aeltesten anders nicht, als daß anno 15 und vorhin biß etwa anno 31 die Lutherischen die Kirche gehabt, nachdem aber von

[1]) Heppe, K. G., S. 176; Dresbach, S. 389.
[2]) B. H. (G.), S. 427; Heppe, K. G., S. 176; Dresbach, S. 389; B. H. (G.), S. 437.
[3]) B. H. (G.), S. 433; Rothert, K. G., S. 490.
[4]) v. Steinen III, S. 1054.

bemelter Zeit ungefehr Hermannus Piggius sehlig dahin beruffen, welcher sich vollig zu der reformirten Kirchen Synode bekandt, sind die Kirßpels Eingeseßene meistenteils zu reformirter Religion getretten und welche sich noch lutherisch nennen, jedoch fleißig zur Predigt gehen und sich still halten". [1])

5. Soest.

Wir hörten oben schon (I. Teil, S. 5), daß bereits um 1525 die Reformation von Lippstadt nach Soest übergegriffen hatte. Im ferneren Verlaufe des 16. Jahrhunderts war die Stadt zu einer Hauptstütze des Luthertums in Westfalen geworden. Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts, etwa seit 1620, ließen sich auch einzelne Reformierte nieder. [2]) Obwohl diese berechtigt waren, Mitglieder des Magistrats zu werden und auch andere Aemter zu bekleiden, wurde ihnen ein öffentliches Religionsexercitium nicht gestattet. Ueber die Gründung der reformierten Gemeinde gibt das Aktenmaterial des Soester Stadtarchivs genauen Aufschluß. [3]) Die Geschichte der Gemeinde beginnt mit der Nachricht über den ersten reformierten Gottesdienst im Anfange des Jahres 1632. Der Obrist v. Gent, [4]) der mit seinem Regimente in Soest lag, hatte durch seinen Militärprediger Christoph Dibbäus reformierten Gottesdienst für die Garnison halten lassen. Der Rat hatte auf Ersuchen des Obristen ein geeignetes Lokal zur Verfügung stellen müssen. Mit dem Abzuge der Garnison hörten auch die reformierten Gottesdienste wieder auf.

Am 18. Februar 1632 ernannte der Kurfürst Georg Wilhelm den reformierten Prediger Laurentius Ludolph zum Nachfolger des Christoph Dibbäus. [5]) Er verlangt von dem Rat der Stadt, daß man Ludolph „vor unsern der reformierten Gemeinde zu Soest rechtmäßig vor- und angestellten Prediger erkennen und halten, ihme allen Vorschub leisten und in solchem seinem ministerio gegen männiglich gebührlich schützen und handhaben soll . . . .".

[1]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 210.
[2]) B. H. (G.), S. 446.
[3]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 108.
[4]) B. H. (G.), S. 446 ff.
[5]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 108.

Eine reformierte Gemeinde hatte in Soest nie bestanden. Vielmehr gab es nur vier reformierte Familien in der Stadt. Daraufhin wandten sich der Superintendent und alle lutherischen Prediger mit einer Eingabe an den Rat, worin sie darauf aufmerksam machten, daß etliche nach dem Abzuge der Garnison zurückgebliebene Reformierte im Hause Detmar Dietrich v. Schmitz's ihren Gottesdienst hielten, und um Abwendung des „drohenden Unheils" baten. Am 17. März antwortete der Rat der Regierung in Emmerich, daß in Soest stets nur Gemeinden der Lutherischen und der Katholiken bestanden hätten und nur drei oder vier Reformierte daselbst wohnten. [1]) Uebrigens sei in den reformierten Städten der Mark wie Hamm und Kamen den Lutheranern, die doch daselbst viel zahlreicher seien als in Soest die Reformierten, auch kein freies Exercitium ihrer Religion gewährt worden. Man möge auch den Reformierten in Soest ein solches nicht zugestehen und „diesen Punkt bis zur einhelligen Erklärung gemeiner Landstände und (bis) daß die Religionssache im heil. Römischen Reiche auf einen beständigen Fuß gebracht sei", aussetzen. Damit war die Sache einstweilen erledigt, und über die nächsten 30 Jahre liegen keine besonderen Nachrichten vor. Schließlich aber kamen die Reformierten doch zum Ziel. Im Jahre 1662 war Detmar Dietrich v. Schmitz in Soest Großrichter. Wenn dieser auch auf die städtische Verwaltung keinen großen Einfluß hatte, da er nur in erster Instanz entschied, erfreute er sich doch der Gunst des Kurfürsten. [2]) Auf seinen Einfluß ist es wohl zurückzuführen, daß der kurfürstliche Statthalter, Fürst Johann Moritz von Nassau, der zu gründenden Gemeinde das Recht öffentlicher Religionsübung gab. Am 15. September desselben Jahres hatte der Magistrat den Reformierten die völlig wüst liegende Brunsteinskapelle, die unter der spanischen Fremdherrschaft als Fouragemagazin benutzt worden war, sowie 200 Rtlr. zu deren Wiederherstellung überlassen. Nach Baedeker-Heppe erfolgte diese Dotation wahrscheinlich auf kurfürstlichen Befehl, nach Rothert freiwillig. Am ersten Pfingsttage 1664 fand der erste reformierte Gottesdienst in der Kapelle

[1]) s. a. Rothert, K. G., S. 493.
[2]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 109 ff.

statt, und am 5. Sonntage nach Trinitatis wurde der Kandidat Johann Heinrich Esselen aus Plettenberg als erster Pfarrer eingeführt.

v. Schmitz wandte nun seinen ganzen Einfluß daran, seiner Gemeinde eine finanzielle Grundlage zu sichern und ihr einen möglichst großen Einfluß in der Stadt zu verschaffen. 1665 erbat die Gemeinde von der Regierung in Cleve die Zuweisung der geistlichen Güter, die der Rat in der Reformation eingezogen hatte. Sie erhielt daraufhin das Pilgerhaus am Westenhellweg vor der Jakobipforte (den daselbst gelegenen neuen Friedhof und den daran anstoßenden Garten), den Duisbergshof in Hiddingsen, den Dormannshof vor der Brüderpforte, den Schmerbrockshof im Blumrote und noch einzelne Kotten. Da der Rat die Einkünfte dieser Güter seit der Reformation für milde Zwecke und für die Unterhaltung des Archigymnasiums verwandt hatte, konnte er sie garnicht entbehren; er setzte sich heftig zur Wehr, mußte jedoch nach langem Widerstande nachgeben. Im Jahre 1666 vermachte der Große Kurfürst zum Dank für die Geburt des Prinzen Ludwig der reformierten Gemeinde die Einkünfte katholischer Stiftsstellen von St. Patroklus. So wurde sie bald die vermögenste Gemeinde der Stadt.

Gegen den Religionsfrieden ordnete der Große Kurfürst auch die Aufnahme reformierter Jungfrauen in das Walburgisstift an. Ihr Recht auf Ratsstellen machten die reformierten Bürger so stark geltend, daß sie zeitweilig alle im Rat saßen. Das reformierte Presbyterium hielt die Ratswahlen unter strenger Aufsicht und legte sofort in Cleve Protest ein, wenn seine Wünsche nicht berücksichtigt wurden. Einer der beiden Bürgermeister oder ein Ziesemeister oder ein Großrichter mußten reformiert sein. Als es in den Jahren 1660—70 in Soest nur 20 reformierte Bürger gab, führte dieser Zustand zu großen Schwierigkeiten.[1]) Nach altem Brauch mußten erst die unteren Stufen der städtischen Verwaltung durchgemacht werden, ehe man in die höheren Aemter gewählt werden konnte. Da die reformierten Kandidaten diese Voraussetzung nicht erfüllen konnten, wandte sich das reformierte Pres-

[1]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 105.

byterium mit einem Gesuch nach Cleve, „bei scharfen Strafen und sub poena cassationis anzubefehlen", dennoch Reformierte zu wählen. Erst unter Friedrich Wilhelm I. ließ man den Lutheranern in Soest größere Billigkeit widerfahren.

6. Pelkum. [1])

Um 1613 stand hier der reformierte Prediger Sander. Vorher bediente Pastor Rupe die Gemeinde. Wenn der Letztere mit dem unter Herringen genannten Rupe identisch ist, wäre die Gemeinde zu seiner Zeit lutherisch gewesen.

7. Rhynern. [2])

Im 16. Jahrhundert scheint die Gemeinde am katholischen Bekenntnis festgehalten zu haben. Unter dem Prediger Heinrich Feldmann (1589—1632), der das hl. Abendmahl unter beiderlei und unter einer Gestalt austeilte, wurden etwa zwei Drittel der Gemeindeglieder reformiert. 1633 fiel die Pfarrkirche wieder den Katholiken zu. Doch erhielt sich eine Anzahl von Reformierten, die sich 1665 eine eigene Kirche erbauten. Lutheraner scheint es in Rhynern nicht gegeben zu haben.

8. Flierich. [3])

Nach v. Steinen führte Pastor Wilbrand von Raesfeld (1590) das lutherische Bekenntnis ein. Auf der reformierten Synode zu Unna wird Heinrich Victoris, Pastor zu Flierich, genannt. [4]) Sein Sohn Stephan Victoris hingegen ließ sich vom Soester Ministerium zum lutherischen Pastor in Flierich ordinieren. Von 1641 an kamen reformierte Prediger, die die Gemeinde langsam nach sich zogen. Die Einführung des reformierten Kultus muß schrittweise vollzogen worden sein. Um 1660 klagt Pastor Anton Lennich, daß „sich etliche wegen des wahrhaften Speisebrots

[1]) Dresbach, S. 284; B. H. (G.), S. 428.
[2]) Dresbach, S. 283; B. H. (G.), S. 426.
[3]) B. H. (G.), S. 432.
[4]) Dresbach, S. 285.

des Abendmahls enthalten". [1]) Einzelne Gemeindeglieder wollten offenbar an den lutherischen Hostien festhalten. In den amtlichen Erkundigungen wird folgendes ausgesagt: [2]) „Zu Flyrich ist Henricus Victoris anno 1611 schon evangelischer Prediger gewesen, welcher des Markischen Synodi actis von beyden Jahren unterschrieben, auch in folgenden Jahren demselbigen Synodo stets beygewohnet, bis er gestorben, welches nicht eigentlich erfahren kan, in welchem Jahr das geschehen; dem ist gefolget sein Sohn Stephan Victoris, welchem die Collation auf die Pastorath gegeben, ehe er noch qualificirt gewesen, daher Johannes Eichelbergius, ein frommer und eyfericher evangelischer Prediger zu Boenen (der auch dem Markischen Synodo beygewohnet) sein substitutus gewesen und obwoll bemelter Stephan Victoris, wie etzliche sagen, zur lutherischen solle inclinirt sein gewesen, so hat er doch anno 24 noch nicht wurklich daß Predigtambt zu Flyrich vertretten, sondern bemelter Eichelberg an seiner Stelle, dan ein eltester daselbt Herman Sudthuß genandt sagt, daß gedachter Stephanus Victoris ihn und seine Fraw anno 34 copulirt habe, aber zu der Zeit noch nicht lange aldortt gewesen, auch balt darnach in der Pest gestorben, dahero die Reformierten bey dem exercitio ihrer Religion alda blieben, wiewoll noch etliche Eingesesene des Kirspels lutherisch sein wollen, die doch fleißig unserem Gottesdienst außerhalb dem Gebrauch des Abendmahls beywohnen".

9. Drechen. [3])

An der Kapelle zu Drechen im Kirchspiel Flierich war bis 1615 der lutherische Heinrich Fuhrmann Prediger. Nach dessen Tode verwalteten die Pastoren zu Flierich Johann Hüsing und später Bernhard Westhoff die Stelle in Drechen. Als der Letztere 1641 nach Asseln ging, fiel auch Drechen den Reformierten zu.

---

[1]) Rothert, K. G., S. 466.
[2]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 209.
[3]) Dresbach, S. 285; B. H. (G.), S. 433.

10. Herringen.[1])

1555 stand in Herringen ein katholischer Pastor mit Namen Johannes Borzenagel. Später werden um 1603 Heinrich Rupe und um 1610 Heinrich Langenscheden genannt. Der Letztere war jedoch auf der reformierten Synode 1610 in Unna vertreten. Sein Nachfolger Eberhard Fabricius wurde gleichfalls als lutherischer Pastor berufen, ging aber 1635 zur reformierten Religion über. Die beiden Prediger scheinen bei ihrem Uebertritt Schroffheiten vermieden zu haben, und die Gemeinde scheint allmählich ihren Bekenntnisstand gewechselt zu haben.

11. Mark.

Im Kirchspiel Mark verkündigten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts M. Hermann Löffler (Cochläus), der 1582 noch lebte, und sein Vicar Simon Philipp Gummersbach die lutherische Lehre.[2]) Auf S. 32 hörten wir bereits, daß die Lutheraner der Stadt Hamm sich lange nach Mark zur Kirche gehalten haben, wie auch die spätere lutherische Kirche in Hamm lange eine Filialkirche der Pfarrkirche zu Mark gewesen ist.[3])

In der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts tauchten in Mark auch Reformierte auf, die mit den Lutheranern einen schweren Kampf um das Simultaneum in der Kirche ausgefochten haben.[4]) Ein Aktenstück aus dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin gibt uns Aufschluß über die langwierigen Verhandlungen, die dieserhalb gepflogen worden sind. Beide Parteien hatten sich hilfesuchend an die Regierung in Cleve gewandt. Die Lutheraner beriefen sich darauf, daß sie seit 1627 „in continuo et solitorio exercitio“ ihrer Religio gewesen seien; die Reformierten hingegen beriefen sich auf das Normaljahr 1624. Die Regierung hatte daraufhin im Herbst 1676 den Rat zweier unparteiischer Rechtsgelehrter aus Bremen, von denen der eine lutherisch, der andere hingegen reformiert war, eingeholt. Diese hatten sich für

[1]) Dresbach, S. 284; B. H. (G.), S. 431.
[2]) Dresbach, S. 286.
[3]) Rothert, K. G., S. 369.
[4]) B. H. (G.), S. 422.

die Lutherischen ausgesprochen, woraufhin die Regierung anordnete, diese im Besitze der Kirche zu belassen und zu schützen. Den Reformierten wurde freigestellt, in einem neuen Gesuche ihr Anliegen stichhaltiger zu begründen. [1]) In einer ausführlichen Eingabe vom 16. April 1677 suchen nun die Reformierten ihr Recht auf den Besitz der Kirche nachzuweisen. [2]) Sie berufen sich auch in diesem Schreiben wieder auf das im Westfälischen Frieden angesetzte Normaljahr 1624. Nicht derjenige Teil, der „post annum 1624 am längsten in possessione gewesen sei, sei in possessorio zu manuteniren", sondern der Teil, der „anno 1624 possessionem gehabt" habe. Sie weisen nun nach, daß beide Konfessionen 1624 das Simultaneum in der Kirche gehabt haben, da noch zu Lebzeiten des lutherischen Predigers Cochläus Herr Heinrich Hermeling 2. Prediger wurde, der, wie wir noch bei Altena sehen werden, unzweifelhaft reformiert war. Dreizehn Gründe, mit denen die Lutherischen zu beweisen suchen, Hermeling sei nicht reformiert sondern lutherisch gewesen, werden von den Reformierten unter Hinweis auf Hermelings frühere Kampfstellung gegen die Lutheraner in Altena wirksam und nicht ohne Spott widerlegt. Auch sei Hermeling nach seiner Tätigkeit in Mark wieder reformierter Pastor in Altena gewesen. Am Schluß ihrer Eingabe bitten sie dringlich, ihnen das Simultaneum in der Kirche gewähren zu wollen.

Nach Baedeker-Heppe [3]) haben sie jedoch ein solches Simultaneum nicht erlangt. Nachdem sie anfangs ihre Gottesdienste auf dem adeligen Hause Mark gehalten hatten, haben sie später an das Pfarrhaus einen Betsaal angebaut. Da die Gemeinde immer nur eine sehr geringe Zahl von Seelen umfaßte, ist sie später mit der reformierten Gemeinde Hamm kombiniert worden.

12. Lippstadt. [4])

Von der Einführung der Reformation in Lippstadt hörten wir schon auf Seite 5. Seitdem wurde die Stadt gleich Soest eine der Hauptstützen des Luthertums in der Mark. Hier wurde auch

[1]) s. Anhang, Urkunde Nr. 4.
[2]) s. Anhang, Urkunde Nr. 5.
[3]) B. H. (G.), S. 423.
[4]) Dresbach, S. 167; B. H. (G.), S. 478.

der lutherische Prediger Jakob Kintvater im Jahre 1558 nach dreijähriger Tätigkeit unter dem Verdacht reformierter Neigungen abgesetzt. Reformierte Familien tauchen erst später auf. Die holländischen und brandenburgischen Einquartierungen werden den Grund zur Bildung einer reformierten Gemeinde gelegt haben. Die ersten reformierten Gottesdienste hielt der Pastor Jülicher aus Lipperode, einem lippischen Dorfe unweit Lippstadt. Die Konstituirung der Gemeinde erfolgte im Jahre 1662 durch die beiden Fürsten, denen Lippstadt gemeinschaftlich gehörte, den Großen Kurfürsten und den Grafen von der Lippe. Als erster Prediger wurde im gleichen Jahre Arnold Seither, vorher Prediger in Schermbeck bei Wesel, berufen, zu dessen Gehalt die beiden Fürsten einen jährlichen Zuschuß zahlten. Auf landesherrlichen Befehl wurde der neuen Gemeinde die leerstehende Kirche des Augustinerklosters (in der Luther gepredigt haben sollte) zugewiesen. Als die Vorsteher der Gemeinde auch noch Anspruch auf die Güter, die früher zum Augustinerkloster gehört hatten, namentlich auf den wertvollen Dödelingskamp, der auf 1000 Goldgulden geschätzt wurde, erhoben, waren gehässige Streitigkeiten die Folge. Diese Güter waren nämlich von der Stadt eingezogen und als ihr Eigentum behandelt worden. Nach langen, mit Erbitterung geführten Untersuchungen kam am 21. Februar 1677 ein Vergleich zustande, der die Stadt verpflichtete, an die reformierte Gemeinde die Summe von 2000 Thalern zu zahlen.

II. Classe: Unna-Kamen.

1. Unna.

Unna war nächst Hamm immer die erste Stadt der Mark gewesen. [1]) Hörten wir oben (S. 32 ff.), daß Hamm eine Hauptstütze der reformierten Kirche der Mark war, so war Unna eine Hochburg des Luthertums, der Philipp Nicolai (S. 9) ihr konfessionelles Gepräge gegeben hatte. Hier war es auch, wo 1612 die erste lutherische Synode tagte, die, wie oben erwähnt, hauptsächlich aus

[1]) Rothert, K. G., S. 380.

Opposition gegen das Reformiertentum zusammengetreten war. Hier wurde auch der lutherische Prediger Thomas Haver zu Unna durch Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg zum Inspektor der lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark ernannt. Wenngleich auch die Reformierten ein Jahr vorher in der gleichen Stadt ihre konstituierende Synode gehalten hatten, so hatte doch ihre kleine Gemeinde daselbst einen schweren Daseinskampf zu kämpfen. Unter großen Anstrengungen war es ihr gelungen, mit Hilfe des Kurfürsten von Brandenburg im Jahre 1610 freie Religionsübung zu erlangen.[1]) Gleichzeitig hatte der Kurfürst ihr die Errichtung eines Gotteshauses auf eigene Kosten gestattet. Da sie jedoch dazu nicht in der Lage war, diente ihr anfangs ein Bürgerhaus als gottesdienstliche Stätte. In einem Bericht aus dem Jahre 1612 über die gegen die „reformierten Evangelischen" verübten Beeinträchtigungen und Gewalttätigkeiten[2]) heißt es: „Zu Unna, wo man lutherisch sei, hätten die Reformierten unter Leibesgefahren ein Bürgerhaus eine Zeit lang zu ihren Gottesdiensten gebraucht, das ihnen aber, da die Gemeinde zugenommen, zu klein geworden sei. Obwohl nun in der Stadt zwei verlassene Kirchen oder Kapellen vorhanden, so hätten sie keine erhalten können, ja es sei nicht einmal Bestrafung derer zu erreichen gewesen, die vor Jahren den Reformierten und ihrem Prediger mit bloßen Messern über den Markt und die Gassen nachgelaufen und ihnen feindlich zugesetzt. Auch entziehe man seitens der Lutherischen dem reformierten Prediger daselbst die bis 1609 bezogenen Renten". Schließlich aber wurde der Gemeinde auf Betreiben der brandenburgischen Regierung die Hospitalkirche für ihre Gottesdienste zur Verfügung gestellt.[3]) In einem Bericht, den der Bürgermeister und Rat der Stadt Hamm aus Anlaß der amtlichen Erkundigungen[4]) an den Kurfürsten erstatteten, heißt es: „daß die Evangelisch-Reformierte im Jahre 1615 ihr Religions-Exercitium in einem Privathause, folgendts aber 1620 in der Kirchen zum

[1]) B. H. (G.), S. 72.
[2]) Dresbach, S. 391; Keller III, S. 206.
[3]) B. H. (G.), S. 72.
[4]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 215.

heiligen Geiste, die Evangelisch-Lutherischen aber von Alters hero in dero Pfarrkirchen allhie beneben ihren beyderseitigen Schulen bis auf gegenwärtige Stunde jederzeit ohnverrückt und ohnbeeinträchtigt gehabt und behalten".

2. Kamen. [1])

In Kamen hielt Hermann Hamelmann 1552 die erste Predigt gegen das Papsttum, mußte jedoch auf Betreiben des Marschalls Theodor von der Reck sowie des Rates sein Amt niederlegen. Sein Nachfolger, Johann Buxtorf, gewann den Marschall allmählich für die Reformation und führte mit seinem Amtsgenossen, Johann Mercator Schomberg, seit 1567 die lutherische Lehre ein. Der gelehrte und einflussreiche Bürger Johann Wegener war ihm dabei ein wertvoller Mitarbeiter. Buxtorfs und Schombergs Nachfolger Heinrich Bock, Jakob und Bertram Weing und Wilhelm Schule haben allmählich das reformierte Bekenntnis eingeführt. Bertram Weing und Schule waren 1611 auf der Synode der Reformierten in Unna vertreten. Bald war die ganze Stadt reformiert.

Doch schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts traten in Kamen lutherische Familien auf, die ihren Gottesdienst entweder auf dem Rathaus oder in Zeiten besonderer Bedrängnis bei verschlossenen Türen in Privathäusern hielten. Erst im Jahre 1649 erhielten sie freie Religionsübung, von der sie jedoch unter dem Druck der Reformierten lange Zeit hindurch keinen Gebrauch machen konnten. Erst am 24. März 1714 wurde den Lutheranern durch ein landesherrliches Rescript dieselbe Freiheit des Religionsexercitiums sichergestellt wie den Reformierten. Erst jetzt konnten sie den ersten öffentlichen Predigtgottesdienst und die erste lutherische Abendmahlsfeier halten. Im folgenden Jahre konnte die Gemeinde für ihre Gottesdienste von kollektierten Geldern ein Haus kaufen.

---

[1]) Dresbach, S. 280; B. H. (G.), S. 78.

3. Lünen.

Die Reformation wurde in Lünen 1550 von dem Pastor Jakob Kintvater, der zugleich Pastor in Brechten war, eingeführt.[1]) Da er jedoch in den Verdacht geriet, der reformierten Konfession geneigter zu sein als der lutherischen, wurde er 1555 entlassen. Im Anfange des 17. Jahrhunderts hatte sich auch eine kleine reformierte Gemeinde gebildet, die sich mit Hilfe des Großen Kurfürsten eine eigene Kirche erbaute, wie aus der bereits (I. Teil, S. 22) erwähnten Leichenrede des reformierten Pastors Cochius in Neviges auf den Großen Kurfürsten hervorgeht.[2])

4. Heeren.[3])

Heeren ging wohl zur gleichen Zeit wie die Nachbargemeinden in den Jahren 1560—70 zur Reformation über. Noch um 1590 stand daselbst ein lutherischer Prediger. Im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die Gemeinde durch ihren Patron mit einem reformierten Prediger versehen, der die reformierte Lehre scheinbar ohne Widerstand einführte.

5. Wickede.[4])

In Wickede wurde das Luthertum um 1560 durch den Vikar Herling eingeführt. Um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts waren Peter Crito als Pastor und Johann Herling, des erstgenannten Herlings Sohn, als Vicar in der Gemeinde tätig. Beide waren Melanchthonianer und als solche starre Gegner des Luthertums der Concordienformel und hatten darum auch die lutherische Synode in Unna 1612 nicht besucht. Sie vertraten schließlich die reformierte Lehre, gingen jedoch behutsam vor und änderten an den lutherischen Kultuseinrichtungen nichts. Als Cristos Nachfolger Alstein statt der Austeilung der Hostien das reformierte Brotbrechen einführte, entstand in der Gemeinde große Verwirrung. Die einen wollten mit dem Pastor reformiert sein, die anderen

[1]) B. H. (G.), S. 394 f.; Dresbach, S. 270.
[2]) Rothert, K. G., S. 491.
[3]) Dresbach, S, 281; B. H. (G.), S. 110; Rothert, K. G., S. 490.
[4]) B. H. (G.), S. 111 f.; Dresbach, S. 279 f.

wollten lutherisch bleiben. Als eine Einigung nicht zustande kam, begann der Kampf um die Kirche und Pfarrei, in dem die Reformierten nach langwierigem Prozesse gewannen. Erst 1649 erhielten die Lutheraner das Recht der freien Religionsübung und bauten sich im folgenden Jahr ein eigenes Kirchenhaus. Als dieses später baufällig geworden war, befahl Friedrich der Große, den Lutheranern die Mitbenutzung der Kirche zu bewilligen. Die Reformierten wehrten sich anfangs heftig dagegen, doch ließ der König die Lutheraner schließlich durch Militär in die Kirche führen. Seitdem bestand in der Kirche ein regelmäßiges Simultaneum.

6. Reck.[1])

Für das adelige Haus Reck stiftete der Herr von Reck im Jahre 1649 eine Hauskirche. Nachdem bis 1655 der reformierte Pfarrer Neuhaus aus Kamen daselbst gepredigt hatte, wurde dessen Sohn 1655 zum reformierten Pfarrer in Reck berufen.

7. Fröndenberg.

Im Stift Fröndenberg fand die Reformation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Eingang.[2]) Ein Teil der Damen blieb jedoch katholisch, sodaß in der Stiftskirche katholischer und lutherischer Gottesdienst stattfand. Da mit der Zeit auch einige Stiftsdamen das reformierte Bekenntnis annahmen, wurde 1672 ein besonderer reformierter Stiftsprediger namens Johann Sethmann berufen, der zugleich die kleine reformierte Gemeinde bediente. Seitdem hatten alle drei Konfessionen in der Kirche das Simultaneum, das durch einen Vergleich von 1688 geregelt wurde. Die Notiz aus der öfter erwähnten Leichenrede des Cochius in Neviges, nach der der Große Kurfürst die reformierte Gemeinde in Fröndenberg beim Kirchbau unterstützt habe, ist anzuzweifeln.[3])

---

[1]) B. H. (G.), S. 109 f.
[2]) B. H. (G.), S. 107; Dresbach, S. 339.
[3]) Rothert, K. G., S. 491.

8. Hörde.[1])

In Hörde und dem dazu gehörigen Stift Klarenberg hielt die Reformation um 1570, als Nicolaus Bildenschneider Prediger war, ihren Einzug. Hörde hatte bislang zur Pfarrei Wellinghofen gehört, doch bauten sich die Lutherischen 1599 eine eigene Kirche. Reformierte finden sich erst spät. 1653 erhalten sie das Recht freier Religionsübung. Der Große Kurfürst hatte ihnen in der Kirche des Stifts Klarenberg, die den katholischen Damen verblieben war, das Simultaneum eingeräumt. 1682 wurde jedoch durch den Pfalzgrafen von Neuburg bestimmt, dasselbe wieder aufzuheben. In der Folgezeit hielt die reformierte Gemeinde ihren Gottesdienst in der Kapelle des kurfürstlichen Schlosses. Ihr Pastor bediente zugleich die Gemeinde Wellinghofen.

Das Verhältnis der beiden evangelischen Konfessionen zueinander war wenig friedlich. Hier dauerten die Kämpfe bis ins 18. Jahrhundert fort. Im Jahre 1697 entbrannte ein heftiger Streit über die Beisetzung reformierter Leichen auf dem lutherischen Friedhof. Die Reformierten verlangten, ihre Leichen auf dem lutherischen Friedhofe selbst zu beerdigen, während die Lutheraner nur Beerdigungen nach ihren eigenen Gebräuchen zulassen wollten. Der kurfürstliche Kommissar, Freiherr von Bodelschwingh, trat für die Reformierten ein und ließ den Notar Barensche, der die Protestation der Lutheraner überreichte, verhaften. Am 30. Januar 1698 wurde jedoch verfügt, daß sich die Reformierten bei den Beerdigungen auf dem lutherischen Friedhof die lutherischen Bräuche gefallen lassen oder sich selbst einen Friedhof anlegen müßten. Auch könne ihnen ohne den Consens der Lutheraner kein Simultaneum in deren Kirche gestattet werden.

Als der Streit um die Mitbenutzung der lutherischen Kirche durch die Reformierten fortdauerte, wurden die streitenden Parteien schließlich auf königlichen Befehl dahin verglichen, daß die Reformierten das Rathaus und den Platz darum zur Kirche und zum Kirchhof erhalten, dafür aber ein anderes, in ihrem Besitz befind-

[1]) B. H. (G.), S. 409/10; Dresbach, S. 272.

liches Grundstück hergeben sollten. Die Reformierten hielten nun ihre Gottesdienste im Rathause, und als dasselbe durch Unwetterschäden baufällig wurde, benutzten sie noch einmal die katholische Stiftskirche mit. 1728 konnten sie ihre eigene Kirche einweihen.

III. Classe: Ruhr.

1. Bochum.

Johann Bömken, der 1569 Vicekurat war, und sein Vicar Abeli haben in Bochum den Grund zur Reformation gelegt.[1]) Aus den „amtlichen Erkundigungen" von 1668 geht hervor, daß sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt und Luthers Katechismus in Kirche und Schule gebraucht haben. Bald sollte jedoch durch die spanische Besitzergreifung eine völlige Aenderung der Dinge eintreten. Wohl kaum eine Gemeinde der Mark hat so sehr unter der Fremdherrschaft zu leiden gehabt, wie die lutherische Gemeinde zu Bochum. Aus der großen Pfarrkirche wurden sie vertrieben. Durch den Revers vom Jahre 1609 erhielt sie von Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg die freie Religionsübung wieder gestattet, durfte jedoch nur einen Saal auf dem Schlosse, dem späteren Renteihause, dazu benutzen. Im Jahre 1623, als die gesamte Mark in spanischen Händen war, wurde ihnen auch dieses Recht wieder genommen. Erst als 1629 durch den Vertrag von Düsseldorf die Mark wieder an Kurbrandenburg gekommen war, erhielten sie 1630 endgültig die freie Religionsübung wieder und konnten 1655 mit dem Bau einer eigenen Kirche beginnen.

Zu Anfang des Jahrhunderts hatte sich auch schon eine kleine reformierte Gemeinde gebildet, die anfangs von dem Pastor Poet zu Bladenhorst bedient wurde, oder die später den reformierten Gottesdiensten auf den Häusern Overdyk und Gosewinkel beiwohnte. Die reformierten Herren von Hugenpoth und Laer ließen zu diesen Gottesdiensten Prediger von Mülheim, Essen und

[1]) B. H. (G.), S. 315 f.

Wülfrath kommen. Die Gemeinde blieb jedoch lange Zeit hindurch sehr klein. 1609 gab es noch keine Reformierte, 1641 keine zehn. [1])

Trotzdem wurden sie durch die brandenburgische Regierung sehr begünstigt. In den vierziger Jahren erzwang die Regierung durch die Drohung, die Wahlen kassieren zu wollen, daß zwei Ratsmitglieder und ein Bürgermeister reformiert sein mußten. [2]) Erst 1672 wurde ein Protest des reformierten Presbyteriums gegen die Wahl von zwei lutherischen Bürgermeistern zurückgewiesen. 1631 erhielt der reformierte Laie Arnold Peil, ein Sohn des Regierungsrats Dr. Johann Peil, der vom Kurfürsten für seine treuen Dienste auf das nächste freiwerdende Beneficium zum Studium seiner Söhne verwiesen worden war, die Pfarrstelle, die bislang von dem katholischen Pfarrer Friedrich Pistorius verwaltet worden war. Es wurde Peil erlaubt, die Stelle durch einen Verweser verwalten zu lassen. Der Verweser wurde der ebenerwähnte bisherige katholische Pfarrer Friedrich Pistorius, welcher in Zukunft an Peil jährlich 80 Taler entrichten mußte. Der reformierte Inhaber der Pfarrstelle hatte also einen katholischen Vicekuraten. [3])

Seit 1624 hatte die reformierte Gemeinde, die schon früh in den Besitz mehrerer Vicarien gekommen war, ihren eigenen Pfarrer. Eine Zeit lang hatte sie sogar mit den Katholiken das Simultaneum in der Kirche. 1691 konnte sie ihre eigene Kirche einweihen.

2. Schwerte. [4])

In Schwerte stand um 1540 Hermann Fley als letzter katholischer Pfarrer in der alten Kirche. Sein Nachfolger, Albert Pepper, führte seit 1554 die Reformation ein. Da er den Heidelberger Katechismus lehrte, hatte die Reformation in Schwerte anfangs reformiertes Gepräge. Fley lebte bis 1600. Sein Nachfolger, Heinrich Ludovici, trat mit großem Eifer für das orthodoxe

[1]) Rothert, K. G., S. 492.
[2]) Rothert, K. G., S. 289 f.
[3]) Darpe, S. 247 f.
[4]) B. H. (G.), S. 35 ff.; Dresbach, S. 261 f.

Luthertum ein. In kurzer Zeit war das reformierte Bekenntnis aus der Kirche verdrängt und der größte Teil der Gemeinde für das Luthertum gewonnen. Auf Befehl des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg wurden jedoch die Pastoratseinkünfte einem reformierten Prediger, Johann Gottfried Grüter, übertragen, der 1621 eingesetzt wurde. Als 1621 die spanischen Truppen in die Mark kamen, wurde Grüter vertrieben. Auch mußte der lutherische Gottesdienst vorübergehend eingestellt werden. Als jedoch Georg Wilhelm durch den Vertrag von Düsseldorf wieder in den Besitz der Mark gekommen war, ordnete er sofort an, daß Grüter, der inzwischen in Elberfeld gewirkt hatte, in Schwerte wieder eingesetzt würde. Nach seiner Rückkehr sollte er den Lutheranern gegenüber einen schweren Stand haben, denn gerade in Schwerte trat das Luthertum mit einem Fanatismus an den Tag, wie er sonst in der Mark selten war. Wiederholt befahl der Kurfürst, die Stadt- und Pfarrkirche den Reformierten, die die früheren Besitzer seien und sie vom Anfange der Reformation an inne gehabt hätten, wieder einzuräumen. Da seine Befehle unbeachtet blieben, predigte Grüter auf dem Hause Villigst, auf der anderen Ruhrseite, das dem Drosten, dem reformierten Herrn von der Mark gehörte. Als er 1635 nach Elberfeld zurückging, folgte ihm Daniel Ernesti, der nicht minder schwere Kämpfe durchzumachen hatte. Zwar behauptete er seine Stelle, doch waren seine Bemühungen, auch in der Stadtkirche zu predigen, erfolglos, sodaß auch er in Villigst predigen mußte. Streit und Erbitterung nahmen immer mehr zu, und die Bemühungen der kurfürstlichen Commissare, einen Vergleich zustande zu bringen, waren vergebens. Als Pastor Ernesti starb, verweigerten ihm die Lutheraner das Begräbnis auf ihrem Friedhof, weshalb er auf dem reformierten Friedhofe in Syburg beigesetzt wurde. Sein Nachfolger wurde Johann Eberhard Stahlsprenger. Da er sich in Schwerte nicht sicher fühlte, wohnte er auch auf dem Hause Villigst. Als der Besitzer des Hauses, der reformierte Droste Gotthard Friedrich von der Mark, am 18. November 1653 gestorben war, wurde Stahlsprenger nicht gestattet, in der Stadtkirche die Leichenpredigt über ihn zu halten. Vergeblich befahl die Regierung, dem reformierten Pfarrer die Kanzel einzuräumen. Mehrere Wochen

mußte die Leiche unbegraben bleiben. Erst am 10. März 1657 konnte der reformierte Pfarrer in der Stadtkirche die Gedächtnispredigt über den Drosten von der Mark halten. Dieser Vorfall konnte nicht ohne Folgen bleiben; Verhaftungen von Lutheranern und Executionen gegen Widerspenstige waren die Folge. Die Landstände beider Bekenntnisse legten sich ins Mittel, um einen Ausgleich herbeizuführen. Am 14. Februar 1654 wurde ein Vergleich geschlossen, nach dem die Reformierten einige Vicarien und das alte Stadtweinhaus am Markt erhielten. Aus dem verfallenen Hause baute sich die Gemeinde, von dem Großen Kurfürsten und den reformierten Gemeinden Wesel, Cleve, Emmerich und Rees unterstützt, ihre Kirche, die heute noch als „kleinere evangelische Kirche" in nächster Nähe der großen Stadtkirche steht.

3. Syburg-Westhofen.[1])

In Westhofen war nur eine Privatkapelle der Familie von Spieckeren, während die Pfarrkirche in Syburg stand. Um 1590 wird Theodor Lührmann als „reformierter" Prediger in Syburg-Westhofen erwähnt. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß das reformierte Bekenntnis schon seit Einführung der Reformation in Syburg herrschend gewesen sei. Vielmehr wird die Gemeinde erst 1590 das Bekenntnis ihres Patrons, des seit 1582 reformierten Grafen von Limburg angenommen haben.

4. Schwelm.[2])

In der Zeit von 1570—80 zeigten sich in Schwelm die ersten Abweichungen vom katholischen Kultus. Die lutherische Lehre wurde jedoch erst nach 1580 durch Hildebrand Linderhaus eingeführt. 1627 wurde die Kirche durch den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm den Katholiken überwiesen, fiel jedoch nach drei Jahren durch Befehl des Kurfürsten von Brandenburg wieder an die Lutheraner. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts finden wir in Schwelm auch Reformierte. 1655 wurde ihnen das öffentliche Exercitium gestattet. Bis 1722 hielten sie im oberen Stock-

[1]) B. H. (G.), S. 67 f.; Dresbach, S. 261, 272.
[2]) Dresbach, S. 353; B. H. (G.), S. 140 f.; Witt. Jb., 7. Jg., S. 51.

werk des Rentmeisterhauses ihre Gottesdienste. Als dieses in dem genannten Jahre einer Feuersbrunst zum Opfer fiel, konnte sich die Gemeinde eine eigene Kirche errichten.

5. Gevelsberg.

Bei den Insassen des adeligen freiweltlichen Damenstiftes Gevelsberg fand die evangelische Lehre gegen Ende des 16. Jahrhunderts Eingang.[1]) Die Stiftsdamen bekannten sich entschieden zum Luthertum. Unter der Aebtissin Anna Lucia von Hoete entstand jedoch unter ihnen ein Zwiespalt. Bei ihrer Einführung im Jahre 1636 hatte dieselbe geloben müssen, das Stift bei der üblichen Confession zu belassen und zu schützen. Auch mußten sich nachher alle Kapitularinnen eidlich verpflichten, bei der lutherischen Lehre zu verbleiben. Als der Stiftsprediger im Jahre 1646 den beiden Schwestern von Loe dieses Versprechen abnehmen wollte, weigerten sich diese auf Anstiften der Aebtissin. Ein Teil der Kapitularinnen trat zum Calvinismus über und suchte gemeinsam mit der Aebtissin das Simultaneum im Stift einzuführen, das 1661 zustande kam.[2]) Als einige Familien der übrigens sehr kleinen Gemeinde dem Beispiel der reformiert gewordenen Stiftsdamen folgten, gab es bald in Gevelsberg eine lutherische und eine reformierte Gemeinde, die ihre eigenen Prediger hatten, deren Wahl die Aebtissin als Patronin bestätigen mußte. Die Kirche wurde gemeinschaftlich benutzt. Sonntags hielten beide Konfessionen ihren Gottesdienst, während in den Freitagspredigten die Konfessionen miteinander abwechselten.

6. Bladenhorst und Castrop.

Die dortige Kirche war anfangs nur eine Hauskapelle des Hauses Bladenhorst im Kirchspiel Castrop.[3]) Der Besitzer, der Freiherr Philipp von Viermund († 1584),[4]) führte die lutherische Predigt daselbst ein.[5]) Kurze Zeit darauf müssen sich die

[1]) B. H. [G.], S. 145 f.
[2]) Dresbach, S. 353.
[3]) B. H. [G.], S. 342.
[4]) Dresbach, S. 349.
[5]) Staatsarchiv in Düsseldorf (Jülich-Berg, geistl. Sachen, Gen. Nr. 92).

Besitzer des Schlosses dem Calvinismus zugewandt haben, denn schon vor 1613 wirkte in Bladenhorst der unter Bochum bereits erwähnte Prediger Poet.

Nach v. Steinen soll in Castrop Heinrich Heringhaus (Herdinghaus) erst 1594 zu reformieren begonnen haben. [1]) Sein unbekannter Nachfolger habe seit 1597 sein Werk bis 1622 fortgeführt. Von 1611—1623 wurde die Pfarrei von einem reformierten Vizekuraten Arnold Tacke [2]) bedient, der jedoch gelegentlich in Uemingen die katholische Messe las, aber auch den Lutheranern „nit tegen stahend" war. Als die Spanier in das Land kamen, wurde der katholische Gottesdienst wieder hergestellt. Nach dem amtlichen Zeugenverhör über das Normaljahr erneuerte die brandenburgische Regierung die Bestallung des katholischen Pfarrers. Damit war die Kirche den Evangelischen endgültig verloren gegangen. Am 15. Oktober 1674 erhielten die Lutheraner vom Kurfürsten die Erlaubnis zum Bau einer eigenen Kirche, die jedoch erst 1702 vollendet werden konnte. Die Reformierten besaßen schon 1693 eine eigene Kirche.

7. Wetter. [3])

Das Dorf und die Freiheit Wetter liegen etwa 10 Minuten voneinander entfernt. Die Pfarrkirche war für Dorf und Freiheit. Außerdem befand sich in der Freiheit noch ein landesherrliches Schloß mit einer Kapelle. Eberhard Blankenagel, Vikar an der Schloßkapelle, führte um 1550 die lutherische Lehre ein. Pfarrer Hackenberg im Dorfe blieb bis zu seinem Tode im Jahre 1557 katholisch, doch war sein Nachfolger Johann Fischer der erste lutherische Pastor an der Pfarrkirche.

Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts entstand in der Freiheit eine reformierte Gemeinde, die die Schloßkapelle und die vorhandenen Vicarien erhielt, sodaß es in Zukunft besondere lutherische Vicare nicht mehr gab.

[1]) B. H. [G.], S. 338 f.; Dresbach, S. 349 ff.
[2]) Zeitschrift f. vaterl. Gesch. L. I., S. 80 ff.
[3]) B. H. (G,), S. 163; Dresbach, S. 262.

8. Bruch und Hattingen.[1])

In Hattingen war im 16. und 17. Jahrhundert das lutherische Bekenntnis so ausschließlich herrschend, daß nicht allein nur wenige Glieder der katholischen Kirche und kaum einige Bekenner des reformierten Glaubens vorhanden waren, sondern auch die Mitglieder des Magistrats und der sogenannten Gemeinheit dem lutherischen Bekenntnis angehören mußten. Das Rittergut Bruch hatte jedoch schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts reformierte Besitzer, die alle vier bis sechs Wochen einen Prediger aus dem Bergischen kommen ließen, der auf dem Hause Bruch reformierten Gottesdienst hielt. An diesen Gottesdiensten nahmen auch die Reformierten aus der Stadt und dem Amt Hattingen teil. Aus diesen Anfängen ist die spätere reformierte Gemeinde hervorgegangen. Schon im Jahre 1655 hatten sich Bürgermeister, Rat und Gemeinheit bei dem Drosten beschwert, daß die Reformierten in Hattingen beabsichtigten, das exercitium religionis reformatae daselbst einzuführen. Die Gründung einer Gemeinde erfolgte jedoch erst in den achtziger Jahren.

9. Wellinghofen.

Wellinghofen[2]) war in den dreißiger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts der Schauplatz eines besonders erbitterten Kampfes zwischen Lutheranern und Reformierten. Der erste Reformator war nach v. Steinen der lutherische Jakob Fischer, der 1556 starb. Ob sein Nachfolger Jodocus Wunnenberg († 1592) auch lutherisch war, ist unbestimmt; jedenfalls hielt der größte Teil der Gemeinde entschlossen zu Luther. Auf ihn folgte Peter Mursäus († 1629), der bestimmt als lutherisch bezeichnet werden kann, da er sich auf der lutherischen Synode zu Unna 1612 durch Namensunterschrift zur „unveränderten Augsburger Konfession" bekannt hat. Sein Nachfolger Dietrich Schwarz war reformiert. Er besuchte die reformierten Synoden von 1626, 1629 und 1634, deren Protokolle er auch unterzeichnete. Die Pfarre war ihm von dem

[1]) Witt. Jb. 1889/90, S. 121; B. H. (G.), S. 285.
[2]) B. H. (G.), S. 398 ff.; Dresbach, S. 271—77.

reformierten Grafen von Tecklenburg, der damals das Besetzungsrecht [1]) ausübte, übertragen worden. Nach seinem Tode im Jahre 1636 entspann sich der Streit der Lutheraner mit den Reformierten, der bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts fortdauerte.

Während der Vakanzzeit ließen die Lutheraner den Pastor von Kirchhörde gelegentlich in der Kirche predigen. Sie waren mit Ernst darauf bedacht, die Wiederbesetzung der Pfarrstelle mit einem lutherischen Prediger durchzusetzen. Allein der Besitzer des Hauses Brüninghausen, Caspar von Romberg, dem diesmal die Collation zustand, berief den reformierten Hermann Matthaei. Als dieser kurz nach seinem Amtsantritt gegen den lutherischen Lehrbegriff zu eifern begann, ließen sich die Lutherischen einen Geistlichen ihres Bekenntnisses kommen, der jedoch auf Anstiften des Collators mit Gewalt wieder von der Kanzel geworfen wurde. In ihrer Not wandten sie sich an die Regierung; aber diese schützte die Reformierten. Als mehrere lutherische Prädicanten, die von Dortmund gekommen waren, um Gottesdienst zu halten, durch Bewaffnete von der Kanzel gewiesen worden waren, und man mehrere lutherische Ortsangesessene verhaftet hatte, wandten sich die Lutheraner unmittelbar an den Kurfürsten Georg Wilhelm. Durch ein Rescript vom 18. Dezember 1637 befahl dieser der clevischen Regierung, die Bittsteller in ihrer Possession zu schützen. Die Regierung hielt jedoch das Rescript zurück, wodurch die Reformierten Zeit gewannen. Als im Herbst 1638 beim Einernten der Kornfrüchte von den Pastorat- und Kirchenländereien Streit entstand, ließ sich der reformierte Collator zu Tätlichkeiten hinreißen, woraufhin ihn die Lutheraner wegen Eigenmächtigkeit und Gewalttätigkeit verklagten. Gleichzeitig reichte der Statthalter Adam von Schwarzenberg einen eingehenden Bericht an den Kurfürsten ein, in dem er sich für die Lutheraner aussprach. [2]) Der Kurfürst ließ daraufhin dem Collator am 28. Mai 1639 einen scharfen Verweis und den Befehl zugehen, binnen vier Wochen für Anstellung eines lutherischen Predigers

[1]) Die Collation wechselte zwischen dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg, dem 1573 die Grafschaft Limburg zugefallen war, und dem Freiherrn von Romberg auf Brüninghausen.

[2]) s. Anhang, Urk. Nr. 6, II. Teil.

zu sorgen. Infolgedessen fiel die Pfarrstelle an den lutherischen Heinrich Beurhaus, während Matthaei mit Gewalt von der Kanzel geworfen und aus dem Wiedenhofe (Pfarrhofe) vertrieben wurde. Der Graf zu Bentheim-Tecklenburg übertrug ihm die Pfarrei zu Oestrich in der Grafschaft Limburg. Die Reformierten gingen nun nach Ergste, Westhofen und Bodelschwingh zum heil. Abendmahl. Zuweilen hielten sie auch auf dem Hause Brüninghausen Gottesdienste.

Nach wiederholten Gegenvorstellungen erreichten die Reformierten, daß durch landesherrlichen Befehl der wechselseitige Gebrauch der Kirche angeordnet wurde, bis die Sache endgültig entschieden sei. Als sich die Angelegenheit jedoch von Jahr zu Jahr hinzog, erhielten die Reformierten 1653 die Erlaubnis, die Schloßkapelle in Hörde mitzubenutzen, die Lutherischen hingegen blieben im alleinigen Besitze der Pfarrkirche.

Diese Lösung konnte freilich die Reformierten auf die Dauer nicht befriedigen; vielmehr trachteten sie nach wie vor nach dem Besitz oder doch wenigstens der Mitbenutzung der Kirche. Als im Jahre 1659 des Beurhaus Nachfolger, Wilhelm Back, gestorben war, erschien ihnen die Vakanzzeit zu erneutem Vorgehen geeignet. Auch hier sollte, wie in Schwerte, ein Leichenbegängnis den Anlaß zu erbitterten Streitigkeiten geben. Im August 1659 sollte in der Kirche ein Trauergottesdienst für die verstorbene reformierte Johanne Elisabeth von Romberg, verwitwete von der Lippe, genannt Horn, gehalten werden. Durch die Drosten von Schwerte und Wetter war die lutherische Gemeinde vor jeder Widersetzlichkeit unter Androhung schwerer Strafe gewarnt worden. Da die Gemeinde jedoch mit Recht Mißtrauen hegte, wollte sie die Kirche nur unter der Bedingung einer schriftlichen Zusicherung, daß ihr daraus keine nachteiligen Folgen entständen, freigeben. Der Bruder der Verstorbenen, der Präsident v. Romberg, schlug der Gemeinde jedoch den verlangten Revers nicht nur rundweg ab, sondern soll sich sogar geäußert haben, es sei ihm um die Leichenpredigt allein nicht zu tun, sondern er wolle entweder die Reformierten wieder in den Besitz der Kirche bringen, oder für dieselben das Simultaneum erwirken. Die lutherische

Gemeinde hielt daraufhin die Kirche verschlossen. Vergeblich versuchten die Amtsschützen mit Rennbäumen die Tür der Kirche zu erbrechen, die erbitterten lutherischen Frauen rissen den Schützen die Pfähle aus den Händen. Als der Leichenzug kam, wurde die Tür mit Gewalt erbrochen, und der reformierte Prediger bestieg die Kanzel. Die Kirche wurde mehrere Tage besetzt gehalten, und dem lutherischen Pastor, der am Sonntag Gottesdienst halten wollte, wurde der Zutritt verweigert. Auch wurde das Weidevieh der Lutheraner von der sogenannten Gemeinheit weggetrieben. Voller Aufregung beklagte sich die Gemeinde beim Großen Kurfürsten. Dieser ließ die Sache prüfen und fällte eine Entscheidung, die die Lutheraner schwer traf. Am 30. April 1660 befahl er, daß die Kirche und die Pastoratsrenten den Reformierten verbleiben sollten. Der Befehl des Kurfürsten Georg Wilhelm vom 18. Dezember 1637 wurde als „erschlichen" bezeichnet, da er auf einem „unwahren Bericht" [1]) beruhe, und sofort außer Kraft gesetzt. Als besondere Gunst wurde den Lutheranern die Mitbenutzung der Kirche zu gewissen, den Reformierten nicht hinderlichen Stunden, gestattet. Der Kurfürst konnte sich bei dieser Entscheidung auf das Normaljahr 1624 berufen, in dem der reformierte Matthaei die Pfarre inne hatte.

Der Hauptanführer des Aufstandes bei der besagten Beerdigung, Georg Lueg, war verhaftet und mit Eisen gefesselt worden, doch hatten ihn lutherische Frauen unter Anführung der katholischen Frau von Ley wieder befreit und ihm zur Flucht verholfen. Die Wogen der Erregung wollten sich nicht legen, bis endlich durch Einquartierung Ruhe geschaffen wurde. Der reformierte Pfarrer Goldbach, der bisher in Hörde gestanden hatte, und die Gemeinde Hörde auch weiterhin bediente, bezog den Pfarrhof in Wellinghofen. Die Lutherischen pachteten von der Mariengemeinde in Dortmund den Lenzenhof, wo in Zukunft ihre Pfarrer ein sehr bescheidenes Dasein fristeten. Das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Gemeinden blieb noch lange bestehen. Der Abendmahlswein, die Orgel, die Lage der Kanzel in der Kirche, der

[1]) Gemeint ist wohl der oben erwähnte Bericht des Statthalters Adam von Schwarzenberg.

Taufstein, das Begräbnis der Prediger, die Glocken und dergl. bildeten den Anlaß zu immer neuen Streitigkeiten. Erst um 1777 traten erträglichere Zustände ein.

10. Wattenscheid.

Um 1600 breitete der Bochumer Vikar und Rektor Dietrich Schluck mit Hilfe des Rentmeisters Heinrich Ritter in der Freiheit und im Kirchspiel Wattenscheid die lutherische Lehre aus.[1]) 1615 siedelte er nach Wattenscheid über und verwaltete in der großen Kirche daselbst das Predigtamt. Sein Nachfolger, Johann Höffken, unehelicher Sohn des Pastors Höffken zu Blankenstein, nahm bei Ankunft der Spanier mit seinem Vater gemeinsam die katholische Lehre wieder an. Die große Kirche fiel 1623 den Katholiken wieder zu. Die Lutheraner erlangten die Kapelle und einige Vikarien.

Schon vor 1613 hatten sich in Wattenscheid Reformierte aus Bochum, Wattenscheid, Steele und anderen Orten zusammengefunden, denen der wiederholt erwähnte Prediger Poet von Bladenhorst das Wort verkündigte und die sacra verrichtete.[2]) Eine eigene Gemeinde entstand erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Die beiden evangelischen Gemeinden müssen in einem friedlichen Verhältnis zueinander gestanden haben; sie sind schon früh vereinigt worden.

11. Essen.

Nachdem seit etwa 1561 in der Stadt, nicht aber im Stift Essen Luthers Lehre Eingang gefunden hatte, wurde im Jahre 1571 der zweite evangelische Prediger Caspar von Isselburg des Zwinglianismus verdächtig seines Amtes entsetzt.[3])

Im Frühjahr 1611 richteten die Reformierten an den Rat der Stadt die Bitte, ihnen die freie Uebung ihres Gottesdienstes zu gestatten.[4]) Am 22. März wurde ihnen dieses unter strengem Verbot solcher Religionsübung abgeschlagen.[5]) Die Reformierten

---

[1]) B. H. (G.), S. 324; Dresbach, S. 355.
[2]) Dresbach, S. 346.
[3]) B. H. (G.), S. 493; Heppe, K. G., S. 178.
[4]) Keller, III, S. 43.
[5]) Keller, III, S. 185, Urk. Nr. 113.

wandten sich daraufhin an die besitzenden Fürsten als Essensche Schutzherren, an den Prinzen Moritz wie an die Generalstaaten mit der Bitte um Fürsprache. Sie erreichten, daß Graf Moritz von Nassau am 2. Juni beim Bürgermeister und Rat Fürbitte für sie einlegte. [1]) Als auch dies ohne Erfolg blieb, richteten sie in ihrer Bedrängnis ein Gesuch an den Landgrafen Moritz von Hessen, [2]) der am 12. August gleichfalls eine warme Befürwortung an den Rat gehen ließ. [3]) Aber auch dies hatte in Essen keinen Erfolg. Am 1. Dezember sandte der Magistrat dem Landgrafen eine Erklärung, nach der er es dahingestellt sein lassen wollte, ob die Reformierten in fundamento religionis mit den Lutheranern einig seien; jedenfalls seien im Religionsfrieden von Augsburg nur zwei Religionen, nämlich die katholische und die Augsburgische Konfession zugelassen, alle anderen Konfessionen ausgeschlossen. Im Blick auf diese Bestimmung sei kein Fürst befugt, sie zu warnen. Wenn der Stadt aus ihrem Verhalten Nachteil erwachsen sollte, so werde sie sich dessen an denen erholen, die dazu Ursache gegeben hätten. [4])

Erst viele Jahre später sollte, wie in Lippstadt und Soest, so auch in Essen den Reformierten durch das Militär der Boden geebnet werden. [5]) Am 23. Dezember 1629 kam Bartholomäus Bellius als Prediger der holländischen Besatzung in die Stadt und blieb daselbst, als das Militär 1631 abgerückt war, als ordentlicher reformierter Prediger, bis er später nach Cleve berufen wurde. Aus Dankbarkeit für die Befreiung der Stadt durch die Holländer glaubte der Rat schließlich einige Jahre nachher den Generalstaaten und dem Kurfürsten von Brandenburg entgegenkommen zu müssen und gestattete den Reformierten im Jahre 1635 freie Religionsübung. Freilich waren diese dadurch noch lange nicht am Ziel ihrer Wünsche angekommen. Hatte sich auch der Haß der Lutheraner gelegt, so begegneten sie jetzt der erbitterten Feindschaft der Fürstäbtissin. Unter Androhung von 1000 Gg. Brüchten unter-

[1]) Keller, III, S. 187, Urk. Nr. 115.
[2]) Keller, III, S. 190, Urk. Nr. 120.
[3]) Keller, III, S. 192, Urk. Nr. 123.
[4]) Keller, III, S. 196, Urk. Nr. 129.
[5]) Heppe, K. G., S. 178 f.

sagte sie die Aufnahme von Reformierten, zugleich gelang es ihr durch ein zwar reichsverfassungswidriges kaiserliches Strafmandat, den Bau des reformierten Gotteshauses aufzuhalten. Erst nach dem Westfälischen Frieden konnten die Reformierten die Erlaubnis erlangen, daß ihnen ein auswärtiger, in Essen nicht ansässiger Prediger Gottesdienste und Leichenpredigten halten sowie das hl. Abendmahl spenden durfte. Ihre Taufen und Copulationen hingegen mußten sie von den lutherischen Geistlichen verrichten lassen. Auch waren sie nach wie vor gezwungen, ihre Kinder in die lutherischen Schulen der Stadt zu schicken.

Am 2. Juni 1655 erteilte der Prinz Wilhelm von Nassau-Oranien der Gemeinde einen Schutzbrief. In demselben Jahr gelang es der ernstlichen Fürsprache, welche der Große Kurfürst beim Kaiser einlegte, den Reformierten freie Religionsübung zu erwirken. Auf Grund eines Vergleiches mit dem Kurfürsten und dem Magistrat hielt die neue Gemeinde ihre Gottesdienste in dem kurbrandenburgischen Hofe, bis endlich im Jahre 1669 mit dem Bau einer eigenen reformierten Kirche begonnen werden konnte. [1])

12. Mengede-Bodelschwingh. [2])

Die von den Besitzern des Hauses Bodelschwingh im Anfang des vierzehnten Jehrhunderts erbaute und dotierte Kapelle zu Bodelschwingh gehörte anfangs zur Kirche von Mengede. Nachdem sich die Gemeinde Mengede für das lutherische, die Familie von Bodelschwingh hingegen für das reformierte Bekenntnis entschieden hatte, wurde die genannte Kapelle zur selbständigen reformierten Pfarrkirche erhoben. Schon in der Urkunde vom 28. März 1619 ist von einer „gemein zu Bodelschwingh" die Rede. Wie freundlich das Verhältnis der lutherischen Muttergemeinde und der reformierten Tochtergemeinde zueinander war, geht daraus hervor, daß sich Lutheraner und Reformierte an beiden Orten schon 1742 dahin einigten, daß Taufen und Beerdigungen in Mengede und Bodelschwingh ohne Rücksicht auf die Confession von dem betreffenden Pfarrer des Orts verrichtet werden sollten.

[1]) s. a. Dresbach, S. 391.
[2]) B. H. (G.), S. 383 f., 387.

13. Hagen.

Um 1560 fand die lutherische Lehre in Hagen Eingang.[1] Nach Baedeker-Heppe entstand die reformierte, jetzt kleinere evangelische Gemeinde erst 1678, als mehrere reformierte Messer- und Klingenschmiede aus den bergischen Kirchspielen Wald und Solingen sich in dem nach Hagen eingepfarrten Dorfe Eilpe niederließen. Sie erbauten in Eilpe ihre Schule und in Hagen ihre Kirche. 1682 wählten sie ihren ersten Pfarrer. Die Gemeinde bestand damals aus 59 konfirmierten Mitgliedern.

Aus einem bei Keller abgedruckten Bericht vom Jahre 1612 über die gegen die „reformierten Evangelischen" verübten Beeinträchtigungen und Gewalttätigkeiten[2] geht jedoch hervor, daß es schon zu Anfang des Jahrhunderts in Hagen Reformierte gegeben haben muß. Es heißt daselbst: „Vor zwei Jahren hätten die Lutherischen zu Hagen in der Grafschaft Mark die Kirche und die Wedenhove (Pfarrhof) gewaltthätiger Weise nebst den Renten an sich genommen und die Römisch-Katholischen ganz und zumal davon ausgeschlossen und sie hätten die Kirche noch im Besitz. Obwohl die Reformierten derartiges nie gethan, schelte der pfalz-neuburgische Statthalter die Reformierten Aufrührer". Diese Notiz ist übrigens kennzeichnend für die Bevorzugung der Lutheraner vor den Reformierten durch die pfalz-neuburgische Regierung. Von Kämpfen zwischen Lutheranern und Reformierten ist nichts bekannt.

14. Dortmund.

Wenngleich es in Dortmund erst außergewöhnlich spät (1786) zur Bildung einer besonderen reformierten Gemeinde kam, und diese nur wenige Jahrzehnte bestanden hat, hatten sich doch schon im sechzehnten Jahrhundert einzelne Reformierte in der Stadt eingefunden.[3] Schon frühzeitig waren sie von dem lutherischen Magistrat in jeglicher Betätigung ihrer Religion gehindert worden, weshalb sie sich auch wohl nicht lange in Dortmund gehalten

[1] B. H. (G.), S. 121.
[2] Keller, III, S. 207.
[3] B. H. (G.), S. 374 f.; Heppe, K. G., S. 177; Keller, III, S. 43 f., 195.

haben. Als zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts eine neue Einwanderung von Reformierten erfolgte, wurde ihnen zwar gestattet, sich in der Stadt niederzulassen, jedoch mußten sie sich jeden eigenen Exercitiums enthalten. Da nach Ansicht des Magistrats die Reformierten als Sacramentschänder mit Wiedertäufern und Schwenkfeldianern zusammengehörten, sollten dieselben nicht einmal als Taufpaten zugelassen werden. In zweifelhaften Fällen mußten sich die Paten durch genügende Erklärungen wegen ihres Glaubens rechtfertigen. Oefters findet sich daher in den Kirchenbüchern die Bemerkung: „N. N. cum de eorum religione dubitaretur, dociles et magistratus decreto conformes se declarunt". [1]) Auch in Dortmund hatten die Reformierten wie in Essen im Jahre 1611 vergeblich auf eine Besserung ihrer Lage gehofft. Am 25. September erließ der Magistrat ein Edikt, in dem reformierte Predigten, Gesänge, Kindtaufen oder Kommunionen in öffentlichen oder heimlichen Zusammenkünften verboten wurden. Ebenso wurde den Reformierten untersagt, außerhalb der Stadt Predigten zu hören, Kinder taufen oder sich trauen zu lassen. [2]) Ihre Toten mußten in aller Stille beerdigt werden. Als 1627 der Dr. Johann Cambach, der 30 Jahre lang Syndicus der Stadt gewesen war, starb, verweigerte das geistliche Ministerium ihm als Calvinisten die Ehre eines kirchlichen Begräbnisses. Da er sich jedoch wegen seiner ernsten Frömmigkeit allgemeine Achtung erworben hatte, konnte es mit vieler Mühe erreicht werden, daß er mit Glockengeläute und Gesang, aber ohne Begleitung eines Geistlichen und ohne Predigt beigesetzt werden durfte. [3]) Erst im Jahre 1663 gestattete das geistliche Ministerium, daß die Reformierten mit Gesang, Klang und Parentation, doch ohne Leichenpredigt begraben werden könnten. [4]) Im Jahre 1786 erhielten sie mit der freien Religionsübung die heil. Geistkirche.

---

[1]) Vogt, Ref. Gesch. v. Dortmund, S. 42.
[2]) Keller, III., S. 195, Urk. Nr. 127.
[3]) Heppe, K. G., S. 177 f.
[4]) Keller, III, S. 195, Anm. 4.

15. Lütgendortmund. [1])

Hier war der Pfarrer Wullen 1609 zur lutherischen Lehre übergetreten, nachdem schon 10 Jahre vorher der Vikar Hermann Schmidt das hl. Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt hatte. Als 1623 die Spanier ins Land kamen, mußte Wullen mit dem Kaplan Frenking nach Dortmund flüchten. Von den Katholiken wurde Eberhard Abeli zum Pfarrer eingesetzt. Wullen erhielt 1625 einen Ruf nach Amsterdam. Er erbat sich vom Kurfürsten die Erlaubnis, den Ruf annehmen, später aber, wenn sich die Verhältnisse in der Mark wieder günstiger gestalten sollten, wieder nach Lütgendortmund zurückkehren zu dürfen. Der Kurfürst willigte ein, und so zog Wullen 1626 nach Amsterdam. Sechs Jahre später, als sich die Verhältnisse wieder geändert hatten, wurde ihm die Pfarrei in Lütgendortmund wieder übertragen, und Abeli erhielt den Befehl, die Stelle freizugeben. Dieser erklärte jetzt, lutherisch werden zu wollen, wenn er als Wullens Substitut in Lütgendortmund bleiben dürfe. Wullen sowohl als auch die Gemeinde waren mit diesem Vorschlage nicht einverstanden, und so wurde der damalige Prediger zu Witten, Theodor ab Auwe, zum Stellvertreter eingesetzt. Als Wullen jedoch nach Ablauf von vier Jahren nicht zurückgekommen war, wurde ihm von der Regierung eine Frist von drei Monaten gesetzt. Die Gemeinde mußte jetzt mit großer Bestürzung erfahren, was für einen Handel Wullen mit ihr getrieben hatte. Er hatte mit einem Professor der reformierten Theologie zu Harderwyk, Dr. Heinrich von Diest aus Altena, dem Bruder des kurfürstlichen Rats Dr. Johann von Diest, einen Vertrag geschlossen, nach dem er die Pfarrei dem achtjährigen Sohne des Professors unter der Bedingung übertragen hatte, daß er (Wullen) die Bestellung der Kapläne und die Hälfte des Einkommens, welches die Substitution übrig lassen würde, lebenslänglich für sich behalten würde.

In der Gemeinde war man vor allem darüber entrüstet, daß die Pfarrei jetzt in reformierte Hände kommen sollte. Sofort berief man darum einen neuen lutherischen Prediger, M. Johann Christoph Scheibler. Dessen Vater, der Superintendent Scheibler

[1]) B. H. (G.), S. 329—31; Dresbach, S. 357 f.

zu Dortmund, richtete nun an Wullen die Aufforderung, zu Gunsten seines Sohnes auf die Pfarrei in Lütgendortmund zu resignieren. Dieser berief sich jedoch darauf, daß dem achtjährigen Sohne des Professors die Kollation bereits erteilt sei. Auch habe der Professor von Diest einen Bruder bei der Regierung und habe diese dadurch ganz auf seiner Seite.

Von Diest hatte wirklich am 9. Dezember 1638 von Seiten der Regierung die Collation der Pfarrei erhalten. Er sandte das ihm zugegangene Patent an den ab Auwe mit dem Ersuchen, es von der Kanzel herab zu publicieren und als sein Substitut in Dortmund zu bleiben. Die Gemeinde richtete daraufhin an die Regierung in Cleve ein Gesuch, in dem sie um die Ernennung Scheiblers bat, das jedoch abschlägig beschieden wurde. Sie wandte sich daher unmittelbar an den Kurfürsten, der die Regierung am 25. März (4. April) anweisen ließ, die Wahl des Scheibler zu bestätigen. Die Regierung zog indessen die Angelegenheit in die Länge. In einem ausführlichen Bericht setzte sich der Statthalter, Graf Adam von Scharzenberg, für die Installierung des Scheibler ein und übte empfindliche Kritik an dem Verhalten der Regierung und des Regierungsrates Dr. v. Diest. [1]) Der Kurfürst erließ daraufhin am 22. Mai einen verschärften Befehl, wodurch bei fernerer Weigerung der Regierung dem Drosten aufgegeben wurde, für Scheiblers Installierung zu sorgen. Als aber die Regierung immer noch zögerte, vollzog jetzt der Droste kurzerhand auf kurfürstlichen Befehl die Introduction des Scheibler. Erst nach Vollzug dieser Handlung fertigte die Regierung dem Drosten den Befehl dazu aus.

Als der Kurfürst Georg Wilhelm gestorben und sein Sohn Friedrich Wilhelm zur Regierung gekommen war, meldete sich Dr. von Diest aufs neue. Unter dem Vorwande, daß die vorige Resolution von dem Grafen von Schwarzenberg erschlichen worden sei, erwirkte die Regierung am 16. Januar 1642 den Befehl, daß Scheibler wieder abgesetzt und Samuel von Diest in die Pfarrei eingeführt werden sollte. Sofort aber remonstrierte die Gemeinde in einer nach Berlin gesandten Eingabe. Schon am 22. Februar

[1]) s. Anhang, Urk. Nr. 6, I. Teil.

erging von Königsberg aus ein Inhibitorium nach Cleve, in dem befohlen wurde, Scheibler im Besitze der Pfarrei zu schützen. Diesem Befehle folgte das Collationspatent für Scheibler mit der eigenhändigen Unterschrift des Kurfürsten. Damit waren die Verhältnisse in Lütgendortmund geregelt und der Gemeinde ihr lutherisches Bekenntnis gesichert.

16. Gelsenkirchen.

In Gelsenkirchen hatte die lutherische Reformation um 1600 festen Fuß gefaßt. [1]) Die Gemeinde hatte in der spanisch-neuburgischen Zeit den Katholiken gegenüber einen schweren Stand, während Reformierte erst später auftraten. In den amtlichen Erkundigungen von 1666 [2]) heißt es: „Soviell nun das jetziges compostament oder Verrichtungh des Gottesdienstes zu Gelsenkirchen betrifft, hat es die Beschaffenheit, das erstlich daselben kein reformiertes exercitium gehalten werde, weilen keine Einwohnere der reformierten Religion zugethaen wohnhafft". Erst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wurde von der Frau von Asbeck zu Gaar die kleine reformierte Kirche gebaut, nachdem der reformierte Gottesdienst von Wattenscheid nach Gelsenkirchen verlegt worden war. [3])

17. Ende (Kirchende). [4])

Im Jahre 1620 war der lutherischen Gemeinde Ende vom Kurfürsten von Brandenburg die Vicarie der seit 1581 lutherischen, später aber unter Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg zum Katholizismus zurückgeführten Gemeinde Boele übertragen worden. Ein reformierter Prediger in Hagen versuchte später, diese Vicarie an sich zu ziehen. Da die Gemeinde jedoch beweisen konnte, daß sie die rechtmäßige Besitzerin sei, wurde sie durch Regierungsbeschluß von 1681 in ihrem Besitzstande geschützt. Zwei spätere Versuche der Reformierten in Hagen, die genannte Vicarie an sich zu ziehen, waren ebenfalls erfolglos.

---

[1]) Dresbach, S. 355.
[2]) Rothert, Jb. 1913, S. 183 f.
[3]) Dresbach, S. 357; v. Steinen XVI, S. 256.
[4]) B. H. (G.), S. 202 f.

Innerhalb der Gemeinde entstand ein heftiger Streit, als der Prediger von der Borg 1654 das reformierte Bekenntnis annahm und deswegen entlassen wurde. Die Gemeinde berief an seine Stelle den Prediger Johann Springorum. Borg stellte jedoch die Behauptung auf, sein Vorgänger Wasmann sei reformiert gewesen. Es gelang ihm, von dem Drosten zu Wetter, Herrn von Elverfeld, einen Befehl zu erwirken, wonach der lutherische Gottesdienst in Ende untersagt sein sollte. Die Gemeinde stellte daraufhin durch ein eidliches Zeugenverhör fest, daß in Ende nur drei reformierte Seelen vorhanden wären. Springorum wurde daraufhin am 2. Juni 1660 ordiniert und erhielt am 19. März 1661 die Konfirmation. Die Reformierten verlangten jetzt das Simultaneum, das ihnen auch durch einen Befehl vom 24. April 1661 zugesichert wurde. Durch erneute Zeugenverhöre vom 12. April 1667 und 25. Juli 1668 bewies die Gemeinde, daß Wasmann lutherisch gewesen und auch Borg als lutherischer Prediger berufen worden sei. Damit war der Streit beendigt, und die Gemeinde blieb lutherisch.

IV. Classe: Süderland.

1. Neuenrade.

Neuenrade [1]) gehört zu den zahlreichen Gemeinden, die eine Wandlung vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis durchgemacht haben. Als die Gemeinde sich der Reformation zugewandt hatte, ließ der Magistrat durch den gelehrten Hermann Wilke eine eigene Kirchenordnung ausarbeiten. Es war die erste lutherische Kirchenordnung, von der schon im I. Teil (S. 6) die Rede war. [2]) Im Kultus paßte sie sich ganz den in der Mark herrschenden lutherischen Formen an. In der Lehre enthielt sie einzelne mehr melanchthonische Bestandteile. Ob diese jedoch schon den Keim zu dem späteren Konfessionswechsel der Gemeinde in sich trugen, läßt sich schwer feststellen. Immerhin war es in Neuenrade wie überall in der Mark die sächsische Reformation,

[1]) B. H. [G.], S. 244; Dresbach, S. 289/90.
[2]) Rothert, Jb. 1909/10, S. 102.

die zuerst Wurzel faßte. Um 1570 war Johann Geck lutherischer Pastor. 1573 folgte ihm Johann Major (Grote), der 1578 beim heiligen Abendmahl statt der Hostien Brot verwandte, das er brach, und damit den reformierten Ritus einführte. Heppe [1]) erblickt in dieser Tat eine Reaktion auf die ein Jahr vorher als Norm für das strenge Luthertum aufgestellte Konkordienformel, die damals viele lutherische Gemeinden der reformierten Kirche in die Arme trieb. Jedenfalls gelangte seit Grote das reformierte Bekenntnis in der Gemeinde zur Geltung. Sein Nachfolger, Bernhard Dekanus (1605—31) war 1611 auf der reformierten Synode zu Unna.

2. Werdohl. [2])

Hier trat Laurentius von Ketteler am 13. Dezember 1568 sein Amt als katholischer Pastor an. Später wurde er lutherisch und nach 1600 reformiert. Seine Nachfolger Peter Oestrich und Vikar Jobst Schwieringhaus waren ebenfalls zuerst lutherisch und wurden dann reformiert, obwohl Oestrich bei seiner Installierung dem Collator, dem Propst zu Scheda, hatte versprechen müssen, sich der Augsburgischen Konfession und der Lehre Luthers gemäß zu verhalten. Der Propst verlangte wohl dieses Versprechen, weil die Reformierten nicht in den Religionsfrieden von 1555 aufgenommen worden waren. Ein großer Teil der Gemeinde aber war trotz der reformierten Pastoren lutherisch geblieben. Das Protokollbuch der reformierten classis suderlandica von 1631 bekennt: Die lutherische Gemeinde „ist zweimal volkreicher als die reformierte". Nach Oestrichs Tode 1629 übertrug der Propst von Scheda die Pfarrstelle dem lutherischen Struve aus Soest. Struve war vorher in Altena gewesen, wo er in den schweren Streit der Lutheraner und Reformierten verwickelt war. Von da aus hatte er die Gemeinde Werdohl zwei Jahre lang mit versehen, bis er selbst dahin übersiedelte. Unter ihm brach der schwere Konfessionsstreit los, der viele Jahre angehalten hat.

---

[1]) Heppe, K. G., S. 135.

[2]) Rothert, K. G., S. 488/9; Dresbach, S. 336; B. H. (G.), S. 237.

Struve ließ sich in seinen Predigten häufig zu heftigen Ausfällen gegen die Reformierten hinreißen. Diese traten ihm aber mit größter Schroffheit entgegen, indem sie kurzerhand den reformiert gewordenen Vikar zu Plettenberg, Caspar Dübbe, zu ihrem Prediger wählten. Der Regierung gegenüber beriefen sie sich darauf, daß Ketteler und Oestrich dem reformierten Bekenntnis zugetan gewesen wären, und damit die ganze Gemeinde seit Abschaffung des Katholizismus nicht lutherisch, sondern reformiert gewesen sei. Auch baten sie die Regierung, daß ein lutherischer Prediger, der zum reformierten Bekenntnis übertrete, von der brandenburgischen Regierung in seiner Stellung gehalten werde.[1]) Struve wurde auf ihre Beschwerden hin am 15. September 1634 von der Regierung abgesetzt, die den von den Reformierten gewählten Dübbe bestätigte, der nun auch von dem Propst zu Scheda die Collation erhielt. Es entspann sich nun ein heftiger Streit um die Frage, ob die ersten Reformatoren Werdohls lutherisch oder reformiert gewesen seien, der noch im Jahre 1725 zu aufsehenerregenden Veröffentlichungen führte. Es würde zu weit führen, die Argumente einzeln anzuführen, mit denen damals in Werdohl gestritten wurde. Jedenfalls hatte Struve bei seinem Amtsantritt den Vikar Schwieringhaus zu einer Erklärung über sein Glaubensbekenntnis aufgefordert. Dieser hatte am 13. Dezember 1632 in Gegenwart des Pastors Schulte zu Herscheid und des Rektors Bodinus zu Altena schriftlich erklärt: er sei auf die Augsburgische Konfession ordiniert und bestellt; er wolle auch dabei leben und sterben und seinem Kollegen dieselbe nach Vermögen zu verteidigen helfen. Dennoch soll er später nach Struves Aussage den Beschlüssen der reformierten Synode beigestimmt und ohne Struves Wissen und Willen den Reformierten das Abendmahl nach ihrem Ritus gereicht haben.

Mit dem obenerwähnten Regierungsbefehl vom 15. September 1634 hatten die Reformierten gleichzeitig erreicht, daß ihnen die Kirche zum ausschließlichen Besitze überlassen wurde. Struve, der auf seine Pfarrei nicht verzichten wollte, begab sich nun persönlich nach Emmerich und überreichte der Regierung einen Bericht

[1]) s. Anhang, Urk. Nr. 7.

von siebzehn Artikeln, in denen er die Rechte der Lutheraner nachzuweisen suchte. Er hatte jedoch keinen Erfolg. Während seiner Abwesenheit wurde seiner Frau am 16. November befohlen, das Pfarrhaus zu verlassen. Als Struve zurückkehrte, wurde ihm bei Strafe von 50 Goldgulden eine kurz bemessene Räumungsfrist diktiert. Das Haus gehörte jedoch garnicht zur Pfarrei, sondern war von Struves Vorgänger auf seinem Erbgute errichtet worden. Obwohl dessen Erben dem Struve ein weiteres Verbleiben im Hause gestattet hatten, zog er es doch vor, dasselbe drei bis vier Tage nach Ablauf der ihm gesetzten Frist zu verlassen. Für diese Fristüberschreitung wurde er nach Neuenrade vor den Richter zitiert und so lange in Arrest gehalten, bis er eine hohe Brüchte bezahlt hatte.

Da die Regierung auf die erwähnten siebzehn Artikel des Struve nichts verfügte, wandte sich die Gemeinde unmittelbar an den Kurfürsten. Als sie diesem vorstellte, daß in Werdohl 63 lutherische und nur 11 reformierte Familien wohnten, wandte sich die Sache zu ihren Gunsten. Am 12. August 1635 befahl Georg Wilhelm der Regierung, die Lutheraner in ihrem Besitz zu schützen, solange nicht die Zugehörigkeit der Gemeinde zu einem anderen Bekenntnis hinlänglich festgestellt sei. Struve sollte Pfarrer bleiben und Dübbe, der ohnehin noch in Plettenberg amtierte, sollte ihm weder in der Amtsverwaltung Eintrag tun, noch ihn im Genusse seiner Einkünfte beeinträchtigen.

Freilich remonstrierten die Reformierten heftig hiergegen. Zwar sprach der Kurfürst in einem Befehl vom 24. November 1635 seine Ueberzeugung dahin aus, daß die Lutheraner die rechtlichen Besitzer der Kirche und der Pfarrei wären, weil sie zur Zeit der Aufstellung der Reversale von 1609 das Religionsexercitium zu Werdohl gehabt hätten. Die Regierung stand jedoch auf Seiten der Reformierten, und so kam es dahin, daß der Kurfürst durch einen späteren Befehl vom 30. Juni 1636 die Einführung des Simultaneums und die Teilung der Pastoratsrente anordnete.

Die Reformierten waren jedoch immer noch nicht entschlossen, sich zufrieden zu geben, sondern veranlaßten, daß der Richter zu

Altena die Vollziehung dieses Befehls hinauszögerte. Auf erneute Beschwerde der Lutheraner erhielt der Droste zu Altena, Stephan von Neuhoff, die Weisung: die Kirche sollte beiden Konfessionen gemeinschaftlich bleiben. Die Lutheraner sollten als die ursprünglichen Besitzer Pastorat und Küsterei behalten, die Reformierten sollten sich hingegen zur Unterhaltung eines eigenen Predigers mit der Vikarie begnügen. Als diese jedoch sahen, daß dieser zweite Befehl für sie bedeutend ungünstiger war, als der vom 30. Juni 1636, setzten sie es durch, daß der letztere durch Regierungsbeschluß vom 21. März 1639 erneut in Kraft gesetzt wurde.

Damit war der Streit jedoch keineswegs aus der Welt geschafft. Als der Kurfürst Georg Wilhelm gestorben war, blieb es dem Großen Kurfürsten vorbehalten, nach erneuten bitteren Kämpfen eine endgültige Klärung der kirchlichen Verhältnisse in Werdohl herbeizuführen. Nach dem Regierungswechsel gelang es den Reformierten, einen Befehl des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 15. April 1641 herbeizuführen, in dem dieser der Regierung eine nochmalige Untersuchung der Angelegenheit auftrug. Anstatt jedoch nach stattgefundener Untersuchung an den Kurfürsten zu berichten und weitere Befehle abzuwarten, befahl die Regierung dem Hohgrafen zu Breckerfeld und dem Richter zu Neuenrade, dem lutherischen Prediger die Bedienung zu kündigen und die Reformierten im Besitz der Pfarrei und der Renten zu schützen. Auch die Kirche wurde den Lutheranern verwehrt, sodaß diese ihre Gottesdienste in einem Privathause halten mußten.

Nachdem die Letzteren den Schutz des Kurfürsten angerufen hatten, forderte ein Befehl vom 3. Mai 1642 die Wiederherstellung des status von 1636 (Simultaneum und Teilung der Pastoratsrente). Als die Reformierten in der Folgezeit erneute Regierungsmaßnahmen gegen die Lutheraner erwirkt hatten, veranlaßte die märkische lutherische Synode, daß der Kurfürst unterm 26. November 1642 der Regierung wegen ihres Verhaltens gegen die Lutheraner in Werdohl einen strengen Verweis erteilte und eine genaue Untersuchung der Sache befahl. Am 27. Juli 1649 wurde eine Commission gebildet, die die Teilung der Pastoratsrente vollzog.

Zum letzten Male flammte der Streit im Jahre 1652 auf. Noch einmal war es den Reformierten gelungen, einen Regierungsbefehl vom 24. September zu erwirken, in dem ihnen die Kirche mit allem Zubehör bis zum definitiven Austrag der Sache allein verbleiben sollte. Allein ein ernstes Mandat des Reichskammergerichtes zu Speier vom 17. November 1653 bewirkte, daß die Regierung dem Amtsverwalter zu Neuenrade und dem Hografen zu Altena den Befehl erteilte, für genaue Vollziehung und Aufrechterhaltung derjenigen Anordnungen, „die zu beider Parteien Beruhigung vormals getroffen", mit Ernst Sorge zu tragen. Damit hatte einer der heftigsten Kämpfe zwischen den beiden Konfessionen in der Grafschaft Mark seinen Abschluß erreicht.

3. Plettenberg.[1])

In Plettenberg hatte der Vikar Johann Stöter um 1580 Luthers Lehre verbreitet. Auch sein Nachfolger, Hermann Dübbe aus Altena hatte sich schon früh der Reformation zugewandt. Als er 1599 an der Pest starb, hinterließ er zwei Söhne, Heinrich Bernhard und den unter Werdohl bereits genannten Kaspar. Beim Tode des Vaters erhielt Heinrich Bernhard die Anwartschaft auf dessen Stelle, die er jedoch erst 1609 nach seiner Rückkehr von der Universität Marburg antreten konnte. Er muß bis an sein Lebensende lutherisch gewesen sein, obwohl er sich von einer 1645 beim Kurfürsten gegen ihn erhobenen Anschuldigung, an der reformierten Synode von 1611 teilgenommen zu haben, nicht reinwaschen konnte. Anders sein Bruder Kaspar, der im Jahre 1626 Vikar der neuen Kapelle geworden war, und der von 1634 an zugleich reformierter Pastor in Werdohl war. Er predigte öffentlich die reformierte Lehre und fand dabei solchen Anklang, daß seine zahlreichen Anhänger, als er schließlich ganz nach Werdohl übersiedelte, die Besetzung seiner Stelle mit einem reformierten Prediger forderten. Längere Zeit blieb die Stelle vacant, bis endlich trotz des Widerstandes der Reformierten der lutherische Caspar Hammerschmidt zum Vikar ernannt wurde.

[1]) B. H. (G.), S. 222 ff.

Die Reformierten gaben sich indessen nicht eher zufrieden, als bis sie das Simultaneum in der Kirche und die Hälfte der Kirchenrenten erhielten, obwohl sie 1624 noch garnicht vorhanden gewesen waren und den Schutz des Normaljahres daher nicht beanspruchen konnten.[1]) Nach von Steinen ist diese Einrichtung durch kurfürstlichen Befehl vom Jahre 1660 angeordnet worden. Da die erwähnte Lösung jedoch für die Lutheraner eine große Härte bedeutete, indem diese von den gleichen Einkünften zwei Prediger unterhalten mußten, während die Reformierten wegen ihrer geringen Seelenzahl mit einem auskamen, suchte der Magistrat sie dadurch zu entschädigen, daß er ihnen nach dem Tode des Caspar Dübbe das Benefiz der neuen Kapelle zuwies, das dieser noch als Pfarrer in Werdohl bis zu seinem im Jahre 1656 erfolgten Ableben genossen hatte. Ein Regierungsmandat vom 19. August 1661 bestätigte die zwischen den beiden Gemeinden zustande gekommene Vereinbarung.

4. Altena.[2])

Ein Schauplatz besonders heftiger Kämpfe zwischen den Anhängern der beiden reformatorischen Hauptströmungen war die Freiheit Altena. Nach v. Steinens Bericht soll im Jahre 1538 der Pastor (oder auch wohl nur Vikar) Johann Lycaula (Wolfsstall) in Altena mit der Einführung der Reformation begonnen haben. Im gleichen Jahre hatte Herzog Wilhelm von Cleve, der der Reformation sehr zugetan war, die Regierung angetreten. Einige Jahre später wurde Lycaula jedoch bei dem Herzog Johann der Wiedertäuferei beschuldigt und seines Amtes entsetzt. Die Gräfin Anna, Gemahlin des Grafen Philipp des Aelteren von Waldeck und Schwester des Herzogs Johann, nahm ihn indessen auf und stellte ihn in Corbach an. Noch von dort aus muß er dazu beigetragen haben, daß im Jahre 1545 der ebenfalls evangelisch gesinnte Engelbert Kloicke aus Lüdenscheid nach Altena berufen wurde, der die Reformation vollends zur Durchführung brachte. Bei

[1]) Rothert, K. G., S. 491; v. Steinen, II, S. 19 ff.

[2]) Ueber das Folgende: Süderland 1926, S. 106 ff.; Süderland 1930, S. 1 ff.; B. H. (G,), S. 17 ff.

Teschenmacher wird von ihm berichtet, daß er das Abendmahl nach reformiertem Ritus (unter Brechung des Brotes) ausgeteilt habe.[1]) Daß die Gemeinde bewußt einen reformierten Prediger berufen habe, ist nicht anzunehmen. Vielmehr wird er ein Anhänger der Schule des Melanchthon gewesen sein, sich aber später zu dem exklusiven Luthertum mehr und mehr in Gegensatz gestellt und, wie so viele andere, der reformierten Lehre zugewandt haben. Als sein Nachfolger Dietrich von Horn und dessen Vikare Johann Kallmann und Heinrich Leppler (Cochlearius) und der Schullehrer Conrad Hecker mit ihrer reformierten Einstellung deutlicher hervortraten, erhob die Gemeinde Klage gegen sie wegen Calvinischer Irrtümer und Bestrebungen und erreichte, daß sie auf landesherrlichen Befehl von den Drosten Caspar Lapp und Dietrich Ordacker ihrer Stellen entsetzt wurden. 1592 wurde Heinrich Hermeling, den wir schon bei Mark (S. 42) kennen lernten, zum Pfarrer berufen. Sein Vikar wurde Hermann Kraen. Doch waren auch diese nicht weniger calvinisch gesinnt, als ihre Vorgänger.[2]) Hermeling ging um 1607 nach Mark bei Hamm. Als sein Nachfolger wurde Johann Romberg, ein leidenschaftlicher Lutheraner, berufen, der durch sein rücksichtsloses Eifern einen furchtbaren Kampf heraufbeschwor, der über 12 Jahre angehalten hat. Von Steinen[3]) berichtet ausführlich über diesen Streit. Er gibt freilich zu, „daß er viel Nachrichten von der Stadt Altena dem J. M. Pollmann zu verdanken habe", der 1723 Vikarius und 1725 Pastor der lutherischen Gemeinde zu Altena wurde.[4]) Wenngleich dieser auch ein Mann von einseitig lutherischer Gesinnung war, wie aus einem im reformierten Pfarrarchiv befindlichen Schriftstücke (Predigerwahl, Nr. 40) hervorgeht, mögen doch in der Hauptsache die durch von Steinen bezeichneten Fakta „wohl nicht zu bezweifeln und historisch sein".[5])

Nachdem der oben erwähnte Romberg im April 1612 in einer Predigt heftig gegen die reformierten Glaubensansichten geeifert

[1]) B. H. (G.), S. 18.
[2]) Süderl. 1926, S. 106.
[3]) v. Steinen, III, S. 1188 ff.
[4]) Süderl. 1926, S. 106.
[5]) Süderl. 1926, S. 107.

und unter anderem geäußert hatte, daß man die Anhänger der reformierten Lehre nicht mehr zum heiligen Abendmahl zulassen könne,[1]) erschien am 13. April Simon von Diest, beider Rechte Doktor, Hof- und Freigräfe und Bürgermeister von Altena, vor dem Pastor Romberg und dem Vikar Kraen, las diesen in Gegenwart der Bürgermeister Johann Paul und A. Ueberbeck sowie des Sekretärs Stephan Neuhaus und des Lehrers Christoph Freymann ein Privat-Glaubensbekenntnis vor und fragte an, ob die Prediger ihn auf dieses Bekenntnis hin am Osterfeste zum heiligen Abendmahl zulassen wollten oder nicht. Als dieses von beiden abschlägig beschieden wurde, (Kraen hielt wohl unter Rombergs Einfluß mit seinen reformierten Ansichten noch etwas zurück) sah sich von Diest als excommuniciert an und hielt sich in Zukunft mit einigen angesehenen Gemeindegliedern zu der reformierten Gemeinde Neuenrade. Ein Bericht des Pfarrers Meßling (1629—64) über diesen Vorfall findet sich im Lagerbuche der lutherischen Gemeinde.[2])

Als Romberg im Jahre 1616 in einer Leichenpredigt die Reformierten empfindlich verletzt hatte,[3]) erwirkten diese bei der Regierung in Cleve am 31. August einen Befehl, nach dem es dem reformierten Pastor Dekanus zu Neuenrade gestattet wurde, die reformierten Kranken zu Altena zu besuchen und bei Sterbefällen derselben die Leichenpredigten zu halten. Als von Diest in Rombergs Abwesenheit diesen Befehl dem Vikar Kraen überreichte, fragte er diesen, ob er zur Verhütung einer Spaltung und Hinzuziehung fremder Prediger bereit sei, sein neugeborenes Kind auf seinen (des Vaters) Glauben zu taufen und bei der Beerdigung des eben verstorbenen reformierten Musterschreibers die Leichenpredigt so zu halten, daß er den Glauben desselben nicht angreife. Kraen, der im Grunde reformiert gesinnt war, legte dem Freigrafen von Diest die Leichenpredigt zur Prüfung vor und hielt sie auch in der durch diesen für gut befundenen Form. Nach Rombergs Rückkehr mußte er sich „leichtfertig“ schelten lassen. Sein

[1]) Süderl. 1926, S. 107; B. H. (G.), S. 18.
[2]) Süderl. 1930, S. 2 [1612]; s. Anhang, Urk. Nr. 8; B. H. (G.), S. 19.
[3]) Süderl. 1930, S. 2 [1616]; s. Anhang, Urk. Nr. 9.

Versprechen bezüglich der noch nicht stattgefundenen Kindtaufe mußte er zurückziehen. Von Diest ließ nun sein Kind durch den reformierten Prediger von Neuenrade taufen, der auch am folgenden Sonntage im Hause des Rentmeisters seine erste Predigt in Altena hielt. [1])

Im Jahre 1617 entstand ein heftiger Streit um die Einführung des Heidelberger Katechismus. Ein Bürger, Johann Salms, erschien in der Schule und überreichte seiner Tochter den Heidelberger Katechismus und verlangte von dem Lehrer Freymann, daß er seine Tochter nach demselben unterrichte. [2]) Dieser widersetzte sich jedoch, während der Lehrer Schlüter einwilligte. Als der Magistrat diesem den Schuldienst kündigte und ihn mit Gewalt des Amtes entsetzte, [3]) beschwerten sich die Reformierten bei Hofe, und es entstand ein langer Streit, der mit der Wiedereinsetzung des Schlüter endigte. [4])

Im Jahre 1620 erreichten die Reformierten mit Hilfe der kurfürstlich-brandenburgischen Regierung, daß Romberg vom Amte suspendiert und Hermeling von Mark zurückberufen wurde. Romberg erhielt sogar die Weisung, sich der Abhaltung von Privatgottesdiensten gänzlich zu enthalten. Alle, die künftig den Romberg noch als ihren Pastor anerkennen würden, sollten als Störer der öffentlichen Ruhe angesehen werden. Fünf eigenmächtige Neuerungen wurden Romberg zur Last gelegt: [5])

1. die Abschaffung der großen Oblaten,
2. Unterlassung derselben Brechung,
3. Einführung einer neuen Adhortation,
4. Lehr von der mündlichen Nießung und Allgegenwart Jesu Christi,
5. Abweisung der Reformierten, wann sie uff ihren Glauben zum hl. Abendmahl gehen wollen.

Die Lutheraner wandten sich daraufhin an das Reichsgericht zu Speier, das zu ihren Gunsten entschied. Die Regierung

[1]) s. Anhang, Urk. Nr. 10.
[2]) Süderl. 1930, S. 3 [1617]; s. Anhang, Urk. Nr. 11.
[3]) s. Anhang, Urk. Nr. 12.
[4]) Süderl. 1930, S. 3, 4, 5 [1619].
[5]) Lagerbuch der luth. Gem. Altena (1620); s. Anhang, Urk. Nr. 13.

kümmerte sich jedoch nicht um die Speiersche Verfügung. Nach von Steinens Bericht erschien der Schultheiß von Meinerzhagen mit einem Haufen Landschützen und der Schloßbesatzung mit brennenden Lunten auf dem Pfarrhof, setzte Romberg aus dem Hause und warf seinen Hausrat auf den Kirchhof. Der Frau wurden noch 14 Tage Frist verstattet, da sie zwei totkranke Kinder hatte. Auch soll bei dieser Gelegenheit ein Haus in Brand geraten sein. Nachdem Hermeling in die Pfarrei eingesetzt worden war, legten die Lutheraner nochmals in Speier Protest ein. Ein verschärftes Mandat des Reichkammergerichts, in dem die Einstellung aller bisherigen Unternehmungen der Reformierten und die Wiedereinsetzung Rombergs bei Strafe von zehn Mark lötigen Goldes befohlen wurde war die Folge. Allein die Reformierten kümmerten sich auch um dieses Mandat nicht. Da griff der Rat zur Selbsthilfe. Am 9. Januar 1622 ließ er Hermeling und dem „heimlichen Calvinisten" Kraen sowie dem reformierten Lehrer Schlüter ihre Dienste kündigen und befahl ihnen sofortige Räumung ihrer Wohnungen. Romberg wurde daraufhin zur Kirche und auf die Kanzel geführt, während Hermeling mit Gewalt zur Kirchentür hinausgestoßen wurde. Ein Regierungsbefehl, wonach Hermeling die Kanzel wieder eingeräumt werden sollte, blieb von den Lutherischen unberücksichtigt, wie Hermeling seinerseits unbekümmert im Pfarrhause wohnen blieb.

Die Entscheidung fiel, als im Mai des Jahres die spanischen Lotharinger für den Pfalzgrafen von Neuburg Altena in Besitz nahmen. Wie in allen andern Orten mußten auch hier die Reformierten weichen. Romberg wurde im Besitz der Pfarrei geschützt, während Hermeling, Kraen und Schlüter auf ihre Ansprüche verzichten mußten.

Im Jahre 1624 nahmen die Reformierten die Kirche noch einmal wieder ein. Allein nach sechs Wochen mußten sie dieselbe wieder räumen. Wahrscheinlich hing dieses mit dem vorläufigen Teilungsvertrage zwischen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und Georg Wilhelm von Brandenburg vom 11. Mai 1624 zusammen. [1])

---

[1]) Süderl. 1926, S. 107.

Seitdem blieb die lutherische Gemeinde im alleinigen Besitz der Kirche und des gesamten Gemeindevermögens.

Die Reformierten ließen sich seitdem in Privathäusern von benachbarten Predigern Gottesdienste halten. Im Jahre 1666 (in dem der Erbvergleich zu Cleve geschlossen wurde) kamen sie dank der Bemühungen des Hoch- und Freigrafen zu Altena und Richters zu Neuenrade Simeon von Diest in den Besitz der Renten der auf dem Clusenberge bei Altena gelegenen Clusenkapelle, die damals 42 Taler betrugen. Seitdem bildete sich wieder eine selbständige reformierte Gemeinde, die sich 1670 ihren ersten Prediger berief. Noch heute bestehen in Altena die lutherische und die reformierte Gemeinde nebeneinander.

5. Iserlohn.

Nach Baedeker-Heppe reichen die zuverlässigen Nachrichten über die Geschichte der reformierten Gemeinde Iserlohn nur bis zum Jahre 1709 hinauf. [1]) Tatsächlich müssen aber in Iserlohn schon bedeutend früher reformierte Einflüsse wirksam gewesen sein. Schon der Kirchspielsprediger Heinrich Westenius (zur Westen) galt als des Calvinismi verdächtig; er wurde 1592 in das Filial Oestrich versetzt, wo er öffentlich zum Calvinismus übertrat. [2])

In dem schon erwähnten Bericht über den Verlauf in Religionsangelegenheiten in den jülich-clevischen Ländern seit dem Jahre 1609, aufgezeichnet 1612 (August), betr. die gegen die „reformierten Evangelischen" verübten Beeinträchtigungen und Gewalttätigkeiten [3]) wird gesagt, „der Pfalzgraf habe einige Superintendenten angesetzt, welche mit gefährlichen Bedräuungen und offenen Patenten unterschiedliche reformierter Religion zugethane Prediger verunruhigen und von ihrer Religion abwendig zu machen unterstehen . . . .; ebenso sei es in der Grafschaft Mark zu Iserlohn geschehen".

[1]) B. H. (G.), S. 3 f.
[2]) B. H. (G.), S. 9; Süderl. 1928, S. 5 f.
[3]) Keller III, S. 206.

Die ersten Ansätze zur Bildung einer selbständigen reformierten Gemeinde müssen jedoch erst unter dem Großen Kurfürsten vorhanden gewesen sein.[1]) Dieser gab den Reformierten die lutherische Hospitalkirche. Der Richter zur Megede ließ an die Kapellentür ein dahingehendes Mandat anschlagen, das aber von dem lutherischen Prediger Varnhagen abgerissen wurde. Dieser sollte daraufhin von Schützen zum Kurfürsten nach Cleve transportiert werden. Nur dadurch, daß er sein ganzes Vermögen als Kaution stellte, wurde ihm erlaubt, sich freiwillig in Cleve zu stellen. Daselbst fuhr ihn der Kurfürst an: „Seid Ihr der rebellische Prediger, der meine Befehle mit Füßen tritt?" Varnhagen erwiderte darauf, seine Gemeinde sei ihm von Gott anvertraut, er müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. Diese Antwort trug ihm die spöttische Bemerkung eines der anwesenden Räte ein: „Dies ist der zweite Luther". Der Kurfürst entließ ihn jedoch in Frieden. Als es später zum Bau einer reformierten Kirche kam, die allerdings erst im Jahre 1718 fertiggestellt wurde, mußten aus dem Fonds des lutherischen Hospitals 1200 Taler beigesteuert werden.[2]) Aus dem Protokollbuch der classis suderlandica geht hervor, daß die reformierte Gemeinde im Jahre 1678 nur 50 Personen zählte.

6. Wiblingwerde.

Die Gemeinde Wiblingwerde, deren Kirche zu den ältesten Westfalens zählt, wird bei Baedeker-Heppe als eine „von Haus aus reformierte" Gemeinde bezeichnet. Dies wird bestätigt durch eine andere Notiz, nach der seit Einführung der Reformation in Wiblingwerde der Heidelberger Katechismus, die Kurpfälzische Agende und als Gesangbuch die reformierten Psalmen gebraucht worden sind.[3]) Dresbach hingegen sagt wohl im Blick auf die allgemeine Entwicklung in der Mark: „Zweifellos war es zunächst die lutherische Art des Gottesdienstes, die sich Bahn brach, bis

---

[1]) Süderl. 1928, S. 3.

[2]) Giffenig, Stadt Iserlohn, S. 106; Rothert, K. G., S. 492; Rothert, Jb. 1909/10, S. 107.

[3]) Burkardt, Gesch. d. Gem. Wiblingwerde, 1930, S. 20.

der Pfarrer Klepping allmählich den Calvinismus einführte". [1]) Der erwähnte Klepping wurde 1585 in Wiblingwerde Pastor. Er war anfangs lutherisch, hat aber 1611 an der reformierten Synode in Unna teilgenommen. Die Gemeinde hat bis zur Einführung der Union ihren reformierten Charakter gewahrt. Im Jahre 1686 berät die classis suderlandica, was in Wiblingwerde werden soll, da der Pfarrer wegen hohen Alters kaum mehr Dienst tun könne und die Gemeinde „gefährlich zwischen den Lutherischen gelegen sei." [2]) Das in dieser Abhandlung häufig herangezogene Protokollbuch der classis suderlandica (v. 1650—1714) wird heute noch im Pfarrarchiv zu Wiblingwerde aufbewahrt.

7. Hülscheid-Heedfeld. [3])

Ueber die Pfarrei übte die Kirche zu Lüdenscheid bis zur Reformation das Patronatrecht aus. 1582 kam der Lüdenscheider Vikar Johann Schulte (oder auch Schulz) als lutherischer Pastor nach Hülscheid. Die Gemeinde wird demnach schon früher der Reformation zugefallen sein. Schon Schulte soll sich in seinen späteren Jahren dem reformierten Bekenntnis zugewandt haben. Indessen muß sein Uebertritt auf die Gemeinde keine besondere Wirkung ausgeübt haben, denn als er 1623 gestorben war, wurde der lutherische Schulmeister Thomas Nüsgen zu seinem Nachfolger ebendaselbst durch den Hografen von Lüdenscheid, Paul Bitter, der „namens seines Sohnes die Kollation hatte", [4]) eingesetzt. Nüsgen hat sich später zur reformierten Lehre bekannt [5]) Obwohl die meisten Gemeindeglieder mit diesem Schritte nicht einverstanden waren, wurde er von dem reformierten Drosten Wilhelm von Hatzfeld, in Altena geschützt. Seitdem ist die Pfarrei nur noch von reformierten Predigern bedient worden. Die Lutheraner hielten sich in Zukunft nach Dahl. Doch

[1]) Dresbach, S. 335.
[2]) Burkardt, a. a. O., S. 26.
[3]) Dresbach, S. 322/3; Rothert, K. G., S. 491; Rothert, Jb. 1909/10, S. 107 (277); B. H. (G.), S. 274 ff.
[4]) Ein Pfarrer Bitter, der der rechtmäßige Kollator gewesen wäre, findet sich jedoch in den Jahren nicht in Lüdenscheid.
[5]) s. Anhang, Urk. Nr. 14; Rothert, Jb. 1909/10, S. 277.

wurde der dortige Pfarrer, da er ihnen das Abendmahl gereicht hatte, mit 25 Talern in Strafe genommen. [1]) Erst Friedrich Wilhelm I. gestattete den Lutheranern freie Religionsübung, worauf-hin sie in dem 10 Minuten von Hülscheid entfernten Heedfeld eine eigene Kirche errichteten. Das kirchliche Vermögen verblieb jedoch den Reformierten. Auch mußten die Lutheraner noch zu dem Gehalt des reformierten Pfarrers in Hülscheid beisteuern. Die beiden Gemeinden sind heute pfarramtlich verbunden, jedoch nicht vereinigt.

8. Meinerzhagen.

In Meinerzhagen wurde durch den Vikar Friedrich Beurhaus seit dem Jahre 1573 mit der lutherischen Reformation begonnen. [2]) Der Vikar Gottfried Zimmer setzte sein Werk fort. 1626 ließ die Gemeinde sich eine eigene Kirchenordnung anfertigen. [3]) Doch müssen in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts auch Reformierte in Meinerzhagen vorhanden gewesen sein, denn im Jahre 1661 erbittet die classis suderlandica von dem Großen Kurfürsten eine Kapelle daselbst. [4]) Zur Bildung einer besonderen reformierten Gemeinde ist es indessen nicht gekommen.

V. Classe: Limburg.

1. Oestrich.

Die Kirche in Oestrich war ursprünglich ein Filial der Obersten Stadtkirche in Iserlohn. Am 5. April 1582 erhielt die Gemeinde den unter Wiblingwerde (S. 80) erwähnten Nicolaus Klepping als Seelsorger, der nach von Steinen (XXXI 1367) lutherisch, nach Baedeker-Heppe (Nachtrag S. 11) reformiert war. [5]) Da er von dem Marburger Lutheraner Aegidius Hunnius ordiniert ist, muß er anfangs lutherisch gewesen sein. Später hat er sich zum

[1]) Rothert, K. G., S. 491; Rothert, Jb. 1909/10, S. 107.
[2]) Dresbach, S. 323.
[3]) Dresbach, S. 466.
[4]) Rothert, K. G., S. 491; Protokollbuch d. class. sud.
[5]) Dresbach, S. 333.

Calvinismus bekannt, denn 1611 war er als reformierter Pastor von Wiblingwerde auf der reformierten Synode zu Unna. Jedenfalls ist auch in Oestrich anfangs das lutherische Bekenntnis herrschend gewesen. 1639 kam der wegen seines reformierten Glaubens aus Wellinghofen (s. S. 56) vertriebene Hermann Matthaei auf Betreiben der Gräfin Johannette Elisabeth von Bentheim, Tecklenburg und Hohenlimburg als Prediger nach Oestrich. Mathaeis Amtsantritt fiel in die Zeit der schweren Patronatsstreitigkeiten zwischen Limburg und der Iserlohner obersten Stadtgemeinde.[1]) Da es das fortgesetzte Bestreben des Großen Kurfürsten war, die kleine Grafschaft Limburg unter seine Botmäßigkeit zu bringen, stärkte er durch seinen Drosten in Altena den lutherischen Iserlohnern den Rücken. Nachdem im Jahre 1649 nach langen Kämpfen ein Vergleich zwischen Limburg und Brandenburg abgeschlossen worden war, konnte Matthaei bis zu seinem Ende im Jahre 1667 unbelästigt Pastor von Oestrich bleiben.

Die lutherisch gesinnten Gemeindeglieder hielten sich in Zukunft zu ihrer alten Muttergemeinde, der Kirchspielspfarre zu Iserlohn. Sie setzten durch, daß alljährlich am Kirchweihsonntage (14. n. Trin.) der lutherische Kirchspielsprediger von Iserlohn nach Oestrich kommen, in der Kirche predigen und das hl. Abendmahl nach lutherischem Ritus austeilen mußte. Diese Einrichtung war den Reformierten von jeher ein großes Aergernis, zumal sie verpflichtet waren, den „Iserlohner Wallfahrern" (außer dem Pastor auch dem Küster, dem Schulmeister und zwei Schülern aus jeder Schule) ein Mittagsmahl unentgeltlich zu verabfolgen.[2]) Erst 1812 wurde dieses Recht des Iserlohner Pastors von der Gemeinde Oestrich für 150 Taler abgekauft.

2. Ergste.[3])

Nach Baedeker-Heppe hat in Ergste Pastor Johann Hengstenberg aus Dortmund (1560 — 1620) die Reformation eingeführt, die wahrscheinlich auch hier lutherisches Gepräge gehabt hat.

[1]) Süderl. 1928, S. 1 ff., Leopold Schütte: Die Oestricher wissen selber nicht, was sie sind.

[2]) Dresbach, K. G., S. 333.

[3]) B. H. (G.), S. 53; Dresbach, S. 274; Dresbach, S. 332.

Doch hat die Gemeinde später das reformierte Bekenntnis angenommen. Das kann jedoch frühestens gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts geschehen sein, als der Calvinismus in der Grafschaft Limburg unter dem Drucke der Landesregierung die Oberhand gewann. Als 1638 der reformierte Prediger Matthäi von Wellinghofen (s. S. 57) vertrieben worden war, hielten sich die dortigen Reformierten u. a. nach Ergste zur Kirche.

3. Berchum.[1])

Aehnlich wie in Ergste haben sich die Verhältnisse in Berchum entwickelt. Hier wurde um 1570 die lutherische Reformation eingeführt. Nach 1600 wurde Eberhard Westhofen Pastor, der ohne Zweifel reformiert gewesen ist, da er 1632 an die Schlosskapelle zu Limburg berufen wurde.

[1]) B. H. (G.). S. 52; Dresbach, S. 332 f.

Urkunden-Anhang.

Urkunde Nr. 1.

Geh. Staatsarchiv, Bln.-Dahlem, Rep. 34, Nr. 72; fol. 81 ff.

Nachricht von der in allen Clev- und Gülischen Landen introducirten Evangelischen Lutherischen Religion.

1) Anfänglich ist in facto gewiß und unleugbar, daß die Evangelisch-Luthersche Religion kurz nach der Reformation des Herrn Lutheri gleichwie hin und wieder, also auch in diesen Landen durch Gottes Gnade angenommen und ausgebreitet worden, und zwar

1) unter der Regierung Hertzog Johannis des Drittens, welcher aus Veranlassung seiner Gemahlin, die als eine eintzige Erb-Tochter Wilhelms, Hertzog zu Gülich und Berge, wegen ihrer Frau Mutter und dem Hause Brandenburg und deren Herrn Vater und Frau Mutter beide der lutherischen Religion zugethan gewesen, nicht nur vor seine Person einen guten Schmack in der evangelischen Lehre bekommen, sondern auch seine drei Töchter, als Sibilla, welche ao. 1527 an Johann Friedrich, Churfürsten zu Sachsen, nebst welchem sie der Religion halber so viel ausgestanden; Anna, welche an den König von Engelland vermählet worden, und Amelia, welche unverheyrathet geblieben; ja auch seinen eintzigen Sohn, Hertzog Wilhelm, durch den berühmten Theologo-Politicum Conradem Heresbachium in der wahren Evangelischen Religion informiren lassen.

2) Unter der Regierung jetzthöchstgemeldeten Wilhelms, welcher, da die Augspurgsche Confession ao. 1530 ausgangen, nebst anderen Fürsten und Ständen des Reichs angenommen und dieselbe an Dero Fürstlichem Hofe durch dazu bestellete Hof-Predigere 14 Jahr lang — so lange nemblich Ihre Fürstl. Gnaden wohl-

fahrend gewesen — öffentlich lehren und die heil. Sacraments nach der Einsetzung Jesu Christi administriren lassen, auch ao. 46 die abgöttschen Bilder und ao. 64 die Processionen und Umbtragung der Monstrantien abschaffen, dabeneben auch dero mit des Römischen Königes Ferdinandi I Tochter: Erbhertzogin in Oesterreich Maria, erzielte Kinder in solcher Lehre und Religion auferziehen und unterrichten lassen; und ist fast beweglich zu lesen, mit was nachdrücklichen Motiven die damals in Preußen an einen auch Evangelischen-Lutherischen Herrn, Herrn Albrecht Friedrich, Hertzog in Preußen, vermählte älteste Prinzessin Maria Eleonore an ihre noch unvermählete Schwestern in frantzösischer Sprache geschrieben, gestalt sie dieselbe gar ernstlich vermahnet, daß sie bei der einmal erkannten Evangelischen Wahrheit beständig verbleiben und keine Trübsal sich davon abführen lassen sollten; ihre Worte lauten sub dato Königsberg, den 31 ten Januarii ao. 1574 unter andern also:

Je confesse volontiers, que je me resens jusqu'à l'ame de langoisse en laquelle vous êtes, comme celle, qui l' aussi assayée: ce grand Dieu, qui est seul tout puissant, vous veuille assister, consoler et fortifier par son Saint Esprit, afin que vous puissiez vaincre tous les ennemys de votre salut par la grace de Dieu, et que vous ne craindez point de confesser sans crainte son sainct nom, estant assuré que Jésus Crist vous confessera devant Dieu son Pére et tous les Anges s'il ya des choses, comme me mander qu'on vous voudroit bien marier à quelqu'un qui ne soit de notre Réligion, j'ay cette ferme espérance que Dieu l'empêchera et ne permettra point, que vous soyez plus tenté, que votre fragilité ne eçauroit porter, ne perdez point courage, mes bien aimées soeurs, Dieu sera votre protecteur.

2) ist auch erweislich, daß beide höchstgemeldte Hertzogen auch verschiedene evangelisch-lutherische Räthe und Ministros an ihren Höfen gehabt, unter welchen dann sonderlich eclatiret der Cantzler Henrich Baers gnt. Olischlager, welcher sowohl in Ecclesiasticis als Politicis das Direktorium geführet und also ihren Glaubensgenossen die Hand geboten.

3) ist ex actis bekannt, daß denen Evangelisch-Lutherschen in dem Herzogthumb Clev an unterschiedenen Oertern, in specie

aber zu Wesel und Duisburg, wie dann nicht weniger in der Grafschaft Marck und Grafschaft Ravensberg allenthalben an Städten, Flecken und Dörfern schon in superiori Seculo das Exercitium publicum religionis von dero Landesherren gdst. concediret worden, wie selbiges unter andern zu ersehen aus dem schönen Attestato und Fürschreiben, welches die zweite Tochter Hertzog Wilhelms, Prinzessin Magdalena, die ao. 1579 an Pfaltz-Zweybrücken sich vermählet, im Jahre 1591 diesen ihren evangelischen Glaubensgenossen gdst. ertheilet, als worin sie gedenket, daß die Uebung der Augspurgischen Confession für 10, 20, 30, 40, 50, 60 und mehr Jahren in ihres Herrn Vaters Hertzog Wilhelms Fürstenthumen und Herrschaften auch viel ansehnlichen Städten, Aemptern und Communen, bis auf gegenwärtige Zeit im Brauche gewesen.

4. Ferner ist in dem Hertzogthum Clev, Gülich, Berg, wie auch Grafschaft Marck und Ravensberg obspecificirter maßen von altershero sattsam fundirte Evangelische-Lutherische Religion nach Absterben Johan Wilhelms als letzten Hertzogs zu Clev ao. 1609 durch die von denen Chur- und Fürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg und Pfalz-Neuburg der Religion halber gdst. ertheilten Reservalen in pari gradu mit denen Evangelisch-Reformirten also und dergestalt etabliret, daß der einen sowohl als der andern ihr vollenkommenes Exercitium religiones cum annexis gdst. agnosciret, bestätiget und concediret worden, gestaltsam solches

5) die Evangelisch-Reformirten selbst in diesen Landen nicht contradiciret, dieserwegen auch niemalen denen Lutheranern einige Contradiction, weniger quaestionem status moviret haben; ja, die Deputati Synodi der Clevischen Reformirten Kirchen ao. 1664 melden und setzen in einem in öffentlichem Druck herausgegebenen also genannten ‚Nähern Bericht über dem Religions-Wesen im Hertzogthumb Gülich, Clev und Berge pp' pag. 2 ausdrücklich, daß durch vorgemeldte Reversalen den dreien (wie sowohl im Röm. Reich, also in diesen Fürstenthumen und Grafschaften zugelassenen) christlichen Religione eine zumalen einhellige und NB gleichförmige Freiheit in dem Exercitio Religionis und Genießung der adelichen und bürgerlichen Gerechtigkeiten und was denselben anklebet, diesergestalt sey zugestanden und gegeben worden, daß die Römisch-Catholische hiedurch die Sicherheit und die andere

beide, die Reformirte und Luthersche, also genannte Religions-Verwandte die Freiheit und Macht überkommen, das Exercitium Religionis nicht allein an denen Oertern allda sie es zu der Zeit gehabt, in ebenmäßiger Freiheit mit den Römischen zu behalten, sondern auch allerendes und Orten, wo sie es zu der Zeit nicht gehabt, dasselbe (jedoch auf ihre Unkosten) einzuführen und dessen wie auch aller übrigen bürgerlichen Privilegien und Gerechtigkeiten in einerley Freiheit mit den Römisch-Catholischen als eines juris quaesiti zu genießen;

6) und wie sollten die gem. beyde Herren Promittenten vermittelst solcher Reversalen nicht vor allen andern ihren eigenen Religions-Verwandten haben favorisiren und providiren wollen, weil ja notorium, daß sie beide bei Antretung dieser Landen Regierung der evangelische-lutherischen Religion beigethan gewesen.

7) So haben des Herrn Marggrafen Ernst zu Brandenburg und des Herrn Pfaltzgrafen Wolfgang Wilhelms zu Neuburg Fürstl. Durchl. selbsten Dero Intention, Sinn und Meinung über gemeldte Reversalen in unterschiedlichen Dero Verordnungen dermaßen klar, deutlich und verständlich zu vernehmen gegeben und ausgedrücket, daß Sie die Freiheit, welche den beiden Evangelischen durch sothane Reversalen ertheilet, als eine abgeurtheilte und decidirte Sache gehalten, wie u. a. folgende Verordnung, so ao. 1610 unter Dero Fürstl. Händ und Siegeln abgangen, dasselbe klärlich ausweiset:

V. G. G., des Churf. zu Brandenburg, in Preußen, zu Gülich, Clev und Berge Hertzog pp, und Frauen Anna, Pfaltzgräfin bei Rhein, Hertzogin in Bayern, zu Gülich, Clev und Berge pp. Gewalthabere:

Wir, Ernst, Marggraf zu Brandenburg pp. und Wir, Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein pp. thun kund und fügen Euch, Unsern Beambten, Bürgermeistern, Scheffen, Geschwornen und gemeinen Unterthanen zu Mülheimb gnädig zu wissen:

Demnach Uns etliche Eingesessene Bürger und Unterthanen zu und bei gesagtem Mülheimb, so sich zu der Evangelischen Augspurgischen Confession bekennen, umb Zulassung des freyen öffentlichen Exercitii Religionis uttg. angelanget und gebeten, daß Wir ihnen solches in kraft hiebevor von Uns ausgegebener

Reversalen, als in welchen ohne das ihnen solches erlaubet und zugelassen, gleichs andern ihnen gdst. bewilliget; thun solches auch hiemit und kraft dieses und befehlen drauf Euch allen und jedem obgemeldt, bei ihre bemeldte Evangelische an ihrem öffentlichen Exercitio nicht behindert noch ihnen Eintracht thut, sondern sie dabey unturbiret und unmolestiret verbleiben lasset, bei Vermeidung Unserer Ungnade und unnachläßiger Strafe.

Urkund pp. den 23/Nov./3. Dec. 1610.

Ernst pp. Wolfgang Wilhelm pp.

8) So erweiset ja auch der Religions-Vergleich, welcher zwischen denen beiden Chur- und Fürstl. Durchlauchten von Brandenburg und Pfaltz- Neuburg, Friedrich Wilhelm, und Philipp Wilhelm, über das Religions- und Kirchen-Wesen in denen Herzogthumen Gülich, Clev resp. am 26. April 1672 und am 20. July 1673 aufgerichtet worden, daß die Evangelisch-Reformirte und Lutherische paria jura haben und wider die Papisten für einen Mann stehen, wie dann in specie der VIII. Articul also eingerichtet ist: An allen vorher erzählten Orten nun, an welchen die Augsp. Confessionsverwandten, Reformirter und Lutherischer Religion die Exercitia publica haben und vermöge dieser Pauschhandlung restituiret bekommen, haben sie Macht, ihren Gottesdienst, wie derselbe in den Reformirten und Lutherischen Kirchen geübet und getrieben wird in allen Stücken ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben. Sie haben auch Macht, Kirchen, Kirchenhäuser, Capellen, Pfarr-, Schul-, Küster-Häuser, Türme und Glocken und, was sonst mehr zum Gottesdienst nötig, auf ihre Kosten zu bauen und zu erhalten.

9) haben Se. Chf. Dhlt. Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens noch kurz vor dero Höchstsel. Ende ao. 1687, den 6. Augusts, die clev- und märkische evangelisch Lutherische neue Kirchen-Ordnung, welche die Prediger selbst aufgesetzet und darin ja das freie Exercitium religionis praesupponiret wird in ganz gdsten. Terminis confirmiret und eigenhändig unterschrieben.

10) hat der jetzt regierender gdstr. Churfürst und Landesherr dem itzo noch lebenden Evangelisch-Lutherischen Prediger zu Clev Keyser, da derselbe von denen sämptlichen lutherischen Predigern und Gemeinen des Herzogthumbs Clev und Grafschaft

Marck nachher Berlin deputiret worden, umb höchstgntr. Sr. Churf. Dhlt. wegen tödlichen Hintritts Dero Herrn Vattern höchstsel. Andenkens und dann Ihrer jüngst angetretenen Regierung in Unterthänigkeit respective zu condoliren und zu congratuliren, auch die lutherische-evangelische Gemeinen zu recommendiren, bei damals gegebener gdstr. Audientz die Versicherung gethan, daß sie solche sowohl bei dem freien Exercitio religionis als auch bei der jüngst confirmirten Kirchen-Ordnung und bishero gehabten Privilegien und Immunitäten gdst. schützen und lassen wollte.

Was nun hiernächst die Residentz-Stadt Clev in specie belangt, da ist bekannt, das die Evangelisch-Lutherische ihr Exercitium publicum religionis in derselben viel eher gehabt, als die Evang.-Reformierte, denn obwohl die evangelische Lehre nach Inhalt der Augspurgischen Confession, welche, wie oben erwiesen, an dem Clevschen Hofe schon in superiori seculo ziemblich im Zwange gewesen, mit der Zeit verfallen, aus Ursachen, weil Hertzog Wilhelm auf dem Reichstage zu Augspurg ao. 1566 durch die Röm. kays. Majt. sich aus menschlicher Blödigkeit bewegen lassen, wieder in die Messe zu gehen, von welcher Zeit an er jedoch nach Gottes Verhängniß mit einer Hemiplexia befallen, an einer Seiten gerühret und dabey ganz schwachsinnig worden, mit welcher Plage er sich auch ganzer 23 Jahre bis in seinen Todt schleppen müssen; weil auch sein Sohn Hertzog Johan Wilhelm gleichfalls ganz schwachsinnig und melancholisch, auch dahero zu der Regierung unbequem geachtet, so gar, daß man ihn endlich in eine Cammer verschließen und verwahren müssen, dahero die vornehmbsten Räthe und Ministri, welche römisch-catholisch und dabey spanisch gesinnet waren, bei denen damals spanischen Kriegs-Troublen unter solchen beiden schwachsinnigen Hertzogen nach eigenem Gefallen durch allerhand scharfe mandata die evangelische Religion unterdrückten, so hat doch der barmhertzige Gott das Licht mitten in der Finsterniß wieder aufgehen lassen, indem er dieser Ecclesiae pressae im Anfange dieses Seculi wie vorgedacht 2 evangelisch-Luthersche Landesherren verliehen, da sich dann das Blatt gewendet, sodaß ao. 1611 am hl. Pfingsttage die erste evang.-lutherische Predigt aufm Residentz-Schlosse zu Clef gehalten worden und zwar auf gdstn. Befehl des Pfaltzgrafen

Wolfgang Wilhelm durch Dero Hofprediger M. Georgium Heilbrunnerum, da man doch anstatt des Glockengeläuts mit dreien Trompeten zur Predigt blasen und rufen lassen, wie solches aus denen alten Kirchen bei denen Evang.-Lutherischen vorhandenen Documentis zu ersehen.

Ao. 1612 haben die Evang.-Lutheraner in Clef, unter welchen ein Bürgermeister, ein Doctor und 2 Serretarii gewesen, zu ihrem Prediger berufen Hrn. Sebastian Hornung, bürtig aus der Reichsstadt Winsheim in Franken; und obschon ao. 1614 Se. C. Dhlt. zu Brandenburg Johann Sigismund zu der reformirten, der Hertzog von Neuburg Wolfgang Wilhelm aber zu der römisch-catholischen Religion getreten, so hat doch dessen ohngeachtet die lutherische Gemeine in der Stadt Clef in ihrem Exercitio religionis continuiret, gestalt dann ao. 1614 dem 29. May Marggraf Georg Wilhelm namens seines Herrn Vatern Churf. Dhlt. zu Brandenburg durch ein gedrucktes Patent allen Einwohnern der Clev-, Gül- und Bergischen Landen pp. die gdste. Versicherung gethan, das niemand des Glaubens halber beleidigt, sondern vielmehr ein jedweder bei seiner Religions-Freiheit gelassen und wider andere gehandhabet und geschützet werden sollte.

Worauf dann auch die Evangelisch-Lutherische zu Auferbauung einer neuen Kirche geresolviret, auch desends ao. 1619 einige in der Stadt Clev gelegene Garten gekaufet und, nachdem sie in Teutschland eine Collecte gesamblet, noch in selbigem Jahre den Kirchenbau angefangen und denselben durch göttliche Hülfe ao. 1621 vollendet, angesehen Dominica Trinitatis selbigen Jahres die Einweihung derselben durch den ordentlichen Gottesdienst solenniter geschehen. In diesem Gotteshause ist nun der evgl.-luth. Gottesdienst von ao. 1621 an bis anhero ohne eintzige Sperrung unverrückt erhalten, ausgenommen die leidige Streitigkeiten, welche vor 30 und mehr Jahren durch das üble Comportement eines ärgerlichen Predigers Pothovii, der auch deswegen seines Ampts entsetzet, welchen aber sofort andere surrogiret und ihnen sonsten niemalen die geringste quaestio status moviret, erreget worden. Der hl. Gott wolle solchen reinen Gottesdienst auf unsere Nachkommen bis zu seiner herrlichen Zukunft und Erscheinung in Gnaden fortpflanzen.

Urkunde Nr. 2.

Aus: v. Steinen, Westph. Gesch., Bd. 2, S. 1403 ff.

Edict Sr. Churf. Dhlt. zu Brandenburg, darin denen Protestanten die Einigkeit angepriesen wird. Ao. 1627, den 6. Julii.

Dieweil Ihre Chf. Dhlt. zu Brandenburg pp. zwischen den beyden Evangelischen Confessionen, so sich Reformirt und Lutherisch nennen, und deren Verwandten, sonderlich aber unter den Predigern und Kirchen-Dienern gute christliche und brüderliche Einigkeit, erbaulich Vertrauen und Wohlbegehen zu Benehmung aller schädlichen Inconvenientien, auch der Widerwärtigen Verweises und Frohlockens angerichtet, fortgesetzet und gestiftet sehen möchten, sonderlich weil man vor Jahren von den differenten Namen der beyder Confessionen in diesen Landen nicht gewußt, sondern insgemein, wie sie auch sein, für Augspurgischer Confession Verwandten sich genennet und gehalten, und denn auch, daß die Chur- und Fürsten, auch Stände des Reichs auf diese beide Confessiones ihre verbündtliche Einigkeit geschlossen und begründet, auch also das gemeine Wesen und Beste zur Erhaltung guter politischer und christbrüderlicher Einigkeit, Vertraulichkeit, auch Verhütung aller Zerrüttlichung und Widrigkeit, bedenken, vorstellen und behaupten thun: So haben Ihro Churf. Dhlt. mit zeitigem gepflogenen Rath nach dem löblichen Exempel und gleichsam An- und Wegweisung der in andern Königreichen und Landen aufgerichteter Consensen und vertraulichen Vergleichungen, ob gleichwohl die christliche Freiheit, alsweit sie der Ehren Gottes und der Liebe des Nächsten nicht widrig, hinder- oder schädlich ist, nicht uffheben oder benehmen oder sonsten auch jemanden in seinem christlichen Gewissen greifen, Ziel und Maß setzen wollen, dennoch zu obangedeutetem Zweck und Ende heilsamlich kraft dieses geordnet, daß hinfüro alle Lutherische Prediger, so in Kirchendienst, da dieselbe Bekändtnüß im üblichen Schwang ist, angenommen oder mit den Pastoraten versehen werden, Ihro Churf. Dhlt. oder Dero darauf Befehlichten angeloben und versprechen sollen:

1) Daß sie sowohl in als außerhalb der Kirchen, und sonderlich aber auf der Cantzelen, da man Gottes Wort ohnverfälscht und

ohne Sauerteig der menschlichen Affecten und passionirten Zusatz zu tractiren und zu verhandeln, sich der schrecklichen Lästerung, Schmähungen und Calumniirens über die Reformirten gäntzlich enthalten und ihre Meinung oder Lehre ohne Einmischung der factionirten und verhaßten Namen und Schmähungen und den oft übel gedeuteten verkehrten ungeheuren Gegensatz mit Gottes Wort in aller christlicher Moderation und Sanftsinnigkeit fürtragen, darthun und beweisen, und also mehr auf die Ehre Gottes und die Liebe des Nächsten, als ihre eigenen Affecten und Passiones oder auch Ehr und Ruhmgeiz sehen sollen. Drumb sie denn auch

2) weil GOtt sonderlich und ernstlich falsch Zeugnüß zu geben verboten, wenn sie entweder von dem hohen Articul der Gnadenwahl und Fall des ersten Menschen oder auch von der Person unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi lehren, reden oder predigen, sich der den Reformirten zur greiflichen Ungebühr aufgedeuteter Folgerung und Schmähung, als wenn GOtt eine Ursach der Sünden wäre, oder auch sie glaubten, daß unser Herr Christus nicht allmächtig, oder auch ein bloßer Mensch für uns gestorben und nicht zugleich wahrer einiger GOtt wäre, billig äußern sollen, dann, neben dem es falsch und angedichtet, so ist es bei den Zuhörern auch zumal nicht erbaulich, sondern dienet allein zu gesuchter Verwirrung, Abalienirung und Verbitterung sowohl gegen der wahren Reformirten Religion, als auch der Obrigkeiten, so derselben verwandt und zugethan seyn.

3) sich also aller christbrüderlichen Einigkeit und Liebe zur Ehre Gottes und heilsamer Erbauung ihrer anbefohlner Heerden zumalen befleißigen, daß zu allen Zeiten in etlichen Stücken und Sprüchen der Christlichen Religion Hauptpuncten zur Seligkeit betroffen wohl verschiedene Meinungen gewesen, dannoch darumb das Band der brüderlichen Liebe und Einigkeit nicht zerbrochen und abgerissen, sondern sich in aller freundlicher brüderlicher Bescheidenheit miteinander begangen, noch einer dem andern, dem Teufel zu richten, sondern dem lieben getreuen Gott zu seiner Zeit einem oder anderen anders zu weisen und zu berichten, und also nicht allein ihme allein das Urtheil aus treuhertzigem, mitleidigem Gemüth übergeben, sondern auch eins des andern

Gebrechen mit aller christlichen Bescheidenheit und Sanftmuth tolerirt und getragen haben, und darum zum

4) sich zu Verhüthung aller zweispaltigkeit aller neuer Phrasium und ungewöhnlichen Art zu reden zumal enthalten, hingegen aber die im Wort Gottes und Consens der Antiquität und uralten christlichen Kirchen befundener und gebrauchter Reden gebrauchen sollen, damit die christ-friedliche Einigkeit gestiftet werde und einer des andern Meinung und Gründe desto besser vermerken könne. So sollen auch

5) wo die lutherischen bei und neben den Reformirten Gemeinden wohnen, mit den Reformirten Predigern freund- und scheidlich umbgehen, ihre Gesellschaft nicht also abscheulich vermeiden, und dieweil sie keine Conventus mehr halten, der Reformirten Conventus besuchen, doch ohnverletzt ihrer Meinung, bis und solange sie Gott und ihr Gewissen eines andern und bessern wird überzeuget und gelehret haben. Und da die Reformirte Prediger sich nicht beschweren, denen in ihren Gemeinden wohnenden genannten Lutherischen auf ihr Ansuchen und Bekändtnüß die Sacramenta unweigerlich zu administriren und sonsten in ihrer Krankheit zu besuchen und zu trösten, auch die Leichpredigten zu thun und in Summa sie mit aller christerbaulicher Sanftmuth zu tractiren: Also werden

6) hingegen die Lutherischen Prediger kein Beschwer oder Verwiderung haben oder tragen, sich gleichfalls gegen den Reformirten, so die unter ihren Gemeinden und mit ihnen communiciren wollen, allerdings christfreundlich zu bezeigen und zu verhalten haben.

Urkundlich pp. Cleve, den 6. Juli 1627.

Urkunde Nr. 3.

Geh. Staatsarchiv, Bln.-Dahlem, Rep. 34, Nr. 72; fol. 14 & 19.
1619, Dec. 9.

An Magistrat zum Ham, die Lutheraner zu keinem öffentlichen Exercitio religionis zu gestatten.

Georg Wilhelm pp. Liebe Getreuen. Wir kommen in beglaubliche Erfahrung, welchergestalt etliche Einkömmlingen und an andern Orten geborne, auch neulich erst zur bürgerlicher Beywohnung

angenommene bey Euch umb Verstattung eines andern Religions-Exercitii als daselbst in unser Stadt Hamm herkommen und in Schwang geht, bittlich angehalten haben sollen, Ihr aber, obwoll solches ihnen rund abgeschlagen, dannoch dieselbe vermuthlich daran nicht ersättigt, sondern sowoll bey Euch als auch vielleicht uns oder unserer Regierung allhier noch weiter bittlich und tringentlich ansuchen und uns bemühen werden.

Nun kompt uns solches nit allein frembt und wunderlich für, sondern können nicht eigentlich wissen oder uns entsinnen, wer und was sie doch zu diesem neuerlichen Suchen und Beginnen bewogen und angereizt habe was auch sunsten für eine besondere Intention oder Zweck hierunder gemeint oder fürgesellt werden mag, da gleichwoll fürhin genugsamb bekandt und wißlich, daß nit allein von Zeit des ausgesäuberten Pabstumbs kein andere als die reformirte Religion daselbst verübet und öffentlich getrieben, auch die gesambte Bürgerschaft und Einwohner bey solchem alleinigen öffentlichen Exercitio unzertrennt gelassen und erhalten worden sey, sondern auch daß durch sonderbare gnedige Schickung und Verhengnuß Gottes und christlicher friedliebender Potentaten und Herrschaften Vermittelung und Einsehen, gottlob, man in dem Evangelischen Religionswesen numehr nicht so weit von einander, dergestalt auch, daß in anderen Landen und Königreichen man sich deswegen in christlicher erbaulicher Einigkeit accommodirt und beträgt, wir dann auch obliegenden hohen landtfürstlichen Ambts halber ohne das dahin sehen und trachten, daß ein gut richtiges Wesen in christlichem Wolbegehen je mehr und mehr befurdert und fortgepflanzt werde.

Wann dann dergleichen Religionssachen und Anstellungen fürnemblich von der landtsfürstlichen hohen Oberkeit dependiren und derselben ankleben, so werdet Ihr dieses nit allein notturftig bedenken und in Acht nehmen, sondern sollet ihnen auch solch ihr unzeitig Ansuchen nicht verhengen, vielmehr aber bey dem daselbst wolherbrachten Religionswesen und Exercitio unverrückt continuiren und beharren und zumal ohne unsern Consens nicht verstatten, daß ein ander eingeführt oder daselbst getrieben werde, damit also alle Anlaß zur Verwirrung und Schmälerung der christlichen und politischen Einigkeit und bürgerlichen ruhigen

Wesens und Wolbegehens vermitten bleibe und benommen werde, hingegen aber auch die Gemüter allerseits in vertraulicher nötiger Zusammensetzung, bevoraus bey diesen schwürigen und mißlichen Zeiten, je mehr und mehr verbunden und auch conservirt werden, wie solches sowoll ab der vorigen als jetzigen Zeiten bey ein- und ausländischen fürhandenen Exempeln zu vermerken und Ihr selbst auch weiter bey Euch zu consideriren und zu bedenken.

Derowegen Ihr auch Euch zu erkundigen und uns folgends zur Nachrichtung und gebürenden Einsehen umbstentlich anhero zu berichten, wer oder welche dies Werk und Fürhaben fürnemblich und am meisten treiben und also aus welchem Busen es herquelle. Da sie dann je sich nit gesagen lassen und zur Ruhe begeben wollen, sondern immerdar mit unnachläßigem Sollicitiren und Anhalten forttringen wollen, hättet ihr sie anhero zu uns zu verweisen. Wolltens Euch also erheischender Sachen Notturft nach in Gnaden p. p.

Datum Cleve am 9./19. Decembr. Ao. 1619.

Anstatt pp.

An Bürgermeister und Rath der Stadt Hamme.

Urkunde Nr. 4.

Geh. Staatsarchiv, Bln.-Dahlem, Rep. 34, Nr. 72; fol. 34 f.

Sententia publicata.

Cleeff, im Regierungsrath am 6. Octob. 1676.

In Sachen der Evangelisch-Lutherischen wider die Evangelisch-Reformirte zur Marck et vice versa pp. Erkennen wir Churfürstlich Brandenburgische zur Clevisch- und Märckischer Regierung verordnete Räthe auf eingeholten Rath zweyer auswärtiger unpartheyscher Rechtsgelehrten von beyden Religionen auf die ergangene Acta hinc inde übergebene supplicationes, deductiones und andere Schriften allen darin befundenen Umbständen nach für recht, daß die Evangelisch-Lutherische für erst ihre angezogene Possession, daß sie seiter Ao. 1627 bis Ao. 1673 zu Anfang dieses Processus bey der Kirche zur Marck in continuo et solitorio Exercitio ihrer Religion gewesen, gnugsam erwiesen, dahero sie

darin allerdings zu restituiren, auch dabey so lange zu lassen und zu schützen, bis die Evangelisch-Reformirte ein anders in petitorio ausgeführt und sonderlich ihre auf die Churfürstliche Reversales de ao. 1609 und das in Instrumento pacis Germanicae de Ao. 1648 gesetzte 1624te Jahr gerichtete Intention besser, als noch geschehen, erwiesen, gestalt die Evangelisch-Lutherische in obgedachter ihrer Possession restituirt und dabey gelassen, auch alsdann die Evangelisch-Reformirte, wie obgemeldt, zu fernerer Ausführung ihrer Intention in petitorio verstattet, die angewandte Gerichtskosten aber aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirt werden, von Rechts wegen.

Daß diese Urtheil den Rechten und uns zugesandten Acten gemäß, bekennen wir mit unsern untergesetzten eigenen Handen und beygetruckten Pittschaften.

Bremen, den 4. Sept. / 25. Aug. 1676.

Johannes Harmes J. U. D. et lib. imper. Reipubl. Bremensis Consul (L. S.)

Borchardt Eden J. U. D. und des heyl. Reichs Stadt Bremen Syndicus. (L. S.)

Friederich Wilhelm Churfürst pp.

Wir geben Eure Ld. und Euch vermittels Anschlusses zu ersehen, wasgestalt die Evangelisch-Lutherische Gemeinde und andere Intressenten zur Marck umb Execution der zu Bremen am 4. Sept. / 25. Aug. dieses Jahrs abgefasseten und nachgehends publicirten Urtheil in der zwischen ihren und den Evangelischen Reformirten daselbst schwebenden Kirchensache uttgst. beweglich ansuchen. Wann dann besagete Urtheil ausdrücklich im Munde führet, daß die Evangelisch-Lutherische fürerst ihre angeführete Possession, daß sie seither ao. 1627 bis ao. 1673 zu Anfang dieses Processus bey der Kirche zur Marck in continuo et solitario Exercitio ihrer Religion gewesen, genugsam erwiesen, dahero sie darin allerdings zu restituiren, auch dabey so lange zu lassen und zu schützen, bis die Evangelisch-Reformirte ein anders in petitorio ausgeführet, und Wir Uns dann verpflichtet befinden, unsere Unterthanen ohne Unterscheid der Religionen bey ihren Rechten und Befugnus zu schützen: Als lassen Wir es auch bey jetzt berührter, von Unpartheyschen ausgesprochenem Urtheil allerdings

bewenden und gesinnen demnach an Eure Ld. freundvetterlich, Euch gdst. befehlende, mehrbesagte Urtheil unverlängst und ohne Verstattung weiterer Revision vollstreken zu lassen und zu solchem Ende denen in der Sachen verordneten Commissarien, beyden Richtern zu Hamm und zu Unna, aufzugeben, daß dieselbe auf den ausgestelleten Vocations und Collations-Schein den berufenen Cappellan Johannem Gröpperum in dem ihm von der Gemeinde aufgetragenen Officio confirmiren, die Evangelisch-Lutherische kraft ausgesprochenem Urtheil bey der Possession des solitarii Exercitii bey der Kirchen zur Marck schützen, die Evangelisch-Reformirte aber, daferne dieselbe nicht zu acquiesciren vermeinen, ad petitorium verweisen sollen. Daran geschiehet was recht ist, und wir seind Ew. Ld. und Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben im Hauptquartier Creckau, den 14./24. Octobr. 1676.

An die Clevische Regierung.

Weilen bey Publication der Urtheil die Gegentheile Revisionem interponirt haben und ihnen zu deroselben Introduction acht Wochen vermöge Landtages-Recessus offen stehen, als hätten Supplicanten sich hiemit bis deren Verlauf zu gedulden, nach Verfließung solcher fatalium aber und dafern inmittels die Revision nicht introducirt wäre, solle auf geziemendes ferner Ansuchen die Execution verfüget werden. Signatum Cleve im Regierungs-Rath, den 16. Novembr. 1676.

Moritz F. zu Nassau.

Urkunde Nr. 5.

Geh. Staatsarchiv, Bln.-Dahlem, Rep. 34, Nr. 72; fol. 50 ff.

1672, April 16.

Eingabe der Reformierten Gemeinde zu Mark bei Hamm gegen die Lutheraner daselbst.

Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Aus der Anlage sub 1 wollen E. Chf. Dl. sich erinnern, wasgestalt in auswendig rubricirter Sachen der Evangl.-Reformierten zur Marck c/a. die Evgl.-Lutherischen daselbst sie aus uttgst. vorbrachten erheblichen Reden und Ursachen die fatalia revisionis sub dato Hamm, den 24. Febr./6. Martii ad sechs Wochen prorogirt

und verstrecket haben, in solchen nachlaufenden fatalien dann die Revision gebührlich einzuführen, und, worin die vorgte. Evgl.-Reformirte zu besagter Marck durch die am 6. Oct 1676 publicirte Urtheil widerrechtlich (salvo honore et respectu uniuscunque debito) gravirt sei, uttgst. zu remonstriren.

1) So saget und erwähnet man vor erst ohnstreitig zu sein, daß in instrumento pacis de Ao. 1648 ausdrücklich versehen sei, daß es dergestalt mit dem Religionswesen jedes Orts observiret und gehalten werden solle, wie es Ao. 1624 jedes Orts damit beschaffen gewesen ist.

2) woraus erfolglich, wann es schon nach der Zeit eine andere Bewandtnuß damit genommen und continua ferie bis auf heutige Stunde behalten hätte, daß dennoch bei Sententiiren und Decidiren auf solche anmaßliche Possession nicht, sondern blößlich auf das Jahr 1624 zu sehen und gestracks in petitorio zu sprechen, mit nichten aber der Theil, welcher post annum 1624 am längsten in possessione gewesen sein möchte, in possessorio zu manuteniren und hingegen der andere Theil, welcher ao. 1624 possessionem gehabt und selbige de praesenti recuperiret hat, ad petitorium zu verweisen sei.

3) Nun saget man ferner drittens in facto wahr, in actis erwiesen und ex adverso geständig zu sein, daß ao. 1624 zur Marck in Officio gestanden, gepredigt und gelehret habe ein Pastor namens Henricus Hermelingius, welcher auch noch vor und nach dem Jahr 1624 daselbst Pastor gewesen sei. Vide diesseitige Beilage Nr. 2, welche dem summarischen Bericht addiret ist, nemblich daß in der Kirchen zur Marck befindliches Epitaphium Henrici Hermelingii.

4) Wahr auch viertens, sattsamblich remonstriret und erwiesen zu sein, daß dieser Henricus Hermelingius ein offenbarer evgl.-reformirter Prediger gewesen sey, welcher öffentlich und eiferigst sich bemühet hat, den Lutheranismum zu Altena zu tilgen, die reformirte Religion hingegen zu befördern und des Endes die Hauptkirche daselbst an die Evgl.-Reformirte zu bringen. (Videatur diesseitiges Attest des noch lebenden Churf. brandenburgischen Hogrevens zu Altena, item des chf. Raths und Anwalts zu Altena selbst ausgebrachte Speyersche Processus.)

5) Daraus dann fünftens erfolgig, daß die Evgl.-Reformirte und Lutheraner zur Marck das Simultaneum Exercitium in der Kirchen daselbsten ao. 1624 gehabt haben. Und ob dann wohl nicht ohne, daß Gegnere in ihrer ausführlichen Deductionsschrift durch dreizehen Gründe erweisen wollen, dieser Hermelingius sei nicht reformirt, sondern Lutherisch gewesen, als erstlich

1) weilen er bei Lebzeiten des Lutherischen Predigers Cochelaei zum Prediger zur Marck genommen sei, und zwaren

2do) von einer lutherischen Gemeine, weilen man illo tempore von keiner reformirten daselbst gewußt habe;

3tio) weilen er bei Lebzeiten des lutherischen Cochelaei dessen Aydam geworden sei;

4to) weilen er laut ihrer Beilage lit. F zur Marck und Altena lutherisch gepredigt, Lutheranorum dogmata mordicus defendirt und hingegen der Reformirten Lehre ausdrücklich refutirt hätte;

5) daß er solche Predigt aus alleinigen lutherischen und nicht reformirten authoribus genommen habe;

6to) daß er in seiner Absens und da er sich zu Altena aufgehalten, seine vices zur Marck durch einen ohnstreitigen Lutheraner, seinen Collegam, habe verwalten lassen:

7mo) mit solchem seinem lutherischen Collegen in gutem Frieden und Einigkeit der Religion halber gelebet habe;

8vo) sei er 1611 zu dem evgl.-lutherischen Synodo nacher Unna abgereiset und ferner

9no) habe er anno 1612 durch solchen seinen Collegam die Capita religionis Lutheranae vor sich expresse mit unterschreiben lassen;

10) habe er 1604 simulacra divorum in ecclesia tolerirt, ja solche selbst darinnen malen lassen;

11) habe er sich von seinem lutherischen Capellan bis in seinen Tod das Hl. Abendmahl more Lutheranorum geben lassen, besage des Extractus concionis funebris:

12) habe er seine Kinder lutherisch erziehen lassen, wie dessen vivum exemplum der noch lebender und seinem Vater in officio succedirter Sohn Eberhardus Hermeling; ja er sei

13) so lutherisch und den Reformirten und ihrer Lehr so feind gewesen, daß er auch seinen leiblichen Sohn Simeonem, nachdeme er reformirt geworden, nicht bei sich dulden, weniger pro successore in officio, ob er gleich davon Expectanz gehabt, haben wollen, sonderen habe ihme alle väterliche Huld dergestalt entzogen, daß er aus Mangel Lebensmittel an den brotlosen Ort zu Westhofen Schulmeister worden und in Kummer daselbst sterben müssen;

So wenden sie zwaren auch gegen dieserseits beigebrachten Beweis nämlich gegen die kayserliche Processus, ein, es sei davon keine beglaubte Copey vorkommen, weniger das Original; item es sei bekannt, daß solche und dergleichen Mandata ad nuda narrata supplicantis ertheilet werden und die Clausulam 'si preces veritate nitantur' in sich begriffen, atque ita auf diese narrata nichts zu fußen sei, gestalt dann auch klärlich solches daraus abzunehmen sei, daß oftgem. Hermelingius ein reformirter Altenaischer Prediger darin genennet werde, da er doch solches nicht, sonderen ao. 1606 daselbst bereits abgedanket und Rombergius an seinen Platz surrogirt gewesen, gleich solches ausweisen ihre Beilagen C & X, und also zu schließen stünde gleichwie die narrata der Speyerschen Processen darin falliren, daß sie also ratione praedicati religionis falliren müßten; und wann gleich einige Lutheraner zu Altena gemeinet haben möchten, Hermelingius wäre reformirt gewesen, so folgte doch daraus nicht, daß ers gewesen sei und könne solche Opination veritati ad oculum remonstratae nicht praejudiciiren.

Haec sunt, quae pro construendo Lutheranismo Hermelingii et destruendis probationibus hujusce partis ex adverso adducuntur.

Es hindert dieses aber alles weniger als nichts; nicht das Erste; dann das folgte gar nicht: Hermeling ist Pastor zur Marck gewesen, wie Cochelaeus Pastor da gewesen; ergo ist Hermeling lutherisch gewesen. Dann ebenso wenig, als Gegenere diesen Schluß werden gelten lassen: Cochelaeus ist Pastor zur Mark gewesen, wie Hermeling daselbst Pastor war, ergo ist Cochelaeus reformirt gewesen, ebenso wenig läßet man auch vorigen passiren.

das Zweite wird durch aus nicht gestanden.

Das Dritte ist gleichen Schlags mit dem ersten, und folget eben so gut: Hermeling, ein reformirter Prediger, hat Cochelaei Tochter zur Ehefrauen gehabt; ergo ist Cochelaeus reformirt gegewesen, als es folget: ergo ist Hermeling lutherisch gewesen.

Das Vierte wird nicht gestanden, dann es findet sich darin keine Refutation der Reformirten, und wann es sunsten etwas darin wäre, welches nach dem Lutheranismo schmeckte, so wären doch tempora zu distinguiren, und folgte nicht: ante annum 1624 ist er lutherisch gewesen, ergo ao. 1624 et postea nicht reformirt, daß aber ohnedeme auch etwas darin sei, welches die Reformirten suo sensu nicht sollten statuiren und sagen mögen, solches wird nicht gestanden, und beziehet man sich deswegen auf das hac ex parte ad acta vorhin gebrachte schriftliche Sentiment des Reformirten Hämmischen Classis, als worin solches ausführlich erwiesen ist. Desgleichen beziehet man sich wegen

des Fünften ebenfalls auf vorgts. Sentiment der Reformirten Theologen des Hammischen Classis.

Das Sechste und Siebente gibt auch nichts; dann es folgt nicht: Hermelingius hat in seiner Absens und Anwesenheit zu Altena den lutherischen Prediger zur Marck allein und also zweimal sonntäglich predigen lassen; also ist Hermelingius lutherisch gewesen; item Hermelingius hat sich mit seinem lutherischen Collega der Religion halber vertragen können und deswege mit ihme nicht in Neid, Hader oder Zank gelebet; ergo ist er lutherisch gewesen, dann sonst könnte man in vertendo ebenfalls schließen: sein Collega sei reformirt gewesen.

Das Achte wird nicht gestanden, noch erwiesen, und folget auch nicht: Hermeling ist auf den lutherischen Synodum nach Unna gereiset, ergo ist er lutherisch gewesen, dann er hat der reformirten Religion zugut daselbst etwas vorzutragen haben können. Zudeme läßet sich auch ab ao. 1611 ad annum 1624 nicht schließen, weniger diesseitige klare Beweisthümer damit umbstoßen.

Das Neunte wird auch nicht gestanden, sonderen es müßte davon schriftliche Vollmacht beigebracht werden, daß sein Collega solches habe thun sollen, wiewohl doch auch tempora abermalen zu distinguiren sein.

Das Zehende gibt eben wenig, wie man sich deswegen ebenfalls berufet auf mehrgts. theologisches Sentiment des Reformirten Hämmischen Classis, und glaubet man wohl, daß illo tempore alles so genau und scharf gestracks nicht hat reformirt werden dörfen. Zudeme ist hiebei abermalen tempus zu distinguiren, wie vorhin.

Den übrigen Sachen, wovon solche Beilage sub Lit. D meldet, haben Gegnere selbst nicht trauen, noch solches in ihrem vermeinten zehenden Fundament anziehen dörfen, maßen ihnen wissig gewesen, daß solche Beilage als ein privatum et suspectissimum Lutherani ejusdem testimonium nicht allein nichts geben noch gelten können, sonderen daß es auch durch Gegentheile selbsteigener Beilage C der Unwahrheit überführet wird, daß der Streit unter anderen zu Altena sei wegen einer Adhortation vom Abendmahl, wie sie zur Marck gebraucht wird, unde concludendum, daß nicht die Altenaische Lutherische Gebräuche sein können, quae enim alias desuper fuisset lis.

Von dem Elften findet sich in der angezogenen Beilage kein einziges Wort.

Das Zwölfte wird nicht wahr geglaubet, denn nicht allein ist Eberhardus Hermeling auf der Reformirten Schulen zum Hamme in reformirter Religion und Catechismo unterwiesen, sonderen der ältere: Sohn Simeon ist Gegentheils eigener Bekandtnuß nach ein reformirter Schulmeister zu Westhofen gewesen.

Das Dreyzehende wird noch weniger gestanden, sonderen, daß Simeon den Schuldienst zu Westhoven angenommen, ist nur ad interim geschehen, weilen er nur exspectantiam nach seines Vaters Tod auf dessen Pastorat hatte, davon er immittelst nicht leben können, sonderen also interea anderswo sein Brodt verdienen müssen, gestalt er dann auch vor seinem Vater Todes verfahren und also deme nicht succediret ist noch succediren können, welches sicherlich wohl geschehen sein würde, wenn der Vater der erste gewesen wäre.

Was angehet die Einwürfe, welche Gegentheil in specie thut gegen diesseitige Beweisstücke und absonderlich gegen die Processus Spirenses, selbige sein wahrlich so kahl und nackend, daß sie sich selbst schämen müßten und der adamitischen Feigenblätter dannenhero sehr nötig haben; dann, wie es der Augenschein und

der actenkundigen Nototietät zuwider ist, daß keine beglaubte Copey beigelegt sein soll, maßen ja sicherlich die Original-Copey, welche von dem beschwornen kayserlichen Kammerboten den Reformirten zu Altena pro vidimata et consona insinuiret worden ist, producirt worden, so lautet es ja sicherlich auch seltsam und frembd, daß die Lutheraner selbst der klagenden Lutheraner Supplic und deren narrata vor ohnbeglaubet und anhero die Clausul ‚si preces veritate nitantur' appliciren wollen; dann ob zwaren solches die Reformirte, als gegen welche solche Processus ausgebracht sein, hätten thun können, als weit darin etwas enthalten gewesen, welches der Wahrheit nicht ähnlich wäre, so sollen Gegnere doch nicht erweisen, daß gte. Reformirte zu Altena und in specie der Pastor Hermeling bestritten habe, daß er, Hermelingius, ein reformirter Prediger daselbst gewesen und die reformirte Religion daselbst zu beförderen äußerst sich habe angelegen sein lassen. Ebenergestalt ist es auch bei weitem nicht erwiesen, daß daran geirret sein solle, daß oftgtr. Herr Hermeling in den Processibus ein Altenaischer Prediger der Reformirten genennet werde, dann daß das wahr und nicht geirret sei, zeigen auch vorgte. dieserseits ad acta gebrachte verscheidene attestata E. Chf. Dhlt. itzigen Hogrevens und jetzigen Märkischen Anwalts, wie imgleichen auch Herrn Hermelings sub Nr. 8 dieserseits ad acta gebrachte, an E. Chf. Dhlt. Herrn Vater de dato Altena, den 3. Jan. 1621 gerichtete Supplic selbsten, als worinnen er ausdrücklich meldet, daß er seinen vorigen Dienst zu Altena habe NB. wieder antreten müssen und denselben bis dato treulich verwaltet habe. Ja, es zeugen solches dazu noch das Epitaphium und der Extractus concionis funebris satt samblich, sodaß sicherlich keine contraria, sonderen gar gute compatibilia sein. Herr Hermeling hat ao. 1606 seinen Predigerdienst zu Altena quittiret, und doch ist er hernacher wieder Prediger daselbst geworden, welches gar nicht schaden kann, daß ex adverso gesaget werden will, ob sollte eine Person nicht zwei Pastoraten haben können, dann daß das irrig sei, solches weiset aus gegentheilige selbsteigene Beilagen, geschweigen anderer vielfältiger Exempel, welche weiter beigebracht werden könnten. Vielweiniger lautet noch das, daß vorgeben wird: wann schon einige Altenaische Lutheraner Hermelingium vor einen

pastorem reformatorum gehalten hätten, daß solches veritati ad oculum demonstratae doch nicht hinderen noch praejudiciren könne; dann wie himmelweit verfehlet, daß ad oculum demonstrirt sein sollte, ob wäre Hermelingius kein reformatae, sed Lutheranae religionis Pastor gewesen: also ist aus denen sub Nr. 2 & 3 beiliegenden noviter repertis instrumentis mehr und mehr auch abzusehen, daß freilich daran nicht geirret sei, daß man den oftbtn. Hermelingium vor einen reformatum gehalten und angeklaget habe.

Und da dann, gdstr. Chf. u. Hr., aus deme, was vorstehet und noch mehr aus den ganzen vorigen actis handgreiflich abzunehmen stehet, daß die Reformirte zur Marck ao. 1624 das Simultaneum Exercitium mit den Lutheranern in der Kirchen zur Marck gehabt haben, und daß es lautere futilia sein, welches sie gegen des reformirten Pastoris Hermelingii Gleubensbekandtnuß einwenden oder womit sie denselben ex reformato zum Lutherano uttgst. so zu reden transsubstantiiren wollen, dannenhero dann auch zu Rechte sich nicht gebühren kann, daß in voriger Sentenz die Lutherische Gemeine zur Marck in solitaria possessione der Kirchen zur Marck manuteniret und hingegen die Reformirte ad petitorium verwiesen sein, sonderen da vielmehr sich eigenen und gebühren wolle, daß in petitorio gesprochen werde gefolgig vor die Reformirte juxta annum criticum 1624 et recuperatam insuper authore praethore possessionem tam in petitorio quam possessorio gesprochen, mit nichten aber die arme reformirte Gemeine von einem Proceß in den anderen gestürzet werde:

So gelanget an E. Chf. Dhlt. vielgtr. reformirter Gemeine zur Marck uttgst. flehentlichste Bitte, bei diesem Revisorio gdst. zu erkennen und auszusprechen, daß übel geurtheilet recht und wohl revisio gebeten und dannenhero vorige Urtheil gänzlich zu cassiren und hingegen vor die reformirte Gemein zur Marck in petitorio et possessorio simultanei exercitii religionis in der Kirchen daselbst zu sententiiren und auszusprechen sei, idque cum condemnatione Lutheranorum in expensus omnes, attendendo quod etsi appelatus regulariter in expensas condemnari non debeat, secus id tamen in revisorio (ubi ex iisdem pronunciatis actis) se habeat. Desuper pp.

Ew. Chf. Dhlt. uttgst. gehorsamste Pastor und
Praes. 1677, April 16. reformirte Gemeine zu Marck.

Urkunde Nr. 6.

Geh. Staatsarchiv, Bln.-Dahlem, Rep. 34, Nr. 72; fol. 20 ff.

Bericht des Statthalters Grf. Adam v. Schwarzenberg an den Kurfürsten.

1639, May 27. Die Lutheraner c/a. die Reformirten im Clevischen.

Gnädigster Herr. Ew. Chf. Dhlt. ist gdst. bekannt und demnach weitläuftiger Relation nicht nötig, welchergestaldt der Lutherischen Religion in Clevischen Landen zugethane Einwohner zu vielen malen klagend einkommen, daß ihnen von den Reformirten allerhandt Eingriffe geschehen, und das, ob sie wohl dasjenige, so nach und nach vorginge, bei der Clevischen Regierung, als welche zu dem Ende, daß sie einem jeden und also auch sie bei ihrem Rechte erhalten und dawider nichts ohne gebührende Remediirung und Animadversion vorgehen lassen sollten, anbrachten und dieselbe, ihnen wie recht zu verhelfen ersucheten, so würde doch bei jetztgem. Regierung ein fast schlechter Eiffer gespüret, und wann sie auch dannenhero geursachet würden, ihre Notturft an E. Chf. Dhlt. selbest zu bringen, allhier auch nach Billigkeit alles expediiret und mir der Regierung E. Chf. Dhlt. gegebene Resolution zur Wirklichkeit zu bringen befohlen würde, so geschehe doch dasselbe keineswegs, sondern es werden die von dem klagenden Theil abgefertigte Sollicitanten viele und lange Zeit aufgehalten und endlich mit bloßen Recipissen abgefertigt.

Nun ist mir zwar uttgst. bekannt, daß E. Chf. Dhlt. hieran keinen Gefallen tragen, sondern vielmehr, daß Sie vor diesem, wann dergleichen geklaget, ganz ernstlich befohlen, die gebührende Billigkeit darunter zu verordnen, insonderheit aber der Regierung mit aller Schärfe injungiret, daß sie keinen in Kirchensachen kränken, sondern einem jeden Theile bei seinen wohlhergebrachten freien Exercitio religionis und allerdings in dem Stande, wie es bei Absterben des letztregierenden Landesfürsten gewesen, lasseu, schützen und dagegen nichts vorgehen lassen sollten.

Demnach aber nach der Zeit wider E. Chf. Dhlt. Willensmeinung und darüber erfolgete Erklärung dennoch das Klagen nicht aufgehöret, und ich gleichwohl dafür halte, daß E. Chf. Dhlt. viel vorträglicher sei, daß in Dero Landen alle desselben Einwohner

bei gutem Vertrauen und Affection in Ruhe und Friede erhalten, als daß sie durch dergleichen Zunahetretung zu allerhand Widerwillen und Mißverstand (als welche der Obrigkeit weinig nützen, hergegen großen Schaden bringen) veranlaßt werden:

Alß habe ich in der Notturft zu sein befunden, E. Chf. Dhlt. allein zu referiren, daß, als Dieselbe in abgewichenem Martio aus Königsberg sich gdst. resolviret, daß der Gemeine zu Lütken-Dortmund auf ihr Ansuchen Magister Christophorus Scheiblerus, nachdem Johan von Wüllen als jetziger Pfarrer zu Ambsterdam das Pastorat daselbst fürters nicht persönlich bedienen wollen, vorgesetzet und ihm die erledigte Pfarrstelle conferiret werden sollte, ich sofort am 25. Martio in E. Chf. Dhlt. Namen und zu gehorsambster Folge Dero Befehls an die Regierung rescribiret, daß sie ermeldten Scheiblerum zum Pastore selbiger Gemeine ordentlich vociren und ihm das gewöhnliche Patent darüber erteilen sollten.

Und ob ich dahero wohl gemeinet, es würde die Regierung solcher gemachten Verordnung nachgelebet und schuldige Parition geleistet und jetztgedachter Gemeine, welche bei dieser Zeit wegen des erbärmlichen Kriegswesens schon mehr dann zuviel beängstiget wird, nicht länger ohne Pastore und Seelsorger zu lassen, selbest nötig und am besten zu sein befunden haben: So ist doch ofterwähnte Gemeine am 20. Maji abermals mit diesem Bericht einkommen, daß sie zwar E. Chf. Dhlt. Befehl dem Cantzler und Räthen zu Emmerich durch ihren Abgefertigten insinuiren und vermittelst einer absonderlichen Supplication umb Erteilung des Vocations-Patents anhalten lassen, aber darauf keinen Bescheid, weniger das gebetene Patent erlangen können, bis zuletzt, da ihm ein verschlossen Schreiben an den Drosten zu Bochumb dorin nichts, als worauf die Sache bestehe, und was dorin weiter zu thuen, enthalten sein solle, zugestellet worden.

Demnach ihnen aber mit diesen wider E. Chf. Dhlt. Wissen und Willen vorgehenden Tergiversationen nicht gedienet, sondern sie nur dadurch aufgehalten und zu mehren Kosten verursachet worden: so haben sie nochmalen gebeten, dem Magister Scheiblero aus hiesiger Cantzley sein Vocations-Patent zu ertheilen und sie also bei ihrem Exercitio Augspurgischen Confession ohne fernere

Hindernüß zu schützen und zu erhalten. Allermaßen nun E. Chf. Dhlt. Befehl ich hierunter vor mich gehabt, also habe ich nicht allein ihrem nochmaligen Suchen deferiret, sondern auch der Regierung gebührend verwiesen, daß sie in dieser Sache so sehr von ihren einseitigen Affecten sich einnehmen und dadurch E. Chf. Dhlt. ergangenes Rescript so ganz ohne einige Nachlebung ersitzen lassen, mit dem angehenckten Befehl, den vorgeschlagenen Scheiblerum sofort installiren zu lassen. Da sie auch ja weiter, wie ich dann nicht vermuthen kann, cunctiren und sich zu sehr parteysch erweisen sollten, so habe ich zugleich an den Drost zu Bochumb ebenmäßige Verordnung geschicket und will hoffen, es werde nun einmal dieser Sache halber keine weitere Imploration geschehen. Damit aber E. Chf. Dhlt. wissen, was bishero diese Sache dergestalt aufgehalten und wie E. Chf. Dhlt. Befehl, keinem in seinem Exercitio Eintrag zu thuen, sondern einem jeden Theil bei ihrer Freiheit zu halten, so weinig observiret worden, so ists kürzlich an dem, daß die Regierung, nachdem sie vernommen, daß der gewesene Pastor Johan von Wullen mit E. Chf. Dhlt. bestallten Raths D. Johan Diestens Brudern Professore S. Theol. zu Harderwyck, dergestalt accordiret und gehandelt, daß er das Pastorat resigniren und es D. Diestens von Harderwickens Sohne, welcher doch in der reformirten Religion auferzogen wird, überlassen wollte, der es hernach, weiln er noch ein Kind, durch den Capellan, als welchen gedachter Wüllen bishero zum Substituto zu Lütgen-Dortmund gebraucht, bestellen lassen könnte, wenn er es mit einer dankbaren Erkenntnüß wieder bei ihm vergleichen würde; worauf erfolget, daß, als sie unter sich einig gewesen, die Regierung vielleicht auf ungeschicktes Anhalten des Kindes Vatern solch Pastorat dem Kinde dergestalt conferiret, daß es dasselbe per substitutum bedienen und die Gefälle und Einkommen selbiger Pastorey entweder selbsten oder durch seinen Substitutum, bis er zum Predigampt sich würde qualificiret machen, einheben lassen sollte.

Nun hätte zwar Dr. Diest als E. Chf. Dhlt. bestallter Rath so verständig sein und wissen sollen, daß, gleichwie solche Handelung mit geistlichen Gütern und Gefällen einer Simonie sehr ähnlich und daher ihm wenig anständig sein würde, am allermeisten

aber, da er erfahren, daß mit solcher Handlung und Bestellung eines Kindes zum Pastorat vor eine solche Gemeine, dorin bei die 2000 Zuhörer sich finden, E. Chf. Dhlt. nicht befriediget sein, noch auch ohne das geschehen lassen könnten, daß Lutherischen Gemeinen reformirte Prediger ihren ertheileten Reversalen und darüber erfolgeten vielfältigen Decreten ganz zuwider, aufgedrungen werden sollten, hätte ihm gebühret, davon abzustehen und mit solcher unbilliger Cupidität sich nicht länger aufzuhalten, noch E. Chf. Dhlt. Befehl dergestalt zu vilipendiren. Er hat aber dennoch dieses alles ungeachtet vom 8. May dieses laufenden Jahres aus Emmerich an seinen Bruder Dieterich von Diesten, Bürgermeistern des Landes von der Marck, ein Schreiben abgehen lassen, woraus so viel klärlich abzunehmen, daß er dennoch diesen Pfarrdienst vor seinen Sohn zu vindiciren vermeinet, indem er meldet, daß er selbe durch die von der Regierung wider alle Billigkeit und E. Chf. Dhlt. hiebevor zum öfteren gethane Erklärung, keine Lutherische Gemeine mit reformierten Praedicanten zu belästigen, erhaltene Concession ein solch Recht erlanget, welches ihm von keinem, auch dem Landesfürsten selbst wider seinen Willen entzogen werden könne.

Wie er dann auch vors zweite durch allerhand Bedreuungen und denen nachgesetzten Promissionen zu anderer Beförderung denjenigen, welchen E. Chf. Dhlt. gdst. confirmiret, von seiner Sollicitation abzuleiten bedacht ist.

Aus welchem allem E. Chfl. Dhlt. gdst. consideriren und bedenken können, wie dieser so volkreichen und unter allen andern fast der größesten Gemeine durch einem achtjährigen Kinde mit Nutzen vorgestanden, und aus was Erheblichkeit dieselbe angehalten werden könne, demselben alle der Kirchen Gefälle und Einkommen von seiner Kindheit an bis zum rechten Alter und zum Lehr- und Predigtampt gehöriger Capacität gelange, zu verreichen und hinzugeben oder desselben Vater damit zu ersättigen, und dadurch sich ihrer Seelen Sorge dergestalt selbest zu berauben, bevorab, da es, wie alschon oben gedacht, in der reformirten und also einer andern Religion informiret und auferzogen wird, daß sie also davor halten müssen, daß dasselbe nach Erlangung gnugsamen Alters und Endschaft seiner studiorum sich ungezweifentlich

umb einer andern Gemeine, so seiner Religion zugethan, umbthuen und sie also den geringsten Vortheil ihrer angewandten Unkosten nicht behalten würden, anitzo zu geschweigen, daß, wann Streitigkeiten, welches leicht geschehen kann, sowohl die Kirchensachen als derselben Gefällen und Gerechtsambkeit betreffend, vorfielen, selbige Gemeine vermöge der deshalb zwischen Dr. Diesten und Wullenium aufgerichteter Capitulation gehalten sein solle, dieselbe dem Wullenio nacher Ambsterdam und nach dessen Absterben Doctori Diesten nacher Harderwyck, welcher Professor der reformirten Religion ist, zu derselben Remediirung zu überschicken.

Hiernegest und vors zweite hat die Lutherische Gemeine zu Wellinghofen E. Chf. Dhlt. in abgewichenem Jahre gleichmäßig sehr beschwerlich geklaget, daß ihnen nach Absterben ihres vorigen Pfarrers Dieterich Schwartzen von Caspar von Romberg zum Brünninghausen vermöge seines angezogenen juris collationis einen reformirten Pastoren wider ihren Willen aufdringen und sie also ihres von vielen Jahren hero gehabten Exercitio religionis, dem sie doch alle außer dreien Edelleuten und einem einzigen Pauwesmann im ganzen Kirspel zugethan wären, entsetzen wollte; auch daneben sich nicht weinig beschweret, daß die Regierung sich auf Seiten des von Romberg so sehr parteyisch und allzu affectioniret erwiese, hergege die Lutherischen bei aller Gelegenheit beträngete.

Es haben auch E. Chf. Dhlt. am 18. Decbris. des abgewichenen 1637. Jahres solche Klagen und Beschuldigung der Regierung zugeschicket und davon abzustehen nicht allein alles Ernstes anermahnet, sondern einem jeden ohne Eintrag bei seinem freien Exercitio, wozu sie vermöge der ausgegebenen Reversalen schuldig und verbunden, zu lassen, und gleichen Schutz und Recht ohne alle Passion zu halten. Es hat aber dennoch dieses Klagen nicht aufhören wollen, sondern es ist am 15. Junio von vorgem. Gemeine ein Edelmann namens Werner Holtei von der Goy allhier mit einer Supplication angelanget und hat vermittelst derselben vornehmblich geklaget: daß, obwohl E. Chf. Dhlt. den Lutherischen zugute die oben gemeldte scharfe Verordnung an die Regierung ergehen lassen, ihnen doch dieselbe eine geraume Zeit wäre unwissend und also ohne die geringste Nachlebung geblieben, bis endlich derselben Copiam sie von einem ihrer Confidenten erlanget

und doraus umb schleunige Zuwerksetzung derselben durch einen Boten anhalten lassen, welcher aber viele Zeit daselbst aufgehalten und hernach ohne Bescheid wieder zurückgeschicket worden; darauf sie endlich selbest vermöge E. Chf. Dhlt. Befehls ihre Kirche, jedoch ohne einige Gewalt, in Possession genommen und E. Chf. Dhlt., weil sie dem von Rombergen vielleicht nimmer einen, so ihm angenehm gnug, es sey denn, daß er der reformierten Religion zugethan wäre, vorschlagen können, einen namens Henrich Beurhusium uttgst. recommendiret und denselben wegen des zu seiner Person habenden Vertrauens und ihm zutragender Affection zu bestellen gebeten. Ob nun E. Chf. Dhlt. wohl gnugsame befugte Ursachen gehabt hätten, ihrem Suchen sofort zu defiriren, so habe ich dennoch vor jetzo den gelindern Weg nochmalen erwählen und dieses allein an den von Romberg (jedoch salvo uniuscujusque jure collationis) in Namen E. Chf. Dhlt. rescribiren wollen, daß er einen von den zwoen, als Henrich Beurhusium und Franciscum Bahken, so gemeldte Gemeine E. Chf. Dhlt. recommendiret, innen Monatsfrist erwählen und bestellen oder gewärtig sein sollte, daß nach Verfließung selbiger Zeit E. Chf. Dhlt. Drost der von Swansbell, einen nach ihrem Belieben dahin setzen und bei solchem Ampt wider einen jedweden manuteniren sollte.

Die andere wegen dieser Religionssache vorgegangene Irrungen und daher entstandene Schlägerei und, was derselben mehr anhängig gewesen, habe ich denen vor diesem in selbiger Sache alschon verordneten Commissarien, als den Drost Neuhoff und Syburg, ingleichen den Hogräfen zu Lüdenscheid Dr. Paulum Bittern zu verhören und deshalb ausführlichen Bericht zu fernerer Verordnung anhero zu überschicken anbefohlen.

Will auch hoffen, es werde die Regierung eines bessern Verhaltens sich endlich und ins künftige befleißigen, allen bisherigen unzeitigen und allein zu E. Chf. Dhlt. merklichem Nachtheil ausschlagenden Eiffer einstellen, und sowohl dieser als allen andern E. Chf. Dhlt. gdsten. Verordnung gemäß vorgehenden Sachen mit uttgstr. Parition nachleben, insonderheit aber aller Turbation und Veränderung in Religionssachen sich gänzlich enthalten, in Consideration und Anmerkung, daß hierdurch E. Chf. Dhlt. vieler benachbarten Potentaten Haß und Feindschaft nicht allein ohne Noth

auf sich laden, sondern auch zum Ueberfluß dero Einwohner selbigen Landes bisheriger treuer Affection und daraus erfolgender schuldiger Zurhandgehung, deren sie bei aller Zeit und sonderlich der bevorstehenden Abschickung nicht wohl entrathen können, sich ganz verlustig machen werden.

Gleichwie ich nun nicht zweifele, E. Chf. Dhlt. werden mit meiner uttgsten. wohlgemeinter Verfügung gdst. zufrieden sein: Also habe ich dieselbe auch billig zu dero Wissenschaft bringen sollen . . . .

Datum Cöllen an der Spree, den 27. May 1639.

(Abschrift ohne Unterschrift; das Schreiben rührt aber bestimmt von dem Statthalter, Herrenmeister Grafen Adam von Schwarzenberg, her.)

Urkunde Nr. 7.

Aus: „Religionsbeschwerden der Reformierten vom Jahre 1631". Mitgeteilt von W. Rotscheidt in den Monatsheften für Rheinische Kirchengeschichte 1911, S. 108.

7.

Ebenfalß nachdem in der Grafschaft Marck die Kirche zu Werdoll für antritt iher Churfl. Dhlt. zu diesen landen der reformirten religion zugethan gewesen, vnd aber bey diesem leydigen Kriegßwesen solche den vnsrigen entzogen, darvber Synodus kein wilfahrige resolution biß noch zu erhalten konnen, Alß bitten die Marckische Kirchen, daß Ihnen dieselbe nit vorenthalten werde;

8.

Wan auch einige von den Lutherischen Predigeren zur reformirten religion sich wenden muchten, welche vorhin die Collation von Churfurstl. Dhlt. erhalten; Alß bittet Synodus, daß selbige dabey manutenirt werden;

Urkunde Nr. 8.

Die Urkunden Nr. 8—12 aus der Darstellung des evgl.-lutherischen Pastors Joh. Mesling (1629—1664) im Lagerbuch seiner Pfarrgemeinde, mitgeteilt von Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. W., im Süderland, 1930, Nr. 1 u. 2.

Anno 1612 den 13. Aprillis hat weiland Simeon von Diest, beider Rechten Doktor und dero Zeit hiesiger Freiheit Bürgermeister, in Gegenwart J. Johann Pauls und H. Adolphen Oberbecken, seiner Mitcollegen, auch Stephan Neuhausen, Secretarii, und Christopheri Freymanni Schulmeisteren, Hrn. Mag. Johanni Rhombergio, Pastorn, und Hermanno Kranen, Vicario, seine Privat-Glaubens-Bekenntnis fürgelesen mit angehängter Frage: Dweil er sich vorgenommen, uff einstehend Osterfest zu communiciren, und in jüngst gehaltener Sonntagspredigt verstanden, daß man diejenigen, so mit andern in Religionssachen nit einig, auch zu der geistlichen Bruderschaft und Communion des hl. Abendmahls nit zulassen könne, so frage er und begehre in Gegenwart obernannter Gezeugen zu wissen, ob sie, die Prediger, in auf sothan sein vorgelesen Glaubensbekenntnuße zur hl. Communion zulassen wollen oder nit.

Daruff beide, Pastor und Vicarius, einhellig, sothaner Schrift Communication begehret und nach reiflicher Erwägung folgenden 16. Aprilis sich unter ihrer beider Hand Uuterschrift resolviret: daß mehrgte. Confession also formiret befinden, daß, obgleich in etzlichen Articulen schriftmäßig, dennoch in anderen, absönderlich in dem Articul von göttlicher Providenz und Gnadenwahl, von der Person Christi und dem hl. Abendmahl, dem geoffenbarten Worte Gottes zuwider laufe, und dannenhero ohne Belad- und Beleidigung ihrer Gewissen, ohne Abbrechnung göttlicher Wahrheit, ohne Revocation dero bishero öffentlich gehorten Glaubensbekenntnuße und also ohne gefährliche Innovation und Aergernuße dieser Gemeinde welche, wie sie bishero der ohnveränderten Augspurgischen Confession beigepflichtet, also auch zu derselben Bekenntnuße allnoch sich beständigst berufen, mit nichten anzunehmen, weniger mit Ueberreichung der hl. Sacramenten zu bestätigen sei.

Diese rechtmäßige, bescheidene und sowohl von Vicario Kranen (welcher hernachher abtrünnig worden) als Pastore Rhom-

bergio unterschriebene Antwort ist von Dr. Diesten ehrngt pro excommunicatione interpretiret und hat sich von dem Tage an sowoll dem Gehör göttlichen Worts als auch bis dahin gepflogener Communion entzogen und nebenst weinig Adhaerenten nacher Neuenrade gewendet, deswegen progressu temporis vorbeschriebene Antwort nit allein an den hochgelehrten und weitberühmten Theologen H. Drm. Balthasarum Menzerum à part, sondern auch an ganze theologische Fakultät der hochlöbl. Universität Gießen ad censurandum übergesandt, welche dieselbe sampt und sonders sub dato Gießen, d. 9. Febr. 1619, approbiret und bejahet haben.

Et haec fuit infaustae separationis Calvinianae quaesita occasio.

Urkunde Nr. 9.

Anno 1616, nachdem Chur-Brandenburgische Guarnisoun dies churf. Schloß besetzet, sein genannte Reformirte etwas muthiger worden, und hat Johann Moelingk, Hogref, seine krank liegende Hausfrau durch den calvinischen benachparten Pastoren von Neuenrade Bernhardum Decanum visitiren und mit dem hl. Abendmahl uff Calvinisch versehen lassen, welches, nachdem Pastor Rhombergius in gehaltener Leichpredigt also taxiret, daß sie zwarn zeit ihres Lebens sich zu dieser Gemeinde öffentlich gehalten, im Todbette aber durch einen calvinischen Prediger das Nachtmahl reichen lassen, solches wolle er Gott und denen, so daran Schuld hätten, lassen befohlen sein; ist er deswegen übel gescholten, mit Schlägen und sonderlich (von) den Kriegsofficieren bedreuet worden.

Urkunde Nr. 10.

Anno eodem, als Stephanus Neuhaus, dieses Orts Sekretarius und Schulmeister, verstorben und sich, ohngeachtet vor neun Jahren in Gegenwart der H. H. Pastoren zu Iserlohn und Lüdenscheid H. H. Varnhagen und Rosenkranzen der ohngeänderten Augsp. Konf. unterschrieben dem Calvinismo wieder beigepflichtet, und dessen in gehaltener Leichpredigt mentioniret und angehangen worden, daß zu besorgen, er sei in irriger Meinung gestorben,

sein die Calvinisten gar entrüstet und verbittert worden und haben ein f. Placat unterm Dato Cleve, den 31. Augusti auspracht und im Novembri uff einem Sonntag praesentiret dieses Inhalts, daß Pastor Neoradensis Barnhardus Decanus der Reformirten Kranken besuchen, ihnen die Sacramenta reichen und ihre Leichpredigten allhie zu Altena verrichten solle. (Am Rande: Hinc facta separatio exercitii Lutherani et Calviniani.)

Bei Insinuirung dieses ist Pastor Rhombergius nit einheimisch, sondern verreiset gewesen, und hat Dr. Diest dem Vicario Kranen zugemutet, ob er sölche Trennung und Einführung frembder Prediger zu verhüten, ihme sein neugeborenes Kind uff seinen Glauben taufen und ebeneingefallene Leichbegräbnuße eines Calvinischen Musterschreibers ohne Taxirung seines Glaubens verrichten wolle oder nit. Der sich darauf affirmative erkläret, die Leichpredigt auch verrichtet und die Formalia, wie er des Abgestorbenen Glaubens gedenken wolle, uffs Papier pracht und Hrn. Dr. Diest censuriren lassen. Nachdem aber der interea wieder ankommender Pastor ihme sölche Levität und, daß sich zur anderen Seiten geschlagen, uffgerücket, hat Dr. Diest vielgts. sein Kind von dem Neoradensi täufen lassen, welcher auch folgenden dritten Christtag die erste Calvinische Predigt in Rademachers oder Rentmeisters Behausung gehalten hat.

Urkunde Nr. 11.

Anno 1617, den 24. Januarii, in selbigem Hause abermalen eines Wachtmeisters Kind getauft. Und damit ja zu weiter Ohnruhe Vorschub und Anlaß gegeben würde, hat Johann Salms den 27. Januarii seiner Tochter in der Schulen öffentlich einen Heidelbergischen Catechismum eingehandet, welchem, als Schulmeister Freymann sich widersetzet und gepeten, er wolle doch der Schulen mit Einführung sölcher Neuerung verschonen, hat er mit Ohngestüm geantwortet, was die Kinder mit den Lugbüchern machen sollen, darinne bäpstisch Creutzschlagen und Segnen inne stehe? mit dem Handstocke auf die Fenster geschlagen und mit zornigen Drauungen weggangen, und hat der leidiger Sathan durch diese Occasion zwischen beiden Schulmeistern Freimanno, welcher den Heidel-

bergischen Catechismum keineswegs dulden, und Schlutero, welcher denselben einführen und behalten wollen, einen ärgerlichen Streit erwecket, welcher hernacher den 2. Febr. per sententiam senatus pro D. Freymanno et Catechismo Lutherano decidiret und geschlichtet worden.

Urkunde Nr. 12.

Anno 1619. Unterdessen hat sich der Vicarius Krane fein heim- und gemälich Drn. von Diest associiert und in Dato 31. May 1619 collationem clusae hac conditione pro palmario davon pracht, daß er jedwede Woche einst predigen und den Reformirten das Abendmahl zu gewisser Zeit und Stunden austheilen wolle, jedoch also, daß die andern in ihrem Exercitio nit gehindert; hat aber derselben ein sehr geringe Zeit genossen und Dr. Diest wiederumb zu sich genommen. Dweilen unterdessen auch der Schulmeister Schlüter sich gleichfalls öffentlich zum Calvinismo bekannt und durch Hülf Dris. v. Diesten den Heidelbergischen Catechismum in die Schul einführen wollen, ist demselben der Schuldienst aufgekündiget, und, als daruff gütlich nit weichen wollen, den 8. Novemb. per Notarium et testes, die Schlüssel von sich zu langen, requiriret, welches, als ebenfalls verweigert haben die H. H, Bürgermeistere die Schule lassen eröffnen, ihnen kraft habender Gerechtigkeit und uralten continuirlichen Observanz seines Dienstes entsetzet und zwei neue Schulmeistere benenntlich Joh. Struvaeum von Soest (welcher hernacher Vicarius) und Rötgerum Hoedbandt von Unna (welcher nachgehends dieser Freiheit Rathsverwandter und Secretarius worden) wiederumb eingeführet.

Urkunde Nr. 13.

Geh. Staatsarchiv, Bln.-Dahlem, Rep. 34, Nr. 72; fol. 47 f.

Extractus.

Kurtze, jedoch gründt- und völlige Relation der entstandener Streitigkeiten in Kirchen- und Schulsachen zwischen den Reformirten und Lutherischen Einwohnern der Freyheit Altena.

I ma Clausula conc.: Rhombergius hat in administratione Coenae große Oblaten und sonderlich das Brotbrechen von Anfang

her gefunden und eigener Authorität abgeschaffet. Solches wird an seiten der Reformierten erwiesen: erstlich ex confessione et attestatione Hermelingii, der nächst vor Rombergio hieselbst zu Altena an die 20 Jahre Pastor gewesen, Art. 1. Diese Attestation ist in 11 Art. dem Protocollo sub Lit. C bei registrirt und wird in allen diesen Neuerungs-Puncten angezogen.

II da Clausula conc.: Reformati dociren, daß die mündliche, leibliche wesentliche Nießung des Leibs und Bluts Christi von vorigen Pastoren noch auch Hermeling niemalen weder publico noch privatim gelehret, geprediget oder auch die Leute dahin gewiesen sein, sonderen die sey allererst von Rhomberg in die Kirche einzuführen unterstanden. Solches attestirt selbst Hr. Hermeling in obenerwähnter Lit. C angezogener Attestation Art. 2, 4 et 6; Vicarius Kran gleichfalls ibidem und mit demselben Bürgermeister und Rath und Gemeinde daselbst, da sie diese Attestation confessiren müssen.

Es attestirt solches die Exhortation, so Hermeling post omnes Reformatae Pastores hieselbst bei Haltung des Hl. Nachtmahls ohne Veränderung gebraucht, wie die dem Protocollo in dem directorio probandi bey dem 2. Art. Num. VI beigelegt, registrirt daselbst sub actis 3. Januarii.

III ia Clausula Conc.: Die Ubiquität des Leibs Christi ist weder Pastori Hermelingio noch viel minder den vorigen Pastoren bekannt oder auch auf der Cantzel nicht gelehrt, noch getrieben, sondern von Rombergio zu introduciren erst unterstanden worden. Solches zeuget erstlich Hr. Hermeling in ofterwähnter Lit. C ad Protocollum registrirter Attestation Art. 1 p.

IV a Clausula conc.: Der erste Reformator ausm Papstthum Hr. Engelbert Cloicke, welcher der reformirten Religion zugethan, hat bey Anfang der Reformation eine Vorbereitungs-Vermahnung oder Formul, das hl. Nachtmahl zu halten, concipiirt, den Kirchen-Agenden einverleibt, welche bis daher von allen bis auf Rombergium gebrauchet, von Rombergio aber darumb abgeschaffet worden, weil darin der Reformirten Meinung ausgedrücket und durch dieselbe unter so vielen Verfolgungen dannoch ist observiret und erhalten worden. Solches gestehet und attestirt Hr. Hermeling in seiner ofterwähnten Lit. C notirter Attestation Art. 4.

Extractus
aus einer beim Churf. Clev- u. Märkischen Archivo vorhandener Schrift ‚Wegen der Reformirten und Lutherischen Religion zu Altena'.

Claus. concern.: Zwaren die Reformirte haben apud acta gnugsam erwiesen, daß einwendig 30 Jahren sechs Pastoren, so alle der Reformirten Religion allda in ministerio successive bedienet gewesen, benenntlich Hr. Engelbert Klocke, Hr. Dietrich von Horn, Hr. Johan Colmann, Hr. Richardt und Hr. Henrich Hermelinck, und daß diese niewelt oralem manducationem s. corporis Christi in Sacramento noch die Ubiquität gelehrt oder getrieben oder das Brotbrechen in sacra communione unterlassen hätten.

2 da Clausula Concernens: Worbei sonderlich zu notiren, daß der Hermelingius in die 20 Jahr das Predigtampt zu Altena bedienet und das Brotbrechen, wie auch die vom Hrn. Engelbert Klocke eingestellte Vorbereitungs-Ermahnung zum Disch des Herrn, darin das leiblich Essen und Trinken des Leibs Christi verworfen wird, und welche beide Stücke er in der Kirchen herbracht und observiret befunden, seine Zeit nie unterlassen habe, ut testantur consul ad art. 10, Gogrevius ad art. 19 et Commissarii fol. 200.

Urkunde Nr. 14.

Aus den amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67. (Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve-Mark, Landesarchiv Nr. 126a.) (Gedruckt im Jahrbuch des Vereins für die evangelische Kirchengeschichte Westfalens.)

Zum sechsten die Kirche zu Hülsched antreffend, so wird davon attestiret, daß, als Pastor Schulte selig, so wie vorhin gemelt, der ohngeenderten augspurgischen lutherischen Religion zugethan gewesen, verstorben, domäliger Schulmeister zu Hülschede Thomas Neußgen ohngefehr in anno 1623 von Herrn Hohgreven Doctore Bittern, so dero Zeit nahmens seines Sohnes Collator gewesen, zum Pastore lutherischer Religion wiederumb installirt und die Pastorath conferirt worden, da dann kurz hernacher gemelter Pastor Thomas Neußgen den Heydelbergischen Catechismum

pedetentim und ohngemercket eingeführet und, ob zwarn die Gemein zu Hülschede darwieder gewesen, so hat gleichwol domals Commissarius Hatzfeld, welcher folgends Drost zu Altena worden und der reformirten Religion zugethan gewesen, connivendo zugesehen und dieselbe reformirte Religion de facto et pro authoritate beym großen Kriegswesen manuteniren helfen, daher dann die reformirte Religion bey etlichen von der Gemein Hülschede eingeschliechen.

Personen-, Orts- und Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A

Abeli 49, 64
Albrecht Friedrich von Preußen 19
Alstein 46
Altena 20, 22, 28, 30, 44, 64, 68 ff., 72 ff.
Amsterdam 64
Anholt 6
Anna Sophie v. Brandenburg 14
Arnheim 31
Asbeck 66
Asseln 40
Augsburger Confession 3, 10, 11, 55, 60, 68 ff.
— Religionsfrieden 60
ab Auwe 64

B

Back 57
Baedeker 8
Barensche 48
Beckum 5
Bellius 69
Bentheim 57
Berchum 83
Bergius 23
Berlin 65
Beurhaus 57, 81
Bielefeld 28
Bildenschneider 48
Bitter 80
Bladenhorst 28, 49, 53 f, 59
Blankenagel 54
Blankenstein 30, 59
Bochum 22, 28, 30, 49, 59
Bock 45
Bodelschwingh 28, 57, 61
v. Bodelschwingh 9, 48
Bodinus 69
Boeckelmann 31
Boele 66
Bömken 49
Boenen 27, 35
v. d. Borg 67
Borzenagel 41
Brechten 46
Breckerfeld 28, 71
Bruch 28, 55
Brügge 12
Brüninghausen 56, 57
Buxtorf 45

C

Calvin 8, 17, 26
Cambach 63
Camen s. Kamen
Cassander 12
Castrop 22, 28, 53 f,
Classis suderlandica 21, 68, 69, 80, 81
Cleve 52, 60, 65 f.
— Erbvertrag 2, 13, 24 ff
Coccejus 23
Cochius 22, 46, 47
Cochlearius 41, 74
Concordienformel 3, 9, 21, 46, 68
Confessio Sigismundi 18
Copius 31
Corbach 74
Crito 46

D

Dahl 80
Dekanus 68, 75
Deventer 31
Dibbäus 36
v. Diest 21, 64, 75, 78
Dinker 35
Dinslaken 29
Dortmund 6, 28, 56, 58, 62 f., 64 f., 82
Drechen 22, 27, 35, 40
Dübbe 69 f., 72 f.
Düsseldorf 5
— Vertrag 21, 25, 49, 51
Duisburg, Universität 12, 22 f.

E

Eichelberg 35, 40
Eilpe 62
Elberfeld 51
Elisabeth von Bentheim, Tecklenburg u. Hohenlimburg 82
v. Elverfeld 67
Emden 26
Emmerich 52, 69

Ende 66
Erasmus 3, 10
Erbvergleich v. Cleve 78
Ergste 57, 82 f.
Ernesti 51
Ernst, Markgraf 15, 27
Essellen 38
Essen 5, 28, 49, 59 ff., 63

F

Fabricius 6, 41
Feldmann 39
Ferdinand I. 11
Fink 18
Fischer 31, 54 f.
Fley 50
Flierich 22, 27, 39 f.
Frenking 64
Freymann 75 f.
Friedrich d. Gr. 47
— IV. v. d. Pfalz 27
Friedrich Wilhelm d. Gr. Kurfürst 21, 23, 33, 43, 46, 47, 48, 52, 54, 58, 61, 65, 71, 81, 82
Friedrich Wilhelm I. 39, 81
Frömern 6
Fröndenberg 22, 28, 47
Fuhrmann 40

G

Gaar 66
Gallus 31
Geck 68
Gelsenkirchen 14, 66
Generalstaaten 16, 19, 60
Generalsynode von Duisburg 27
v. Gent 36
Georg Wilhelm 8, 15, 19, 51, 56, 58, 65, 70, 71, 77
Gevelsberg 22, 28, 53
Gobel 35
Goesmann 32
Goldbach 58
Gosewinkel 49
Grote 68
Grüter 21, 51
Gummersbach 41

H

v. Haaken 33
de Haan 31
Hackenberg 54
Hagen 22, 28, 62, 66
Hambach 11
Hamelmann 6, 45
Hamm 5, 9, 22, 27, 30, 31 ff., 37, 41, 43
— Gymnasium 22
Hammerschmidt 72
Harderwyk 64
Hardt 31
Hattingen 14, 28, 55
v. Hatzfeld 80
Haver 44
Hecker 75
Heedfeld 80 f.
Heeren 28, 46
Heidelberg 17 ff.
Heidelberg. Katechismus 8, 23, 27, 32, 50, 76, 79
Heidtfeld 32
Heilbrunner 29
Helmstedt 4
Hengstenberg 82
Herbede 14, 30
Herdecke 28
Herdinghaus 54
Heresbach 10
Heringhaus 54
Herling 46
Hermeling 42, 74 ff.
Herringen 22, 27, 39, 41
Herscheid 69
Hilbeck 27, 35
Höffken 59
Hörde 22, 28, 30, 48, 57 f.
v. Hoete 53
Holzbring 21
Horn 57
v. Horn 74
Hülscheid 22, 28, 80 f.
Hüsing 40
v. Hugenpoth 49
Hunnius 81
Hymmen 21

I

Iserlohn 6, 22, 28, 30, 33, 78 f., 81 f.
v. Isselburg 59

J

v. Jägerndorf 18
Joachimstalsches Gymnasium 18
Johann III. v. Cleve 10, 73
Joh. Georg v. Sachsen 16
Joh. Moritz v. Nassau 37
Johann Sigismund von Brandenburg 14 ff.
Johann Wilhelm v. Cleve-Mark 12, 13
Jülich 29
Jülicher 43

K

Kallmann 74
Kamen 5, 9, 28, 37, 45
Karl I. 11
Ketteler 68 f.
Kintvater 43, 46
Kirchende 66
Kirchenordnung v. Neuenrade 4 ff., 67
— von Soest 3, 5
Kirchhörde 56
Klarenberg 48
Klepping 80 f.
Kloike 73
Königsberg 66
Koiten 5

Koncordienformel s. Concordienformel
Kraen 74 ff.
Kurpfalz 16
Kursachsen 23

L

Laer 49
Langenscheden 41
Lapp 74
à Lasko 26
Leipzig 4
Lennich 31
Lenzenhof 58
Leppler 74
Ley 58
Liga 15 f.
Limburg 52, 57, 81 ff.
Linden 14
Linderhaus 52
v. d. Lippe 57
Lipperode 43
Lippstadt 5, 27, 36, 42, 60
v. Loe 53
Löffler 41
Lotharinger 77
Ludolph 36
Ludovici 50
Lüdenscheid 28, 73, 80
v. Lueg 58
Lührmann 52
Lünen 22, 28, 30, 46
Lütgendortmund 14, 64 ff.
Lycaula 6, 73

M

Major 68
Matthaei 56 ff., 82 f.
Marck 22, 27, 30, 32 ff., 41 ff., 74 ff.
v. d. Mark 51
Maximilian v. Bayern 15
zur Megede 79
Meinerzhagen 81
Melanchthon 7
Melanchthonisch 67
Mengede 61
Meßling 75
Mettmann 10
Moritz von Hessen 60
— von Nassau 60
Mülheim 49
Mursäus 55
Mykonius 5

N

Naso 32
Neuburg 48, 77
Neuenrade 9, 28, 30, 67, 70 ff.
Neuhaus 75
v. Neuhoff 71
Neustadt 30
Neviges 22, 46 f.
Nicolai 9, 43
Normaljahr 24, 54, 58, 73
Nüsgen 80

O

Oemeken 5
Oestrich 57, 78, 81 f.
Oestrich, Peter 68 f.
Ordacker 74
Overdyk 49

P

Paul, Joh. 75
Peil 50
Pelkum 27, 39
Pepper 50
Philipp Ludwig v. Pfalz-Neuburg 14
Philipp v. Waldeck 73
Pighius 35 f.
Pistorius 50
Pius IV. 11
Plettenberg 28, 38, 69, 72 ff.
v. Plettenberg 9
Poet 49, 54, 59
Pollmann 74
Poth 31
Preußen, Herzogtum 16, 19
Provinzialsynoden 28
Provisoren 28
Pruckmann 17

R

Rappäus 32
Reck 28, 47
v. d. Reck 45
v. d. Recke 9, 35
Rees 52
Rhynern 27, 39
Riga 6
Ritter 59
Romberg 56 f., 74 ff.
v. Romberg 9
Rostock 4
Rupe 39, 41

S

Salms 76
Sander 39
Scultetus 27
Seither 43
Sethmann 47
Soest 5, 22, 27, 36 ff., 42, 60, 68
Solingen 62
Sparenberg 25
v. Spickeren 52
Springorum 67
Sudhaus 40
v. Syberg 9
Syburg 28, 51 f.

Sch

Scheda 68 f.
Scheibler 64
Schermbeck 43
Schluck 59
Schlüter 76 f.
Schmidt 64

v. Schmitz 37 ff.
Schomberg 45
Schule 45
Schulte 69
Schulte, Joh. 80
Schultz 80
Schwarz 55
Schwarzenberg 56, 58, 65
Schwelm 28, 52
Schwenkfeld 8, 63
Schwerte 9, 22, 28, 30, 50 ff., 57
Schwieringhaus 68 f.

St
Stahlsprenger 51
Steele 59
v. Steinen 6, 35, 73, 74, 77, 81
Stiepel 30
Stöter 72
Strünkede 28
v. Strünkede 9
Struwe 68 ff.
Stuler 18

T
Tacke 54
Teschenmacher 74
v. Tecklenburg 56 f.

U
Ueberbeck 75
Uemingen 54
Uentrop 22, 27, 35
Union v. 1608 16, 19
Union altpr. 1, 3, 23, 80
Unna 9, 22, 28 ff, 43 ff.
Unnaer Synode 27, 35, 41, 46, 55, 68, 72, 80, 82

V
Varnhagen 6, 79
Veltius 12
Victoris 39
v. Viermund 53
Villigst 51 ff.

W
Wald 62
Walrabe 31
Wasmann 67
Wattenscheid 28, 59, 66
Wegener 35, 55
Weing 45
Wellinghofen 28, 48, 55 ff., 58, 82 ff.
Werdohl 9, 28, 68 ff., 72 f.
Wesel 7, 26, 52
Westenius (zur Westen) 78
Westermann 4, 5
Westf. Friede 3, 23 ff, 61
Westhofen 9, 28, 52, 57
Westhofen, Eberhard 83
Westhoff 33, 40
Westhusen 28
Wetter 22, 28, 30, 54, 57
Wiblingwerde 28, 79 f, 81
Wickede 22, 28, 46
Wiedertäufer 8
Wilbrand 39
Wilhelm III. von Cleve 10, 11, 73
Wilhelm von Nassau-Oranien 61
Wilke 6, 67
Witten 30, 64
Wittenberg 4, 6, 21
Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg 14 ff, 28, 44, 52, 66, 77
Wolfsstall 73
Wülfrath 50
Wullen 64
Wunnenberg 55

Z
Zimmer 81
Zwinglianismus 59

Lebenslauf.

Am 3. Februar 1901 wurde ich als Sohn des Obertelegraphenassistenten August Noelle zu Essen-Rüttenscheid geboren. Daselbst besuchte ich das Goethe-Gymnasium, das ich Ostern 1921 mit dem Zeugnis der Reife verließ. In Bonn studierte ich sodann drei Semester evangelische Theologie. In einer zweijährigen Studienunterbrechung während der Inflationszeit war ich als Werkstudent in verschiedenen Betrieben tätig. Ostern 1925 griff ich in Münster meine theologischen Studien wieder auf. Zugleich beschäftigte ich mich mit Geschichte, Philosophie und Kunstgeschichte. Ostern 1927 legte ich vor dem evang. Konsistorium der Rheinprovinz in Koblenz die erste und Herbst 1928 die zweite theologische Prüfung ab und empfing am 28. November desselben Jahres die Ordination. Von 1927 bis 29 war ich Vikar in Essen; seit dem 28. Juli 1929 bin ich Pfarrer an der evangelischen Kirchengemeinde Letmathe. In dieser Stellung fertigte ich die vorliegende Arbeit an, für deren freundliche Förderung ich Herrn Professor Dr. Eitel in Münster und Herrn Archivar Ferdinand Schmidt auf Burg Altena zu besonderem Dank verpflichtet bin.

Wilhelm Noelle.

Buchdruckerei Heinr. König, Letmathe